This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Lc
40
594

Lc40.594

Harvard College Library

FROM

Dr. Theodor Vetter

21 Aug. 1888.

Untersuchung

über

lie Frage der Echtheit der Rede pro M. Marcello.

Inaugural-Dissertation

der

I. Section der hohen philosophischen Facultät

der

UNIVERSITÄT ZÜRICH

behufs

Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt von

Siegfried Schmid
von Ehrendingen (Schweiz).

Genehmigt auf Antrag der Herren
Professoren Dr. Hugo Blümner und Dr. Hermann Hitzig.

Zürich,
Druck von Zürcher und Furrer.
1888.

Pe40.594

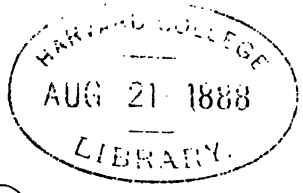

Dr. Theodor Kotte.

Den Herren

Prof. Dr. Hugo Blümner

und

Prof. Dr. Hermann Hitzig

in Dankbarkeit

gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Seite.

Einleitung 7

Erster Abschnitt. Kritik der Zeugnisse 22

Zweiter Abschnitt. Die Rede vom formellen Gesichtspunkt aus betrachtet:

A. Der Sprachgebrauch 30

B. Improvisation und Abfassung 41

Dritter Abschnitt. Die Rede vom sachlichen und historischen Gesichtspunkt aus betrachtet:

A. Widersprüche in Bezug auf Ciceros Charakter und Denkweise 62

B. Widersprüche in der Chronologie 70

C. Die überlieferte Rede in ihrem Verhältniss zu Cicero, Seneca, Quintilian 101

Schlussbemerkungen 107

Excurs zu Abschnitt III B 111

Einleitung.

		Seite.
A.	Friedr. Aug. Wolf	7
B.	Die Vertheidiger der Echtheit, die einen anknüpfend an Wolf (Worm, Weiske, Hahne), die andern unabhängig von Wolf (Passow, Drumann, Richter, Eberhard) . . .	12
C.	Die Vertheidiger der Unechtheit (Andrez, Spalding, Seebode, Schütz, v. Orelli, Baiter-Kayser)	14
D.	Die Vermittler (Jacob, Hand)	15
E.	Der Stand der Frage im Ausland. Eine neue Untersuchung ist gerechtfertigt	18

A. Die Streitfrage, ob die Rede für M. Marcellus Cicero zum Verfasser habe, oder ob sie das Erzeugniss irgend eines Declamators sei, verdankt ihre Entstehung Fr. Aug. Wolf, welcher 1802 in Berlin ein Buch erscheinen liess unter dem Titel: M. Tullii Ciceronis quae vulgo fertur oratio pro M. Marcello, recogn. animadvers. adjecit F. A. Wolfius. Die Schrift enthält eine kritische Einleitung, ein Vorwort, einen Text und einen Commentar. Letzterer handelt beinahe ausschliesslich über den Sprachgebrauch, und es ist darin die Rede, was ihre Form betrifft, so abschätzig beurtheilt, dass so zu sagen kein guter Satz mehr übrig bleibt. Ueber den muthmasslichen Urheber der Rede aber und die Zeit, in der sie entstanden sein soll, belehrt uns Wolf Einl. S. XXXVIII, wie folgt: «ita verum et certum, opinor, habendum jam est, has quinque orationes [1]) non esse Ciceronis, sed hominis cujusdam scholastici; veri simillimum scriptas esse aliquanto ante Asconium imperante Tiberio.»

[1]) Die vier Reden post reditum und die Marcelliana.

Die Ausgabe Wolfs ist, wie wir nachher sehen werden, der Ausgangspunkt geworden für eine Reihe von Schriften, welche die Bestimmung hatten, den heftigen Angriff des berühmten Philologen abzuschlagen. Es konnte das keine Schwierigkeit bieten; denn die Widerlegung der von Wolf aufgestellten Sätze und Behauptungen erfordert so wenig Anstrengung, diese selbst sind so leichtfertig und mit so mangelhafter Begründung hingeworfen, dass man geneigt ist, sich zu wundern, dass nicht sogleich ein misstrauischer Leser einen harmlosen Witz dahinter suchte. Friedr. Richter war meines Wissens der erste, welcher auf den Gedanken kam, Wolfs Aussetzungen seien eigentlich nur eine Spiegelfechterei, er habe sich einen Scherz erlaubt in der Absicht, jüngere Fachgenossen auf die Probe zu stellen. Vgl. Richter, Ciceros Reden für Marcellus, Ligarius, Deiotarus (Leipz. 1870) Einl. S. III. So viel mir bekannt ist, hat nur noch Iwan Müller sich in diesem Sinne geäussert in Burs. Jahresber. 1877 II S. 248; ihm gilt die Arbeit Wolfs als «ein lusus ingenii». Es sind aber leider die Andeutungen der beiden genannten Gelehrten bis jetzt zu wenig beachtet worden; überall, in Büchern, in Hörsälen, bei wissenschaftlichen Unterhaltungen kann man immer noch vernehmen, der grosse Philologe Wolf habe die Rede pro Marc. für unecht gehalten. Damit diese falsche Meinung verschwinde, möge mir gestattet sein, das, was Richter und Iw. Müller — freilich ohne bestimmte Gründe anzugeben — bereits ausgesprochen haben, durch einige Bemerkungen und Beispiele wo möglich zu bekräftigen.

Dem aufmerksamen Leser entgeht es nicht, dass die Art und Weise, in der Wolf in der Einleitung argumentirt, eine andere ist als die, welche uns aus seinen übrigen Schriften bekannt ist. Dort verwendet er unnachsichtlich alle Waffen, welche Kritik und Hermeneutik ihm in die Hand geben; hier verstösst er gegen die einfachsten Grundsätze. Wolf führt mehrere Grammatiker an, welche die Rede für Mar-

cellus unbedenklich als Ciceros Werk bezeichnen; aber er gibt sich nicht die geringste Mühe, die Zeugnisse dieser Grammatiker zu entkräften. Die Hauptpunkte, auf welche er seine Erörterungen stützt, sind entweder sehr schwach oder ganz hinfällig. Cicero habe, wird da behauptet, eine Rede zu Gunsten des Marcellus nicht sprechen oder schreiben können, weil die Angelegenheit weder wichtig genug noch auch schwierig gewesen wäre. Dass Cicero erst nach dem Tode des Marcellus eine solche Rede zu Papier gebracht habe, sei undenkbar, weil der Redner damals von Sorge und Kummer heimgesucht worden sei. In diese Zeit falle die Scheidung von der Terentia, die Wiedervermählung mit der Publilia, der Tod der Tullia, welcher die Ursache gewesen sei, dass Cicero sich nach Ostium zurückzog und dort seine letzten Schriften verfasste: de luctu minuendo, de finibus bonorum et malorum, Tuscul. disputationes.

Es ist klar, dass dergleichen Einwendungen wenig oder gar keine Beweiskraft haben. Unter Ciceros Reden sind mehrere, in denen es sich um geringfügigere Dinge handelt als in der Marcelliana; der Gegenstand der Rede für Caecina z. B. ist eine Erbschaft, die Reden für Quinctius und für den Schauspieler Roscius drehen sich um Geldangelegenheiten. Und wenn verlangt wird, dass der Inhalt jeder oratorischen Leistung Schwierigkeiten bieten müsse, so dürfte in dieser Hinsicht die Marcellusrede nicht die letzte sein. Es war, wie die Umstände damals lagen, für Cicero keineswegs ein Leichtes, so zu sprechen, dass er bei keiner Partei Anstoss erregte. Dass sodann Tullius nach dem gewaltsamen Ende des Marcellus nicht Musse gehabt habe, seinem politischen Freunde ein Denkmal zu setzen, ist nicht wahr; denn wenn er auf einem andern Gebiete eine so fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit entfalten konnte, blieb ihm auch wohl ein Stündchen übrig, um eine so kleine Rede, wie die überlieferte Marcelliana ist, niederzuschreiben. Was endlich die

Trennung von der Terentia und die Heirath mit der Publilia betrifft, so ist zu bemerken, dass diese Ereignisse nicht erst in die Zeit nach dem Tode des Marcellus d. h. ins Jahr 45 v. Chr. fallen, sondern noch ins Jahr 46. Vgl. ad Att. XII 11 und ad fam. IV 14, welche Briefe alle Herausgeber mit Recht dem Jahre 46 zuweisen.

Schon diese lockere Argumentation, die Wolf in der Einleitung gibt, erregt Verdacht, aber noch in weit höherem Grade das, was wir in den Anmerkungen zum Texte lesen. Ich begnüge mich, auf eine Anzahl auffälliger Stellen — es ist beinahe die Wahl schwer — aufmerksam zu machen.

Zu § 2 meam vocem et auctoritatem .... conservatam ac restitutam puto bemerkt Wolf dieses: «verbum ‚puto' haud feliciter electum videtur multoque aptius futurum fuisse ‚sentio' aut ‚intellego'. quod enim de propria voce et auctoritate dicitur, id plane ejus modi est, ut in eo non opinio quaedam, sed certa persuasio, sed certus animi sensus locum habeat. longe diversus est usus istius verbi in ep. ad fam. III 10, 10 ‚memet ipsum mihi per illum restitutum puto', id est, hunc virum prae ceteris auctorem restitutionis meae fuisse existimo.» Und an den Worten in § 12 ita ut quantum tuis operibus diuturnitas detrahet, tantum adferat laudibus hat er in ähnlicher Weise auszusetzen: «omitto verba ‚detrahere' et ‚afferre' pro ‚adimere' et ‚adjicere' minus idonea esse quam pro Deiot. c. 1 (§ 1) ‚ut quantum mea fides studii adferat ad salutem regis Deiotari defendendam, tantum facultatis timor detrahat'.»

§ 3 ist in den Worten commemoratis praesertim offensionibus das praesertim «minime suo loco positum». Vgl. jedoch Cluent. 95 conflata praesertim invidia — Phil. III 12 privato praes. consilio — ib. XIII 47 proposito praes. exemplo etc.

§ 5 wird in dem Satze soleo saepe ante oculos ponere der Dativ eines Pronomen vermisst. Allein vgl. Deiot. 20.

Phil. II 115. XI 7. XI 13. XII 14. ad Att. X 8, 7. Parad. Stoic. I 11 etc.

§ 19 ist zu der Stelle etsi persaepe virtuti, tamen plerumque felicitati tuae gratulabere angemerkt: «inusitata est in vetustiore latinitate structura haec ‚virtuti vel felicitati gratulari'.» Richter citirt hiezu ad fam. IV 8, 1 gratulari magis virtuti debeo quam consolari dolorem tuum — und Hahne ad fam. XI 14, 7 gratularer felicitati tuae.

§ 23 veranlassten die Worte omnia sunt excitanda tibi, C. Caesar, uni .... propaganda suboles Wolf zu der Aeusserung: «nihil hoc loco esset vituperandum, nisi Caesarem (omnium mulierum virum) excitavisset ad propagandam subolem. nam ad hoc quoque vel reluctante scriptore pronomina ‚tibi uni' supplenda sunt.» S. darüber Richter Einl. S. IV.

Diese nicht gerade nachahmenswerthe Weise der Interpretation geht durch das ganze Buch hindurch, und es ist zu verwundern, wie Jacob (Berliner Diss. 1813 Einl. S. IX) zu dem Urtheil kommen konnte: «Wolfius .... suam orationis accusationem severissimam maxima et plane singulari sagacitate instituit et doctrina.» Vgl. auch Schütz zu ad fam. IV 4, 4 egi Caesari gratias (bei Billerbeck) und Teuffel-Schwabe R. L. IV. Aufl. S. 314. Wer trotz der mitgetheilten Proben noch nicht an einen «lusus ingenii» glaubt, mag sich die Mühe nehmen, den Commentar Wolfs gründlich zu studiren. Ich kann in dem so viel citirten und so wenig gelesenen Buche nichts anderes sehen, als eine Persifflage auf die in jener Zeit herrschende Mode, Litteraturwerke nach oberflächlicher Betrachtung den durch die Ueberlieferung bezeichneten Urhebern zu entziehen und für untergeschoben zu erklären. Wolf selbst lässt seine wahre Ansicht in den Schlussworten der Einleitung (S. XXXIX jam si quis est q. sq.) deutlich genug durchblicken. Auch ist zu beachten, dass er gegen die ganze Fluth der noch zu seinen Lebzeiten erschienenen

polemischen Litteratur (1803—1818) sich mit keiner Zeile zur Wehre setzte.

B. Die Verfasser dieser gegen Wolf gerichteten Schriften[1]) sahen ihre Aufgabe lediglich darin, Wolfs tadelnde Bemerkungen als unbegründet nachzuweisen, ohne zu bedenken, dass damit nicht die Hälfte gethan sei. Alle die Arbeiten von Worm, Kalau, Weiske, L. Hug, Savels u. a. waren wohl geeignet, den Streit über unsere Frage anzuregen und lebendig zu erhalten; aber sie haben dieselbe der Lösung um keinen Schritt näher gebracht. Wir können desshalb darauf verzichten, auf diese fruchtlosen Bemühungen näher einzutreten. Eine Abhandlung nur, wenn sie auch ebenso wie die andern die Widerlegung Wolfs zum Zwecke hat, dürfte mehr Aufmerksamkeit beanspruchen aus dem Grunde, weil es der einzige Versuch aus neuerer Zeit ist, die Controverse endgültig zu erledigen. Ich meine die Jenaer Dissertation von Franz Hahne, betitelt: orationem pro M., quam F. A. W. a. M. T. Cicerone abjudicavit, denuo defendit eamque ejus putandam esse, cujus prae se ferat nomen, novis argumentis comprobare studuit Fr. Hahne. Diss. Jen. typis descripta Brunsvig. 1876 — und recensirt von Iw. Müller in Burs. Jahresber. 1877 II S. 248 ff.

Die angedeutete Litteratur ist, weil sie die Wolf'sche Parodie zum Hauptgegenstand hat, überflüssig geworden. So lange Wolf lebte, stritt man sich über Kleinigkeiten, welche den Sprachgebrauch und den Stil betrafen; niemand dachte daran, dass die Untersuchung einen andern Weg einschlagen könne und müsse. Franz Passow war es, welcher zuerst die Nothwendigkeit betonte, die Sache von einem andern Gesichtspunkt aus anzugreifen. Dieser Gelehrte schrieb in einem unsere Rede betreffenden Aufsatze (verm. Schriften

---

[1]) Sie sind angeführt bei Teuffel-Schwabe R. L. S. 314 und in Hübners Grundriss zu Vorles. über R. L. S. 71.

Leipz. 1843 S. 260[1]): «Man hat fast ganz übersehen, dass Wolfs Gründe von zweierlei Art sind, nicht bloss gegen Sprache und Gedanken, sondern auch gegen die geschichtlichen Bedingungen der Rede. Die letzteren sind nicht beachtet worden, und es ist an der Zeit, auch diese andere Seite ins Auge zu fassen.» Passow prüfte die Rede in dem angegebenen Sinne und gelangte nach langem Schwanken (vgl. Zeitschr. für Alterthumsw. 1835 II S. 320 mit verm. Schriften 1843 S. 258 ff.) zu der Erkenntniss, es sei die erhaltene oratio pro Marcello so lange als das Eigenthum Ciceros zu betrachten, als es niemandem gelinge, ihre Unechtheit mit schlagenden Gründen nachzuweisen. Es könne wohl sein, dass schärfere Argumente schliesslich doch noch eine Fälschung aufzudecken vermöchten. Ungefähr dieselbe Ansicht finden wir ausgesprochen bei Drumann G. R. 1841 VI S. 259 ff. — Entschiedener als Passow und Drumann sind für die Echtheit neuerdings eingetreten Richter (Ciceros Reden für Marcellus, Ligarius, Deiotarus Leipz. 1870) und Eberhard (II. Auflage von Richters Ausg. Leipz. 1877, recens. von Iw. Müller in Burs. Jahresber. 1878 II S. 219 fg.). Beachtenswerth ist Eberhards Beurtheilung der Rede Einl. S. 11; er scheint von Cicero keine bessere Meinung zu haben als Mommsen R. G. III S. 572 ff. Iw. Müller endlich spricht, alle Behutsamkeit bei Seite setzend, die Ueberzeugung aus, dass alle Versuche, die Echtheit der Marcelliana anzufechten, erfolglos seien. Vgl. Burs. Jahresber. 1877 II S. 248 ff. und unten S. 27 ff.

---

[1]) Verm. Schriften S. 260 ist noch ein Fehler zu berichtigen. Es heisst dort: „Marcellus verliess Lesbos erst zwanzig Monate nach seiner Zurückberufung und ging zuerst nach Athen, wo er sich Mai 710 a. u. c. einschiffen wollte.“ Die Reise des M. nach Athen und der dort erfolgte gewaltsame Tod fallen aber ins Jahr 709. Es erhellt dies unter anderm aus ad fam. IV 12, welchen Brief alle Herausgeber mit Recht 709/45 geschrieben sein lassen. Statt 20 sollte es also heissen 8.

C. Die Gelehrten, welche in allem Ernst behaupteten, dass unsere Rede ihr Dasein nicht Cicero verdanke, sind nicht zahlreich; dafür aber begegnen wir hier sehr gewichtigen Namen. Schon 1782 wagte es der spanische Jesuit Juan Andrez, in seiner Litteraturgeschichte über die Marcelliana den Stab zu brechen. Allein das unerhörte Urtheil blieb so gut wie unbeachtet. Als dann zwei Decennien später Wolf seinen Scheinangriff machte und die Polemik gegen ihn nicht aufhören wollte, publicirte Georg Ludw. Spalding in dem von Wolf und Buttmann herausgegebenen Mus. der Alterthumsw. I 1808 S. 1 ff. eine Abhandlung «hoc consilio, ut aliquot in contrarium allata argumenta diluendo magnam illam tot litteratorum rejiciendae hujus orationis verecundiam superaret». Spalding legte darin mehr Genauigkeit und Scharfsinn an den Tag als alle, die vor ihm, als die meisten, die nach ihm sich mit dem Thema beschäftigten. Wenn auch der genannte Aufsatz dieses und jenes enthält, das nicht gebilligt werden kann (vgl. z. B. die Erklärung zu ad fam. IV 4, 4 pluribus verbis gratias egi — zu § 11 hunc tu igitur diem q. sq. — zu § 15 maluisse non dimicare quam vincere), so hat der Verfasser doch auf manches aufmerksam gemacht, das zum Nachdenken auffordert, und worüber zu sprechen ich unten (SS. 47, 53) Gelegenheit haben werde. Ich betone dies desshalb, weil sonderbarer und unverdienter Weise Spaldings Arbeit schneller der Vergessenheit anheimgefallen ist als andere, minderwerthige Schriften. Nur hin und wieder wird sie noch als Antiquität genannt, und diejenigen, welche sich nachher berufen fühlten, die Marcellusrede dem grossen römischen Redner zu erhalten, haben von den Argumenten ihres Gegners, so beachtenswerth sie sind, keine Notiz genommen. Und doch ist Spalding nicht nur der einzige, der in einer längern Auseinandersetzung die Streitfrage im verneinenden Sinne beantwortete, sondern es ist seine Schrift heute noch überhaupt die schätzenswertheste über unsern Gegenstand.

Von den Kritikern, welche die Marcelliana (entweder einzeln oder zusammen mit Ciceros Schriften) herausgaben und hiebei der Ansicht Spaldings huldigten, mögen erwähnt werden: J. D. Seebode (Textausg. der Marc. Braunschw. 1815[1]), Greg. Gottl. Wernsdorf (Nov. Act. societ. lat. Jenens. I S. 234[2]) und Cic. orationes select. Jen. 1828), Chr. Gottfr. Schütz (Ausg. Cic. und Anm. zu ad fam. IV 4, 4 bei Billerbeck), J. Kasp. v. Orelli (Ausg.), Baiter-Kayser (Cic. opera, prooem. vol. V S. VIII. Vgl. auch Baiter über ein Scholion des Pseudo-Asconius zu div. in Caec. § 21 in den scholiastae Ciceronis von Orelli-Baiter Zürich 1833). Unter den Lexicographen hat sich Wilh. Freund für die Unechtheit entschieden. S. unter obstrepere, oppositus etc. Schliesslich wäre noch derjenigen zu gedenken, welche zwar ebenfalls geneigt sind, die Rede Cicero abzusprechen, jedoch eine sehr vorsichtige Haltung annehmen, so Matern (Gymnasialprogr. von Lissa 1854 S. 21) und v. Urlichs (Iw. Müllers Handbuch der Altherthumsw. I S. 101).

D. Einen Versuch, den wahren Ursprung der Rede für Marcellus zu ermitteln, habe ich bis jetzt nicht berücksichtigt, nämlich das Büchlein von Ludw. Wilh. Jacob, das betitelt ist: de oratione, quae inscribitur pro M. Marcello, Ciceroni abjudicanda vel adjudicanda quaestio novaque conjectura Berol. et Halis 1813.

Diese Schrift muss desswegen gesondert von den übrigen betrachtet werden, weil sie keiner der zwei extremen Ansichten das Wort redet, vielmehr den Weg der Vermittlung

---

[1]) Aus der von Cludius (Seebodes Lehrer) verfassten Vorrede ist nicht ersichtlich, welche Meinung S. sich bildete. Dass er nicht an die Echtheit der Marc. glaubte, schliesse ich aus dem Titel (M. T. Ciceronis) oratio pro M. Marcello. Prior particula textum continens. Die altera particula, ohne Zweifel eine Abhandlung, habe ich nicht zu Gesichte bekommen.

[2]) Nach Otto Cic. orat. select. Magdeb. 1822 S. 197.

einschlägt. Den Plan seiner Untersuchung theilt uns Jacob Einl. S. XII mit: «optimum habui quattuor, in quibus mihi res omnis versari visa est, locos constituere; ac primum quidem de testimoniis, quae nostram orationem aut genuinam esse confirmant aut suppositiciam; alterum de historicis illius aevi, cui oratio, si vult genuina existimari, necesse est congruat, tertium de ipsius Ciceronis ingenio et moribus, a quibus oratio ei merito adscripta non potest abhorrere, quartum denique de genere scribendi, quod nisi Tullianum est, oratio Tulliana esse nequit.» Für uns ist einzig der vierte Theil von Interesse, weil der Verfasser seine ganze Theorie in demselben niedergelegt hat. Am Schlusse der Abhandlung also untersucht Jacob die vier ersten Capitel der Marcelliana in Bezug auf Sprachgebrauch, Stil, Gedanken und gelangt zu diesem Resultat: Manches in der Rede ist gut, schön, sinnreich, in jeder Beziehung des Cicero würdig. Anderes ist schlecht, unbeholfen, abgeschmackt, so dass es unmöglich von derselben Person herrühren kann. Es bleibt demnach nichts übrig, als zwei Urheber der Rede anzunehmen; dem einen, Cicero, müssen die guten Partieen zugewiesen werden, dem anderen, der unbekannt ist, die schlechten. Es entsteht nun die Frage, wen man sich unter diesem Verderber des echten Cicero vorzustellen habe, und wie viel als sein Eigenthum angesehen werden müsse. Jacob sucht wahrscheinlich zu machen, dass irgend ein Zögling einer Rhetorenschule die Rede Ciceros zum Object seiner Uebungen gemacht, mit allerlei Zusätzen versehen und unter anderem auch Einleitung und Schluss (Capp. I und XI) hinzugefügt habe. Und zwar dürfe dem Interpolator ungefähr die Hälfte des Textes angerechnet werden, so dass nach Ausscheidung alles Verdächtigen eine Rede übrig bleibe, die an Umfang etwa der vierten oder sechsten Philippica gleichkomme und für das echte Erzeugniss Ciceros gelten könne.

So verlockend diese ganze Hypothese ist, hat sie doch

nur wenige Anhänger gefunden. Teuffel R. L. (1882) S. 314 führt als solchen Hand an. Passow, welcher anfangs Jacob Beifall spendete (S. Zeitschr. für Alterthumsw. 1835 II S. 320), ist später wieder andern Sinnes geworden. Die Erklärung, die sich Jacob ausgedacht hat, gibt in der That zu verschiedenen Bedenken Anlass, welche nicht so leicht zu beseitigen sein dürften. Abgesehen davon, dass die Scheidung in Gutes und Schlechtes immer von dem subjectiven Gefühl dessen abhängig ist, der sie gerade durchführt, und dass so grelle Unterschiede in der Qualität der einzelnen Partieen in Wirklichkeit nicht bestehen, sind es hauptsächlich drei Punkte, an welche erinnert werden muss.

1) Es ist unwahrscheinlich, dass ein Schüler an einer fertigen Rede Stilübungen angestellt habe. Denn das Umändern der bereits vorhandenen und das Einschieben neuer Sätze konnte die stilistische Fertigkeit und die Gewandtheit im Ausdrucke nur in geringem Masse fördern. Viel fruchtbringender und leichter war es für den Schüler, eine ganze Rede auf Grund vorgelegter Thatsachen zu componiren. Uebrigens ist mir kein Beispiel bekannt, dass in der Schule Reden zum Zweck der Uebung interpolirt wurden.

2) Gesetzt, es wäre dennoch dieser Fall vorgekommen, so könnte ich mir auf keine Weise erklären, warum denn gerade nur die entstellte Rede auf uns kam, nicht aber auch die kleinere, unverfälschte des Cicero. Diese musste ja doch, wenn der erste beste, der bei einem Rhetor studirte, sich eine Copie davon verschaffen konnte, noch in vielen andern Abschriften verbreitet sein, während die interpolirte Rede vor der Hand nur in einem Exemplare existirte, in demjenigen des Interpolators selbst.

3) Wären die Capitel I und XI als procemium und epilogium angefügt worden, so müssten sie fliessender, besser sein als die andern, mit Zusätzen durchflochtenen Theile der Rede. Dem ist aber nicht so; im Gegentheil, Cap. XI

ist nach der übereinstimmenden Meinung aller Kritiker verdorbener als irgend ein Stück der Marcelliana, und Cap. I ist wenigstens nicht besser.

So viel soll über die Hypothese Jacobs gesagt sein.

E. Nachdem ich in grossen Zügen den Verlauf der Controverse in Deutschland verfolgt habe, will ich im Anschlusse daran noch einige Andeutungen geben über den Stand der Forschung in den Nachbarländern, speciell in Frankreich.

Auch bei den Franzosen hat seiner Zeit Wolfs Urtheil über die Marcelliana Aufsehen erregt; indessen schrieben sie nicht so fleissig wie Worm und seine Epigonen. Erst 1818 erschien gegen Wolf ein Aufsatz von Barbier-Vemars im Mercure Latin V S. 1385, wieder abgedruckt in Seebodes Archiv f. Philol. 1824 S. 475 ff. Darin geht Barbier die Anmerkungen des deutschen Philologen bis § 10 der Reihe nach durch in ähnlicher Weise, wie es vor ihm Worm und Weiske gethan haben. Die poëtische Sprache und der gefeilte, zierliche Stil vermögen den Mangel an Gründlichkeit, welcher der Arbeit anhaftet, nicht zu verdecken. Die wenigen Seiten beschliesst der Verfasser mit dem zuversichtlichen Ausspruch: «Je conclus que Cicéron doit demeurer en possession du titre de gloire qu'on s'est plu jusqu'ici à lui reconnaître dans le discours pro Marcello.»

Befremdend ist, dass nach Barbier-Vemars und besonders in den letzten 15 Jahren nur in Paris eine Menge Specialausgaben erschienen, deren Bearbeiter der in Deutschland lebhaft erörterten Frage nicht die mindeste Aufmerksamkeit schenken, ja ihrer mit keinem Worte Erwähnung thun. Ich denke dabei namentlich an die Ausgaben von Héguin de Guerle 1870 (im X. Bd. der œuvres complètes de Cicéron, traductions revues et refondues 1866—1874, libr. Garnier frères), Maréchal 1875, Lucas 1877, Noël 1879, Fréd. Dubner 1880, Materne 1882, Deltour 1882. Vielleicht hat man in Frankreich gegenwärtig überhaupt keine Kenntniss davon,

dass es Leute gibt, welche die Echtheit der Marcelliana in Zweifel ziehen. Die meisten der eben genannten Gelehrten können die Rede nicht genug preisen. Sie gilt ihnen als das Höchste, das in der epideiktischen Beredsamkeit geleistet worden ist. Vgl. das begeisterte Lob von Héguin de Guerle S. 262 und dasjenige von Maréchal Einl. S. 7. Lucas, Noël und Materne theilen die Bewunderung, welche Middleton der Marcellusrede zollte in dem Buche Life of Cicero II S. 321. Ein anderer bekannter Engländer spricht von der Rede gleichfalls mit grossem Respect, nämlich Jerem. Markland in der Schrift Remarks on the epistles of Cicero to Brutus and of Brutus to Cicero, with a dissertation upon four orations ascribed to Cicero (Lond. 1845) S. 270, 273, 305 u. s. f. Es soll aber die Marcelliana in England nicht immer so günstig beurtheilt worden sein. Wenigstens erzählt Barbier am Anfang seines Aufsatzes: «Enfin l'on attaque des bords de la Sprée et de ceux de la Tamise le discours etc.» Er gibt jedoch keine Auskunft auf die Fragen wer? wann? wo?, und ich habe bis jetzt nichts darüber erfahren können.

Von italienischen Bearbeitungen ist mir nur Eine zugänglich geworden: M. T. Ciceronis oratio pro M. testo commentato per uso delle scuole da Giuseppe Rigutini Firenze 1886. Rigutini ist mit den Schriften der Deutschen sehr vertraut und bekennt sich als Vertheidiger der Echtheit. Eine Uebersetzung hat Liverani geliefert (Firenze 1872), die mir aber nicht näher bekannt ist.

Es darf ohne Bedenken ausgesprochen werden, dass die Franzosen und theilweise auch die Engländer die Marcelliana etwas zu laut rühmten, und es ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass der Eindruck, den die Rede auf uns macht, durch das Urtheil der soeben genannten Litterarhistoriker verwischt werde. Schwerer scheint ein Umstand ins Gewicht zu fallen, der wiederholt in Erinnerung gebracht wurde, dass nämlich bedeutende Gelehrte früherer Jahrhunderte wie Manutius,

Lambinus, Graefe, Gronov, Melanchthon u. a. die oratio pro Marcello hochschätzten und bewunderten. Vgl. Richter Einl. S. IV und Hahne S. 10. Allein nicht einmal jenen grossen Männern brauchen wir unbedingt Glauben zu schenken; denn selbst sie vermochten nicht überall bis zur Wahrheit durchzudringen, und ihr Ansehen erleidet keine Einbusse, wenn wir die Meinung zu äussern wagen, dass auch sie sich irren konnten. Wenn ihnen die ganze Rede oder einzelne Theile derselben gefielen, so ist zu erwägen, dass Stil und Geist eines Schriftstellers nicht jeden Menschen in der nämlichen Weise afficiren. Auf diesem Gebiete traten gerade im XV., XVI., XVII. Jahrhundert eigenthümliche Ansichten zu Tage. Joseph Scaliger fand das Latein im bellum Hispan. sehr schön und interessant; Lipsius hatte eine Apathie gegen die Schreibweise Caesars, dafür schwärmte er für Tacitus u. s. f. Ich will damit nur sagen, dass, wo es sich um die ästhetische Würdigung von Schriftwerken handelt, wissenschaftliche Koryphäen vergangener Zeiten nicht immer unfehlbare und untrügliche Wegweiser sind, und dass man besser thut, das Object auf sich einwirken zu lassen, ohne dass fremden Anschauungen ein Einfluss gestattet wird..

Während in Bezug auf den Stil der Marcelliana die Anlehnung an Autoritäten des Mittelalters und der Neuzeit eine sehr geringe Gewähr der Echtheit bietet, ist die Beschaffenheit des Textes in jeder Hinsicht geeignet, Misstrauen zu erwecken. Die Ueberlieferung ist eine durchaus unsichere, und man vermag sich in dem Wust der Varianten kaum zurecht zu finden [1]; es ist dies ein Fingerzeig, dass die Rede ihre besonderen Schicksale gehabt haben muss. Middleton,

[1]) Am vollständigsten gibt die verschiedenen Lesarten Joh. Bapt. Steinmetz Cic. orat. select. Maguntiaci 1832. Siehe ferner Passow verm. Schriften S. 309 ff. (variae lectiones ex duobus codicibus), E. Dronke Gymnasialprogr. von Fulda 1849 und die apparatus crit. der Ausgaben.

Drumann u. a. sprachen es aus, es sei der Text durch Abschreiber und Ausleger entstellt worden. Offenbar hatten diese an einzelnen Ausdrücken und Wendungen Anstoss genommen und da oder dort eine Aenderung für nothwendig erachtet.

Zu dieser Auffassung geben die Erklärer der neuern Zeit die Bestätigung, indem eine Unzahl von Conjecturen und Emendationen vorliegt. § 12 wird tua justitia et lenitas animi von Kayser gestrichen. § 14 ist nach Weiske S. 142 der Satz hominem sum secutus . . . . . tamquam ad interitum ruerem voluntarium zu tilgen. Bei Seebode ist § 22 casus dumtaxat humanos in Klammern gesetzt, bei Eberhard et incertos eventus valetudinis. § 30 erklären Weiske und Richter falso für ein Glossem, ebenso § 31 den Relativsatz qui in acie cecidit. Zu § 33 quia non est omnibus stantibus necesse dicere bemerkt Eberhard: «Dies ist eine so lächerliche Motivirung, dass sie nur einem Erklärer zugeschrieben werden kann.» Und so geht das fort, so dass, wenn alle schon vorgeschlagenen Verbesserungen und Tilgungen angenommen würden, von dem überlieferten Wortlaut wenig mehr übrig bliebe.

Nun hat Cludius in der Einleitung zu Seebodes Ausgabe S. IV fg. die Behauptung aufgestellt, man könne an die Lösung des Problems nicht herantreten, so lange der Text nicht diplomatisch festgestellt sei. Seebode hat denn auch auf Grund einer Collation einen Text geliefert, und sobald dieser von allen Kritikern anerkannt ist, kann nach Cludius' Ausspruch die Untersuchung begonnen werden. Es sind aber seit der Publication der Seebode'schen Ausgabe bereits sieben Jahrzehnte verflossen, und die gewünschte Einigung ist noch nicht eingetreten. Voraussichtlich wird sie niemals eintreten; denn quot capita, tot sensus. Also müsste, wenn der Satz von Cludius richtig wäre, der Versuch, der Ungewissheit endlich ein Ende zu machen, überhaupt unterbleiben. Cludius

hätte ebenso gut umgekehrt sagen können: so lange die Echtheit oder Unechtheit nicht bewiesen ist, so lange ist es nicht möglich, einen sicheren Text zu gewinnen. Die Bedeutung der Wortkritik soll von mir nicht unterschätzt werden; allein es gibt Fälle, wo man ohne sie zum Ziele kommt.

Aus dieser historisch-kritischen Einleitung erhellt, glaube ich, zur Genüge, dass eine abermalige Behandlung der schwierigen Streitfrage durchaus nicht überflüssig ist, und ich kann nunmehr zum eigentlichen Thema übergehen. Meine Absicht ist, in einem ersten Abschnitte die bei den alten Autoren sich findenden Citate und Zeugnisse, welche die Echtheit der Marcelliana verbürgen sollen, zu sammeln und wo möglich zu entkräften, in einem zweiten Abschnitte sodann die Rede selbst zu untersuchen mit Rücksicht auf ihre Form, in einem dritten endlich mit Rücksicht auf ihren Inhalt.

Erster Abschnitt.

Kritik der Zeugnisse.

Seite.

Aufzählung der Citate in den lateinischen Autoren 23
Werth und Glaubwürdigkeit derselben 25
Val. Maximus und der jüngere Plinius dürfen nicht als Gewährsmänner der Echtheit gelten 27

Mehrere Gelehrte wie Steinmetz, v. Osiander, Binder, Teuffel u. a. haben geltend gemacht, dass unsere Rede durch eine Reihe von Citaten bei den alten Grammatikern beglaubigt werde, und sie haben diesen Citaten eine solche Bedeutung beigelegt, dass sie erklärten, durch sie sei allen weiteren Anfechtungen der Weg abgeschnitten. Es wird gut sein,

sogleich die betreffenden Stellen wo möglich in chronologischer Ordnung vorzuführen. Einige haben bereits Steinmetz (Einl. S. XIV fg.) und Hahne (S. 8 ff.) mitgetheilt.

Nonius Marcellus S. 239, 2 (bei Mercier): aemulus est sectator vel imitator. M. Tullius pro M. Marcello ‚illo aemulo atque imitatore studiorum meorum ac laborum' (§ 2).

S. 437, 9 unter aemulatio: M. Tullius in Caesarianis ‚quasi quodam aemulo atque imitatore studiorum et laborum meorum et comite abstracto' (§ 2).

Marius Plotius Sacerdos S. 465, 31 (bei Keil G. L. VI): ut Cicero ‚parietes, medius fidius, ut mihi videntur, hujus curiae tibi gratias agere gestiunt' (§ 10).

S. 491, 15 domo, domui; Cicero ‚domuisti gentes' (§ 8).

Lactantius I 9 opera sunt ista fortis viri, hominis tamen. illa enim, quae vicit, fragilia et mortalia fuerunt. ‚nulla enim est', ut ait orator, ‚tanta vis, quae non ferro ac viribus debilitari frangique possit. at animum vincere, iracundiam cohibere, fortissimi est .... haec qui faciat, non ego eum cum summis viris comparo, sed simillimum deo judico' (§ 8).

VI 11 extr. ‚nihil est enim', ut ait orator, ‚opere et manu factum, quod non conficiat et consumat vetustas. at haec tua justitia et lenitas florescit cotidie magis' (§§ 11, 12).

VII 11 ‚nihil enim', Tullius ait, ‚esse opere et manu factum q. sq.

Arusianus Messius S. 512, 17 Cicero de Marco Marcello ‚animum vincere et iracundiam cohibere, victui temperare' (§ 8).

C. Jul. Victor VI 2 Marcus Tullius .... dicit ‚bellicas quidem laudes cum exercitu, cum belli casibus ei, cum ceteris esse communes. ex ista vero laude nihil centurio, nihil cohors, nihil turma decerpit' (§§ 6, 7).

Servius zu Verg. Aen. I 563 Cicero de Marcello ‚noli igitur in conservandis bonis viris defatigari non cupiditate

praesertim aliqua aut pravitate lapsis, sed opinione officii, falsa fortasse, certe non improba' (§ 20).

Zu Aen. II 794 sic Cicero ‚simillimum deo judico' (§ 8).

Zu Aen. V 187 aemula Pristis, ejusdem rei studiosa, ut ‚illo aemulo atque imitatore studiorum meorum'. Cicero in Caesarianis (§ 2).

Zu Aen. X 467 Cicero ‚quid est enim hoc ipsum diu, in quo est aliquid extremum?' (§ 27).

Zu Georg. II 131 faciemque simillima lauro. figura Ciceronis, qui ait in Caesarianis ‚sed simillimum deo judico' (§ 8).

Pseudo-Asconius[1]) zu div. in Caec. c. 6 (§ 21) ‚etiamsi tacent, satis dicunt'. tale illud est ‚cum tacent, clamant' et ‚victoriam ipsam vicisse videris'. haec in loco nex oxymora nec cacozela judicanda sunt; aut enim inferioribus dictis aut supra positis leniuntur, ut est illud ‚vereor, ut hoc, quod dicam, perinde intellegi possit auditu, atque ego ipse cogitans sentio' (§ 12).

Priscianus III S. 605 tale est apud Ciceronem pro M. Marcello ‚simillimum deo judico' pro ‚valde similem deo'.

V 667 Cicero pro M. Marcello ‚quod si in alterutro peccandum sit, malim timidus quam parum prudens videri' (§ 21).

---

[1]) Steinmetz (orat. select. 1832 Einl. S. XIV), Passow (verm. Schriften 1835 S. 309), Binder (Einleit. zur Uebers. der Rede 1869 S. 5), v. Osiander (Einl. zur Rede in der Uebersetz. Cic. 1877 S. 2827) und Hahne S. 8 lassen die Commentare zu den Verrinen und somit auch das Scholion zu div. in Caec. § 21 von dem echten Asconius aus dem ersten nachchristlichen Jahrh. geschrieben sein. Es hat aber N. Madvig in seiner berühmten Abhandlung de Q. Asconii Pediani et aliorum veterum interpretum in Cic. orationes commentariis Havniae 1828 S. 86 ff. mit überzeugenden Gründen nachgewiesen, dass die Scholien zur div. in Caec. und zu den Verrinen erst etwa im fünften Jahrh. entstanden sind. Demnach können diejenigen, welche die Echtheit der Marcelliana verfechten, sich nicht auf Asconius berufen.

VI 693 Cicero pro M. Marcello ‚quod si in alterutro peccandum sit'.

VI 714 Cicero pro Marcello ‚nec fas esse ducebam versari me in nostro vetere curriculo' (§ 2).

XVIII 1125 Cicero pro M. Marcello ‚simillimum deo judico'.

XVIII 1209 Cicero pro M. Marcello ‚tantum abes a perfectione maximorum operum, ut fundamenta, quae cogitas, nondum jeceris' (§ 25).

Der Scholiast zu Lucanus Phars. VI 20 ut Cicero ‚nihil est enim opere et manu factum, quod non conficiat et consumat vetustas' (§ 11).

Scholia Bobiensia ad Marc.

Scholiasta Gronovianus ad Marc.[1])

Sehen wir zu, wie viel Vertrauen alle diese Zeugen beanspruchen dürfen. Der dem Cicero zeitlich am nächsten stehende, Nonius, lebte nach Teuffel in der zweiten Hälfte des dritten nachchristlichen Jahrhunderts, nach Mercier noch später. Schon ihm also musste Cicero als der Angehörige einer weit zurückliegenden Vergangenheit erscheinen. Servius gehört dem vierten oder dem fünften Jahrhundert an, Priscian bereits dem Mittelalter; diese Männer konnten somit über Cicero nicht viel besser unterrichtet sein als wir. Die Scholien zur Marcelliana sind gleichfalls, wie Sprache und Inhalt zeigen, sehr späten Ursprungs und gehören zu den schlech-

[1]) Nach Lindemann corp. grammat. (Leipz. 1833) würde die Rede für Marcellus auch von Isidor bezeugt. Bei diesem lesen wir Orig. II 30, 2 argumentum a toto, cum diffinitio adhibetur ad id, quod quaeritur, sicut ait Cicero ‚gloria est laus recte factorum magnorumque in re p. fama meritorum', wozu Lindemann bemerkt: „locus est ex Cic. orat. pro Marcello c. 8 (§ 26) ‚gloria est illustris ac pervagata multorum et magnorum vel in suos cives vel in patriam vel in omne genus hominum fama meritorum'". Ich glaube aber, dass Isidor vielmehr im Sinne hatte Phil. I § 29 est autem gloria laus recte factorum magnorumque in rem p. meritorum.

testen, die es gibt. Aber selbst dann, wenn der bedeutende Zeitabstand nicht in Anschlag gebracht wird, sind diese alten Grammatiker überaus zweifelhafte Bürgen. Ueber Nonius sprechen alle, welche ihn genauer kennen lernten, mit der grössten Verachtung; nach P. Schmidt de Nonii Marcelli auctoribus grammaticis (Leipz. 1868) S. 92 ist es ihm sogar begegnet, dass er M. Tullius und Cicero für zwei verschiedene Autoren hielt. Lactantius, der Cicero christianus, studirte den römischen Redner nur so weit, als er ihm zur Erlangung einer guten Latinität förderlich sein konnte. Die Lesart victui temperare bei Arusianus verräth, wenn sie wirklich von Ar. herrührt, wenig kritischen Scharfblick. Pseudo-Asconius braucht nicht einmal als Gewährsmann anerkannt zu werden, weil in seinem Citat weder der Name Ciceros steht noch der Titel der Marc. Einem Theil der Grammatiker wird Unwissenheit, Oberflächlichkeit, Unselbstständigkeit vorgeworfen; sie sollen andere in grossem Massstabe ausgeschrieben haben, so Priscian den Nonius, dieser den Gellius u. s. f. Ueberhaupt stammt ihr Wissen meist aus secundären Quellen, und es ist sehr wohl möglich, dass der eine oder andere die Rede pro Marcello nie gesehen, geschweige denn gelesen hat. Von keinem endlich hat man gehört, er habe sich viel um litterarhistorische Fragen gekümmert oder an den Schriftwerken, die er excerpirte, methodische Kritik geübt.

Wenn jemand es jetzt noch auffallend findet, dass unter den elf aufgezählten Schriftstellern, welche aus der Marcelliana einzelne Sätze citirten, auch nicht Einer den leisesten Verdacht hegte, können wir nichts mehr thun, als ihn an Stellen erinnern wie Cic. Tusc. V 32, 90. Tac. dial. 18 und ähnl. Wenn ein Cicero die Briefe des Anacharsis oder des Phalaris für echt hielt, ein Tacitus den Briefwechsel zwischen Cicero und C. Licinius Calvus, dessen Vater von Cicero verurtheilt worden war,

warum sollten minder befähigte Männer sich nicht haben täuschen können in dem Verfasser der Marcelliana, welche nicht so offenkundige Ungereimtheiten aufweist? Immer noch hält man hartnäckig fest an den Citaten der Grammatiker und kommt immer wieder darauf zurück, während in andern Fällen dergleichen Zeugnisse ziemlich geringschätzig behandelt werden. Man sollte sich doch auch einmal die Frage vorlegen, wie es kommt, dass in den drei Jahrhunderten von Cicero bis auf Nonius in der Litteratur keine Spur von einer Marcellusrede zu entdecken ist.

Diesem Umstand scheinen wenigstens zwei Gelehrte einige Bedeutung beizumessen, Fr. Richter und Iw. Müller. Ich schliesse dies daraus, dass sie sich alle Mühe gegeben haben, plausibel zu machen, die Rede pro Marcello sei in dem angegebenen Zeitraum doch nicht gar so stiefmütterlich behandelt worden, als es den Anschein hat.

Es stellen nämlich Richter (in der Anm. zu Marc. § 9) und Iw. Müller (in Burs. Jahresber. 1877 II S. 249) die Behauptung auf, der Satz in Marc. 9 sed tamen ejus modi res nescio quo modo etiam cum leguntur, obstrepi clamore militum videntur et tubarum sono sei nachgebildet worden von Valerius Maximus VIII 15, 8 jam vero, quae in Cn. Pompejum et ampla et nova congesta sunt, huic assensione favoris, illinc fremitu invidiae — obstrepuntur. Beide weisen auf die Gewohnheit des Valerius hin, aus Cicero Worte und Sachen zu entlehnen, und besonders Iw. Müller beruft sich auf C. Kempf Einl. zur Ausg. des Val. und auf F. Zschech de Cicerone et Livio Valerii Maximi fontibus Berl. 1865. — Nach der Meinung von Richter und Iw. Müller ist ferner die Stelle bei Plinius paneg. 55 arcus enim et statuas, aras etiam templaque demolitur et obsurat oblivio .... florescit eine Nachahmung von Marc. 11 quae quidem tanta est, ut tropaeis et monumentis tuis adlatura finem sit aetas — nihil

est enim opere et manu factum, quod non conficiat et consumat vetustas — at haec tua justitia et lenitas animi florescit q. sq. — Iw. Müller bringt drittens in Zusammenhang Marc. 22 cum in animis hominum tantae latebrae sint et tanti recessus und Plin. ep. III 3, 6 vita hominum altos recessus magnasque latebras habet.

Wenn Richter und Iw. Müller Recht hätten, so wären Valerius Maximus und der jüngere Plinius die ältesten und nicht zu verachtende Zeugen der Echtheit der Marcelliana. Aber das von jenen Kritikern herausgefundene Causalverhältniss scheint uns doch ziemlich problematisch zu sein. Denn erstens würde unsere Rede von den beiden römischen Schriftstellern nur dann als ciceronisch beglaubigt, wenn sie den Namen Ciceros wirklich ausgesprochen hätten, was nicht der Fall ist; und zweitens sind die aus ihnen citirten Stellen so beschaffen, dass sie nicht aus der oratio pro M. entlehnt zu sein brauchen.

Val. Max. VIII 15, 8 und Marc. 9 haben nichts gemeinsam als das persönliche Passivum von obstrepere, und dieses findet sich auch bei Ovid fast. VI 9 secretus ab omni voce locus, si non obstreperetur aquis. Obstrepitur aliquid oder obstrepo aliquid kann nicht als eine Besonderheit erscheinen, wenn man vergleicht Liv. II 45, 5 (Hertz) haec cum sub ipso vallo portisque streperent — Ovid Met. XIV 188 totam fremebundus obambulat Aetnam und dergl.[1])

Was Plinius anbetrifft, meint Richter Einl. S. IV, die Rede für Marcellus habe jenem überhaupt als Muster gedient

---

[1]) Hahne S. 33 findet Marc. 9 ejus modi res .... obstrepuntur unerträglich, weil obstrepere in der classischen Litteratur der Römer immer nur intransitiv gebraucht sei. Der Grund ist aber wegen Ovid. fast. VI 9 hinfällig. Hahne glaubt, das obstrepi in den Handschriften sei von einem Abschreiber eingesetzt worden für das ursprüngliche obteri. Allein ejus modi res (Kriegsthaten) .... obteri clamore militum videntur kann kaum das richtige sein.

für den Panegyricus auf Trajan. Nun, die Marcelliana ist auch eine Art Panegyricus, und daher ist eine gewisse Aehnlichkeit schon durch den Stoff bedingt. Aber eine directe Nachahmung der Lobrede auf Caesar etwa in der Disposition oder in der Charakterzeichnung habe ich nicht bemerkt. Die zwei Schriften sind zudem von sehr verschiedenem Umfang; der Panegyricus des Plinius zählt 95 Capitel, die Marcellusrede nur 11. Und wesshalb speciell der bei Plin. pan. 55 ausgesprochene Gedanke aus Cicero geflossen sein soll, sehen wir nicht ein. Die Uebereinstimmung ist gering, und Plinius war intelligent genug, selbst die passenden Wendungen zu finden.

Die Worte endlich tantae latebrae .... et tanti recessus in Marc. 22 und altos recessus magnasque latebras bei Plin. ep. III 3 mögen eine stehende Verbindung gewesen sein, wie sie jede Sprache hat. Wenn wir in zweien unserer deutschen Autoren lesen: Mittel und Wege, Listen und Ränke, zurückhaltend und versteckt und dergl., werden wir nicht gleich sagen, der eine habe dieses von dem andern entlehnt.

Zugegeben aber, Valerius Maximus und Plinius hätten wirklich bei ihrer schriftstellerischen Thätigkeit unsere Marcellusrede vor sich gehabt, welche Consequenzen ergeben sich dann? Waren beide so geistlos, dass sie Gedanken und Ausdrücke anderswoher zusammensuchen mussten, so hatten sie auch nicht das Zeug dazu, eine litterarische Fälschung aufzudecken, und kümmerten sich wenig darum, von wem das Ausgeschriebene herstamme. Und wenn die von Richter und Iw. Müller angeführten Stellen Nachahmungen sind jener bekannten in Marc. 9, 11, 22, — dann müssen die weiter unten S. 53 — mitgetheilten, fast wörtlich gleichlautenden Sätze in Lael. 28, Cat. maj. 69 und Phil. I 29 von Cicero aus der Marcelliana geradezu copirt sein.

Wir sind also der Ansicht, dass Valerius und der jüngere Plinius nicht als Gewährsmänner der Echtheit der oratio pro Marc. betrachtet werden können.

Zweiter Abschnitt.

Die Rede vom formellen Gesichtspunkt aus betrachtet.

A. Der Sprachgebrauch.

Seite.

Ungewöhnliche Ausdrücke und Constructionen,
1) die Cicero nicht mit Bestimmtheit abgesprochen werden können 31
2) die mit Sicherheit als nicht ciceronisch bezeichnet werden dürfen 35

Handelt es sich darum, ein Werk der Litteratur auf seine Echtheit zu prüfen, und sind von dem Autor, dessen Namen es bisher trug, andere Schriften überliefert, so gilt als erstes Erforderniss, die Sprache des angezweifelten Werkes zu vergleichen mit dem noch erhaltenen Nachlass des Schriftstellers. Bei der Marcellusrede kommen wir, wenn die Nothwendigkeit einer sprachlichen Analyse eintritt, nicht in Verlegenheit. Denn nicht nur steht eine verhältnissmässig grosse Anzahl unzweifelhaft echter Reden, rhetorischer und philosophischer Schriften Ciceros zu Gebote, sondern wir haben jetzt auch ein Hülfsmittel erhalten, welches uns der zeitraubenden Vergleichung auf dem Wege der Lectüre überhebt. Es ist H. Merguet's Lexicon zu den Reden Ciceros mit Angabe sämmtlicher Stellen, 4 Bdd. Jena 1873—1884. Da meines Wissens dieses Lexicon für unsern Zweck noch nicht

benützt worden ist, dürfte sich der Versuch lohnen, an der Hand desselben die Phraseologie der Marcelliana zu durchgehen und, wenn sich auffallende Abweichungen zeigen, diese zu registriren.[1])

Eine derartige Arbeit ist aber sehr subjectiver Natur, weil das, was der eine ganz in der Ordnung findet, einem andern oft verdächtig erscheint. Auch ist grosse Vorsicht geboten gegenüber von Constructionen und Wörtern, die nur in der Marcelliana vorkommen, indem andere Reden ebenfalls ihre ἅπαξ λεγόμενα haben. Die Darstellung wird dadurch nicht wenig erschwert. Am Besten befolge ich vielleicht die Anordnung, dass ich zuerst alles das bespreche, was mit einer gewissen Berechtigung schon getadelt wurde oder doch beanstandet werden dürfte, was aber nach meiner Meinung nicht augenscheinlich genug ist, um als Argument gegen die Echtheit verwendet werden zu können. Nachher sollen dann diejenigen grammatischen und stilistischen Erscheinungen behandelt werden, welche ich wirklich als nicht ciceronisch ausgeben möchte.

§ 4 flumen ingenii. Cicero sagt vis ingenii sen. 24. har. 40. Mur. 65. Phil. V. 49 — acies ing. Caec. 46. Rab. Post. 43. Phil. XII 3 — celeritas Arch. 17 — facultas Arch. 2 — indoles Phil. XI 33 — specimen Pis. fr. 2 — ubertas sen. 1 — aestus orat. III 36, 145 (citirt von Iw. Müller), aber nirgends flumen ingenii. Die Metapher wird nicht vertheidigt durch die Hinweisung von Noël und Lucas auf das französische torrent d'éloquence, was dem lateinischen flumen orationis (de orat. II 62) oder flumen verborum (de orat. II 188) entspricht, — eher durch Ovid fast. I 23 scimus et | ingenii currant flumina quanta tui (citirt von Richter). Barbier-Vemars vergleicht ingenii vena bei Hor. Od. II 18, 10. Der

[1]) Aus Krebs-Schmalz Antibarbarus (Basel 1886 ff.) lässt sich so gut wie nichts entnehmen.

Ausdruck ist insofern bemerkenswerth, als er zeigt, wie viel die Römer in der Verwendung ihres Wortschatzes sich erlauben durften.

§ 5 soleo . . . . . libenter crebris usurpare sermonibus. In der Verbindung mit verba dicendi steht sonst bei Cicero in sermone. Vgl. Phil. I 6 quos . . . . in omni sermone laudabant — ib. II 187 in sermone demonstrarat. An unserer Stelle kann jedoch sermonibus ganz gut als ablat. instr. erklärt werden.

Nec vero disjunctissimas terras citius cujusquam passibus potuisse peragrari, quam tuis non dicam cursibus, sed victoriis lustratae sunt. Dass das Wort passus in den Reden immer nur in der Verbindung milia passuum erscheint, mag Zufall sein. Vgl. Quinct. 78, 79, 81, 88. Rosc. Am. 19. Cluent. 27. Sest. 29. Phil. VII 26.

§ 8 domuisti gentes immanitate barbaras, multitudine innumerabiles, locis infinitas, omni copiarum genere abundantes. [1]) Diese sonderbare Ausdrucksweise kann ich nicht anders erklären, als dass die drei ersten Glieder dem vierten omni copiarum genere abundantes angepasst worden seien. Es muss aber betont werden, dass Cicero Wendungen wie gens barbarā immanitate, innumerabilis multitudine u. s. f. sonst nie gebraucht hat. Vgl. sen. 12 innumerabilis multitudo bonorum — Sest. 125 innumerabilis hominum multitudo — ib. 67 praedonum infinitam manum — Verr. IV 107 spelunca quaedam conversa ad aquilonem, infinitā altitudine, nicht etwa infinită. Krebs-Schmalz: eine Höhle von unendlicher Tiefe.

Ueber die sehr mit Unrecht verdächtigte Stelle in § 9 sed tamen ejus modi res . . . . . obstrepi clamore militum videntur et tubarum sono siehe oben S. 28.

---

[1]) Unklar ist mir die Anmerkung Eberhards zu dieser Stelle.

§ 10 cujus mentem sensusque et os cernimus, ut, quidquid belli fortuna reliquum rei p. fecerit, id esse salvum velis. Diese Periode hat viel zu sprechen gegeben. Hahne sagt darüber S. 34: «illud ‚os', si codicum auctoritatem sequimur, inepte conjungitur cum vocabulis ‚mentum sensusque', cum nulla intercedat notionis similitudo . . . . adde, quod abhorruit a ratione vitae communis et urbanitatis in magno hominum coetu praesentis alicujus os et vultum commemorari, quo excitentur omnes ad hominem intuendum et ad judicandos ejus ex vultu sensus. ‚ore' commemorato se paene ludibrio haberi credidisset Caesar, quemcumque ostendisset vultum, oculis omnium in se conversis.» Hahne hätte nicht nöthig gehabt, sich so zu ereifern; denn die beiden Bedenken, die er gegen das ‚os' äussert, sind unbegründet. Cicero hat oft Begriffe, die nicht verwandt sind, mit einander verbunden und gerade Geistiges und Körperliches gerne neben einander gestellt. Vgl. Mil. 58 mentem oculosque — Verr. II 186 oculos animumque — ib. III 46 oculis animoque — dom. 133 oculi, vultus, verba — leg. agr. III 3 animi auresque vestrae — Sull. 33 mentis aurisque vestras — Verr. III 131 auribus animisque u. s. f. Was sodann das Unanständige betrifft, das Hahne in ‚os' findet, so mag man sich allerdings erinnern, wie oft und mit welcher Verachtung Cicero sich dieses Wortes bediente, wenn er von Clodius, Piso, Verres, Antonius sprach. Allein os findet sich auch ohne jede schlimme Bedeutung gebraucht, und manchmal bezieht es sich sogar auf Personen, welche anwesend sind und laut gerühmt werden, so Sull. 72 verbum ecquod umquam ex ore hujus excidit, in quo quisquam possit offendi? — ib. 74 aspicite ipsum (Sullam), contuemini os, conferte crimen cum vita — Deiot. 5 in tuis oculis, in tuo ore vultuque acquiesco — Phil. X 14 erat enim in desiderio civitatis, in ore, in sermone omnium. Freilich hat os häufiger einen schlimmen Sinn (in den Reden ist das Verhältniss

37 : 16); aber die Worte in Deiot. 5 sind allein hinreichend, den Anstoss Hahnes zu beseitigen.

Eberhard hat an unserer Stelle etwas anderes auszusetzen. Er sagt: «ut — velis, ein epexegetischer Satz in losem Anschluss an mentem cernimus. os müsste erklärt werden: in seinem Gesichte spiegeln sich die Empfindungen ab, wie er —. Aber die Stellung nach mentem sensusque ist so auffällig und der Anschluss von ut so locker, dass Faërnus' Conjectur sensusque eos an Wahrscheinlichkeit gewinnt.» Was Eberhard mit der auffallenden Stellung nach mentem sensusque meint, ist mir zweifelhaft. Es könnte dreierlei darunter verstanden werden. Entweder findet Eberhard wie Hahne die Verknüpfung so heterogener Begriffe bedenklich, und dann gilt das vorhin Gesagte. Oder der Tadel gilt den Partikeln que und et. In diesem Falle ist er auch ungerechtfertigt; vgl. Quir. 5 me fratremque meum et liberos nostros — dom. 73 populi Romani populorumque et gentium omnium ac regum. Oder endlich will Eberhard sagen, dass zu zwei Synonyma wie mens und sensus nie ein dritter Begriff hinzutrete, sondern dass mens sensusque immer allein vorkomme. Dieses ist nun richtig. Vgl. Cat. I 17 mentis sensusque — orat. I 51 sensus mentesque — Cat. I 27 animis vestris mentibusque — Arch. 14 animum et mentem meam — har. 19 animos et mentes vestras — Sest. 47 animos hominum sensusque u. s. f. Wichtiger ist die zweite Bemerkung Eberhards, dass der Satz ut — velis sich zu locker an das Vorhergehende anschliesse. Der Ausweg zu übersetzen ‚wie du willst', erscheint mir aus grammatischen Gründen unstatthaft; ut — velis kann nichts anderes als ein Consecutivsatz sein, und ich möchte daher die Emendation des Faërnus nicht bloss, wie Eberhard thut, als wahrscheinlich bezeichnen, sondern als nothwendig und als die einzig richtige.

§ 23 sceleris insidiarumque consensio. Eberhard merkt an: «im Sinne von scelesta consensio ad insidias faciendas,

vielleicht eine Umschreibung für conjuratorum scelestae insidiae», und Worm vergleicht ad Att. X 4 sceleratae consensionis fides. Eine der unserigen ähnliche Wendung ist Cat. I 33 scelerum foedere. Sonst bezeichnet in den Reden der zu consensio oder consensus hinzutretende Genetiv immer eine Person oder einen als Person gedachten Begriff, z. B. consensus bonorum Rab. 4. har. 45. fr. B XIII 8 — cons. magistratuum sen. 38 — hominum Font. 6 — Italiae Quir. 18.

§ 34 omnibus me rebus a te non conservato solum, sed etiam ornato. Ernesti behauptete, omnibus rebus könne nur zu ornato gehören, nicht auch zu conservato; denn omnibus rebus conservare gebe keinen Sinn. Er schlug daher vor ut me a te non conservato solum, sed etiam omnibus rebus ornato. Diese Aenderung wurde von Otto, Noël und Dubner gebilligt, jedoch nur von Otto in den Text aufgenommen. Dubner setzt nach a te ein Komma: ut omnibus me rebus a te, non conservato solum, sed etiam ornato. Ich verstehe aber nicht, was das nützen soll. Die Uebersetzung Richters ‚in jeder Hinsicht' mag angehen; allein die Besonderheit der Construction bleibt unverkennbar. Cat. II 18 rebus omnibus ornatus et copiosus ist anderer Art.

Anhangsweise will ich noch die Wörter verzeichnen, welche nur in der Marcelliana, nicht in den (andern) Reden Ciceros vorkommen. Es sind a) die Substantiva: existimator, fragilitas, oppositus (Richter: «in der guten Latinität nur hier»), perfectio, stabilitas — b) die Adjectiva, Partic., Adverb.: commemorabilis (auch de nat. deor. II 52, 131), insperantibus (auch de orat. I 26, 96), incorrupte — c) die Verba: decerpere, diffluere, enarrare, obstrepere.

2) Wenn ich alle bis dahin behandelten Stellen noch erklären oder entschuldigen zu können glaubte, so ist dies bei den jetzt folgenden nicht mehr der Fall.

§ 6 nam bellicas laudes solent quidam extenuare verbis easque detrahere ducibus, communicare cum multis, ne pro-

priae sint imperatorum. communicare kann hier nur bedeuten: vielen einen Antheil zugestehen an dem, was ein dritter besitzt. Eberhard erklärt demgemäss: «communicare kurz für ‚behaupten, dass sie mit vielen zu theilen seien'». Aehnlich übersetzen v. Osiander, Binder, Jenicke. Nun aber heisst communicare sonst überall: einem andern einen Antheil geben an dem, was man selbst hat. Vgl. div. in Caec. 93 quae (furta sua) ille cum quaestore communicavit — Verr. II 49 te tuam culpam communicare cum altero posse — ib. V 25 quibuscum omnia sua scelera communicavit — Rosc. Am. 140 desinant suam causam cum Chrysogono communicare — ib. 142 qui sibi cum illo (Chrysogono) rationem (sc. suam) communicatam putat — Cael. 13 in illo homine mirabilia fuerunt comprehendere multos amicitia . . . . cum omnibus communicare, quod habebat — Balb. 24 qui velint cum periculis nostris sua communicare. Die Zahl der Beispiele liesse sich leicht vermehren. Auch bei andern Autoren ist mir communicare nirgends in dem vorhin angegebenen abnormen Sinne begegnet. Wenn es bei Suet. Domit. 7 heisst quaedam ex maximis officiis inter libertinos equitesque Romanos communicavit, so ist das ein den übrigen ganz analoger Fall. Der Kaiser kann über die Aemter nach seinem Ermessen verfügen, weil sie gewissermassen sein Eigenthum sind. Im Einklang mit diesem Sprachgebrauch stehen ferner die Redensarten communicare aliquid cum aliquo d. h. ‚das, was man selbst weiss, einem andern mittheilen' und consilia communicare cum aliquo ‚mit jemandem Rath pflegen'. Wenn also Cicero communicare viele Male in der gewöhnlichen Bedeutung brauchte, so ist es höchst unwahrscheinlich, dass er Ein Mal von dem Sprachgebrauch abwich, und dazu noch da, wo keinerlei Nöthigung vorlag. Denn Marc. 6 konnte für communicare gesagt werden dispertire, distribuere u. ähnl.

§ 11 multo magnoque comitatu. Bei diesen Worten ist mir zweierlei aufgefallen:

a) Cicero hat in den Reden — wenn man von der Marc. absieht — nie die Singulare multus und magnus verbunden, sondern nur die Plurale multi und magni (plurimi und maximi), und zwar an folgenden 21 Stellen: Verr. II 122 pro multis ac magnis suis meritis — Pomp. 23 nationes multae atque magnae — Mur. 20 multas res et magnas — Flacc. 52 multa et magna [studia et] officia — Sull. 5 multis meis et magnis laboribus — Planc. 6 multa et magna (ornamenta) — Phil. I 6 multa et magna (neutr. pl.) — ib. II 7 multae et tam magnae (contentiones) — ib. III 26 multis magnisque rebus — ib. VI 8 multas magnasque contiones — ib. XIII 8 magnis et multis pignoribus — Pomp. 64 virtutes animi magnae et multae — Rosc. Am. 40 sine plurimis et maximis causis — Verr. act. pr. 12 plurima et maxima .... monumenta — Verr. II 102 plurimis maximisque in rebus — ib. 140 in maximis rebus ac plurimis — ib. 142 maximis plurimisque criminibus — ib. IV 142 pro plurimis ejus et maximis meritis — Mur. 33 plurima et maxima proelia — Deiot. 12 plurima et maxima (ornamenta) — Phil. V 41 pro maximis plurimisque .... meritis.

b) Cicero sagte nicht multus comitatus, sondern nur magnus comitatus. Vgl. Cat. III 6 magno comitatu — Cluent. 192 cum magno comitatu — Mil. 28 magno et impedito .... comitatu — Flacc. 18 cum maximo ornatissimoque comitatu. Krebs-Schmalz citirt allerdings Tac. ann. VI 28 multo ceterarum volucrum comitatu; aber dies dürfte für Cicero wenig beweisen. multo milite bei Hor. Od. I 5, 6 oder multa cane Epod. II 31 ist wesentlich verschieden. Denn multo milite ist so viel als multis militibus und multa cane ist multis canibus; aber multo comitatu ist nicht multis comitatibus, sondern comitatu multorum hominum. Siehe ferner Nauck zu Hor. Od. IV 11, 4—5.

§ 17 gladium vagina vacuum. Hiezu bemerkt Dubner: «‚gladius vagina vacuus' est, dans la prose Cicéronienne, une

expression bien singulière pour ‚vagina nudatus' ou ‚detracta vagina'. Stace a dit ‚vacuum velamine pectus' pour nudum; mais Cicéron ne pouvait écrire ainsi.» Die Wendung vacuum velamine pectus — sie findet sich Theb. I 593 — ist völlig entsprechend; wie dort das Schwert von der Scheide, so wird hier die Brust von dem Tuche umhüllt. Allein Statius ist ein Dichter und gehört einer viel spätern Epoche der lateinischen Sprache an; est ist daher sehr die Frage, ob Cicero sich ‚gladius vagina vacuus' habe erlauben dürfen. Die Bemerkung des Manutius «vagina gladius includitur, non gladio vagina» ist, auf den Sprachgebrauch Ciceros angewendet, vollkommen berechtigt. Ueberall nämlich, wo bei diesem das Adjectiv vacuus im Verein mit einem Ablativ vorkommt, stehen die Begriffe zu einander in dem Verhältniss, dass der durch den Ablativ bezeichnete Gegenstand als der weniger umfangreiche und innerhalb des andern sich bewegende gedacht wird. Dasselbe können wir auch bei andern Vertretern der reinen Latinität beobachten. Bei Ovid Met. IV 118 z. B. steht richtig ense ebur vacuum. Dazu kommt, dass Cicero zu sagen pflegte gladium destringere oder educere. Der Grund, wesshalb an unserer Stelle statt eines jener Ausdrücke das ungewöhnliche vacuum gesetzt ist, springt in die Augen, und er ist der Art, dass er einem Cicero wenig Ehre einträgt. Vgl. unten S. 48.

§ 33 sed ut, unde est orsa, in eodem terminetur oratio q. sq. Bei diesem Satze habe ich wieder ein doppeltes Bedenken.

a) Cicero sagt α) ut ad propositum redeat oratio Tusc. IV 2, 4 — sed redeat, unde aberravit, oratio ib. V 23, 66 — sed adhibeat oratio modum et redeat, unde defluxit ib. V 28, 80 u. s. f. — β) nunc revertar ad .... Verr. II 88. Mur. 67. Sest. 53 — rursus igitur eodem revertamur Rosc. Am. 41 — uti Lilybaeum, unde digressa est oratio, revertamur Verr. IV 35 — quo ex loco sum digressus, revertar

ib. V 49 — sed ut ad initium revertar ep. ad fam. VI 12 u. s. f. Einen andern Ausdruck für das Zurückgreifen in der Rede als redire und reverti habe ich bei Cicero nicht gefunden.

b) In den Reden Ciceros kommt nie vor terminari in aliqua re, sondern nur terminari oder terminare aliqua re. Vgl. Cat. III 26 quorum alter fines vestri imperii non terrae, sed coeli regionibus terminaret — Arch. 29 si, quibus regionibus vitae spatium circumscriptum est, eisdem omnes cogitationes terminaret suas — Balb. 13 ut ejus gloriae domicilium communis imperii finibus terminetur — Mil. 74 qui Janiculo et Alpibus spem possessionum terminaret suarum — fr. B XV I 4 qui populi Romani imperium .... coeli partibus terminavit — [Marc. 17 victoriam proeliorum exitu terminatam].

Beides zusammen macht es sehr unwahrscheinlich, dass der Satz sed ut, unde est orsa, in eodem terminetur oratio dem Cicero angehöre.

§ 33 nam laetari omnes non de unius solum, sed de communi salute sentio. Nach den Lexicis ist dies die einzige Stelle in der ganzen Latinität, wo laetari einen Ablativ mit de nach sich hat. Cicero construirt in den Reden (und wohl auch in den andern Schriften) laetari immer mit dem blossen Ablativ, nie mit praepositionalem Object. Stellen, wo auf laetari folgt in mit dem Ablat. (Cic. Verr. II 5. II 46. Phil. XI 4) oder ex mit dem Ablat. (Sall. Jug. 69, 3 biduum modo ex perfidia laetati) können nicht verglichen werden; denn dort sind die von Präpositionen begleiteten Ablative nicht mehr Objecte, abhängig vom Verbum, sondern selbstständige Adverbialia (sich freuen bei Anlass, in Folge von u. s. w.). Die vereinzelte Construction laetari de würde mir bei jedem andern Schriftsteller weniger verdächtig vorkommen.

Ich bringe noch eine Stelle zur Besprechung, wo der Text noch zweifelhaft ist. § 28 liest man bei der Mehrzahl

der neueren Herausgeber obstupescent posteri certe imperia, provincias, Rhenum, Oceanum, Nilum, pugnas innumerabiles, incredibiles victorias, monumenta, munera, triumphos audientes et legentes tuos. Nun haben viele codices innumera statt munera, und diese Lesart ist von verschiedenen Seiten mit nicht zu verachtenden Gründen vertheidigt worden. Otto ist überzeugt, dass innumera das allein Richtige sei: «ita legi debet pro vulgato ‚monumenta, munera'. nam munera, hoc est, spectacula male accensentur triumphis et victoriis. nec ista munera potest mirari posteritas et laudare, cum sint copiarum et a quovis pecunioso possint edi.» Steinmetz gibt an, dass innumera in den meisten Parr. stehe, und fügt hinzu: «mihi Lambinus et Graevius jure lectionem plurimorum codicum adscivisse videntur, quamvis ‚innumerabiles' praecesserit.» Seebode will das innummera in drei Göttingerhandschriften gefunden haben, und Dronke theilt die Lesart mit aus einem Fuldaer codex (cod. sign. num. 181. 4. C. 20). In Uebereinstimmung mit diesen Gelehrten haben Koch, Héguin de Guerle und Nobbe innumera in den Text aufgenommen. Sollte das Wort in der That die lectio genuina sein, so wüssten wir bestimmt, dass es nicht Ciceros Gut wäre, weil innumera nach Krebs-Schmalz der silbernen Latinität angehört. Allein munera hat eben auch dieses und jenes für sich. Das letzte Glied triumphos schliesst sich so besser an. Zweitens wäre nicht abzusehen, warum der Verfasser in derselben Zeile das eine Mal innumerabiles, das andere Mal innumera geschrieben habe. Endlich macht Dubner aufmerksam auf Phil. II 116 muneribus, monumentis, congiariis, epulis multitudinem imperitam delenierat.

Die unter 2) behandelten Stellen zeigen, dass der Zweifel, ob wir eine Rede Ciceros vor uns haben, nicht aus der Luft gegriffen ist. Indessen will ich mich da noch einer Schlussfolgerung enthalten und es dem Leser überlassen, sich seine eigene Ansicht zu bilden. Im Grossen und Ganzen sind

Sprache und Stil in der Marcelliana und in den Reden Ciceros nicht sehr verschieden. Wäre dies der Fall, könnte ja überhaupt nicht über die Echtheit gestritten werden. Die Differenz besteht in den eben mitgetheilten Verhältnissen.

Da also die sprachliche Vergleichung, sei es durch Beiziehung lexicographischer Hülfsmittel, sei es auf Grund umfassender Lectüre, keine so sicheren Kriterien liefert, um mit Entschiedenheit die Marcellusrede Cicero absprechen zu können, so sind wir genöthigt, uns nach anderen, beweiskräftigeren Mitteln umzusehen.

B. Improvisation und Abfassung.

Seite.

1) Die Rede kann nicht direct nach dem Stenogramm vorliegen 43
2) Die Rede kann nicht nachträglich von Cicero mit Musse und Sorgfalt ausgearbeitet sein 55
3) Es ist auch nicht anzunehmen, dass die stenographirte Rede nachher von Cicero rasch durchgesehen und corrigirt worden sei 61

Die Vorgänge in jener Senatssitzung, in welcher M. Marcellus von Caesar restituirt wurde, werden ein einziges Mal näher geschildert, nämlich von Cicero selbst in einem Briefe an Serv. Sulpicius ad fam. IV 4, 3—5. Da der Bericht sehr wichtig ist und wir noch öfters darauf zurückkommen müssen, wird es zweckmässig sein, ihn hier wörtlich folgen zu lassen. Er lautet: uno te vicimus, quod de Marcelli, collegae tui, salute paullo ante quam tu cognovimus: etiam mehercule, quod quem ad modum ea res ageretur vidimus. nam sic fac existimes, post has miserias, id est, postquam armis disceptari coeptum est de jure publico, nihil esse actum aliud cum dignitate. nam et ipse Caesar accusata acerbitate Marcelli — sic enim appellabat — laudataque honorificentissime et aequitate tua et prudentia, repente praeter spem dixit, ‚se senatui

roganti de Marcello ne hominis quidem causa negaturum'. fecerat autem hoc senatus, ut, cum a L. Pisone mentio esset facta de Marcello et C. Marcellus se ad Caesaris pedes abjecisset, cunctus consurgeret et ad Caesarem supplex accederet. noli quaerere: ita mihi pulcher hic dies visus est, ut speciem aliquam viderer videre quasi reviviscentis rei publicae. itaque cum omnes ante me rogati gratias Caesarii egissent praeter Volcatium — is enim, si eo loco esset, negavit se facturum fuisse —, ego rogatus mutavi meum consilium. nam statueram non mehercule inertia, sed desiderio pristinae dignitatis in perpetuum tacere. fregit hoc meum consilium et Caesaris magnitudo animi et senatus officium. itaque pluribus verbis egi Caesari gratias, meque metuo, ne etiam in ceteris rebus honesto otio privarim, quod erat unum solacium in malis.

Sowohl nach diesem Berichte also, als auch nach Aeusserungen in der Rede selbst (§ 1 diuturni silentii .... finem hodiernus dies attulit — § 33 sed quia non est omnibus stantibus necesse dicere, a me certe dici volunt) hat Cicero in jener Senatsversammlung unvorbereitet gesprochen. Das war bekanntlich nicht seine Gewohnheit. Es ist von den erhaltenen Reden keine einzige improvisirt; und wenn die Ligariana beginnt quo me vertam, nescio. paratus enim veneram, cum tu id neque per te scires neque audire aliunde potuisses, ut ignoratione tua ad hominis miseri salutem abuterer, so darf man nicht mehr herauslesen, als dass der Redner seinen zu Hause eingeübten Vortrag oder vielleicht nur den Anfang desselben ein wenig modificirte. Auch in dem Processe des Milo wagte es Cicero nicht, alles so zu sagen, wie er es sich daheim zurecht gelegt hatte. Aber die Miloniana wurde von ihm später sorgfältig ausgearbeitet. Vgl. Asconius: «scripsit vero hanc quam legimus ita perfecte, ut jure prima haberi possit.»

Betreffs der Ueberlieferung der Marcelliana ist nun,

wenn sie Cicero zum Urheber haben soll, dreierlei möglich. Entweder muss es genau diejenige Rede sein, welche der Freund des Marcellus im J. 46 v. Chr. im Senate gehalten hat, oder wir haben eine spätere Redaction durch Ciceros Hand vor uns, oder endlich hat Cicero die stenographirte Rede nachher flüchtig durchgesehen und einiges daran verändert oder hinzugefügt.[1]) Wie sehr über diesen Punkt die Meinungen auseinander gehen, beweisen die Urtheile, welche v. Osiander und Eberhard gefällt haben. Ersterer sagt in der Einleitung zu seiner Uebersetzung: «Statt seiner Abstimmung hielt nun Cicero .... eine Dankrede an Caesar, welche übrigens wahrscheinlich in einer späteren Ueberarbeitung des Verfassers vorliegt.» Das stricte Gegentheil steht bei Eberhard Einl. S. 9: «In überarbeiteter Gestalt liegt uns die Rede sicher nicht vor, möglicherweise sogar nur in der Niederschrift der Tachygraphen.» Auf die Seite v. Osianders stellten sich Klotz argumentum ad Marc. und Hahne S. 29; die Ansicht Eberhards aber hatten bereits Middleton Life of Cicero II S. 321 und Drumann G. R. VI 1841 S. 259. Wir werden bald sehen, dass beide Auffassungen in gewissem Sinne zugleich richtig und unrichtig sind. Beschäftigen wir uns zuerst mit der letztern.

1) Angenommen, die Behauptung Eberhards, es liege der Text der Marcelliana sicher nicht in überarbeiteter Gestalt vor, sei wahr, so kann derselbe nicht anders als durch das Mittel der Tachygraphie entstanden und uns erhalten sein; es könnte desshalb das, was Eberhard sagt, am Besten durch den Beweis widerlegt werden, dass an eine Fixirung von Ciceros Vortrag durch die Schnellschreibekunst nicht zu denken sei.

---

[1]) Eine weitere Möglichkeit gibt es nicht. Wollte jemand annehmen, dass ein anderer zu Hause sich aufschrieb, was er Cicero im Senate hat sagen hören, so würde damit schon die Unechtheit zugestanden.

Gegen die Tachygraphie an und für sich lässt sich nun zwar nichts einwenden. Wir wissen aus Suet. Caes. 20[1]), dass Caesar in seinem ersten Consulat 695/59 die Verordnung erliess, dass die Verhandlungen des Senats jeweilen officiell zusammengestellt und unter dem Titel acta senatus veröffentlicht werden sollten. Rein in Paulys Realencycl. I 1 S. 132 s. v. acta senatus legt der Mittheilung Suetons den Sinn bei: «Caesar verordnete regelmässige Abfassung und Publication aller Senatsverhandlungen; denn früher waren nur die Beschlüsse (consulta, decreta, auctoritas) niedergeschrieben worden.» Eine so umfassende Reproduction des gesprochenen Wortes lässt sich nicht vorstellen, ohne dass ausgebildete tachygraphische Fertigkeiten vorausgesetzt werden. Offenbar sind zu jener Zeit im Senat mehrere öffentliche, gewandte Schreiber thätig gewesen.

Eine andere Frage ist freilich, ob durch solche Staatstachygraphen unsere Rede zu Papier gebracht worden sei. Ich bilde mir nämlich ein, dass sie nur die Verpflichtung hatten, Anträge, Berathungen, Beschlüsse über wichtige politische Angelegenheiten niederzuschreiben. Dass aber alles und jegliches, was da geredet wurde, also auch Huldigungen, Ehrenbezeugungen, Bitten, Danksagungen u. s. w. habe notirt werden müssen, will mir nicht annehmbar erscheinen. Dazu kommt, dass in dem Briefe an Salpicius erzählt wird, die Senatoren seien aufgestanden und hätten sich Caesar genähert, und jeder einzelne habe ihm seinen Dank abgestattet. Wer wird glauben, dass während dieser Zeit die Schnellschreiber beschäftigt waren? Und als die Reihe an Cicero kam, woher wussten sie, dass er sich nicht wie die andern mit ein paar Worten begnügen, sondern eine längere Rede halten werde? Kurz, es ist mir nicht wahrscheinlich, dass die erhaltene Marcelliana den notarii publici zu verdanken sei.

[1]) inito honore primus omnium instituit, ut tam senatus quam populi diurna acta confierent et publicarentur.

Eines aber wäre denkbar, dass irgend ein Freund Ciceros, einer der Senatoren, welcher die nöthige Gewandtheit besass, aus Privatinteresse das, was Cicero redete, aufschrieb und verbreitete. Da jener so lange geschwiegen hatte, musste das plötzlich veränderte Benehmen auch in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit erregen.

Dieses wäre denkbar, wenn die Marcelliana in der Form, in der wir sie haben, improvisirt sein könnte. Ich behaupte aber, dass es nicht der Fall ist. Meine Gründe hiefür sind zwiefacher Natur.

a) Es ist begreiflich, dass eine Rede aus dem Stegreif künstlerisch nicht so durchgebildet sein, nicht so viel rhetorischen, nach bestimmten Regeln angebrachten Schmuck an sich haben kann als eine, die am Schreibtisch in aller Musse abgefasst wird. Es fragt sich also, zu welchem Resultat gelangen wir, wenn wir die Rede pro Marcello nach dieser Richtung hin untersuchen und einen vergleichenden Blick werfen auf die nicht improvisirten, glücklicher Weise in hinreichend grosser Anzahl vorhandenen Reden Ciceros.

Wer die Marcelliana auch nur einigermassen aufmerksam liest, wird bald entdecken, dass der Verfasser seine rhetorischen Liebhabereien gehabt hat. Namentlich Eine muss ihm auffallen; es ist die mehrmalige Wiederholung derselben Worte in wenigen Zeilen, die Häufung von Wörtern desselben Stammes oder mit demselben Anlaut.[1]) Ich will hier die bemerkenswerthesten Stellen ausschreiben.

---

[1]) Die Dissertation von J. Theobald de annominationis et allitterationis apud Ciceronem usu Bonn 1853, welche möglicher Weise auch über diese Erscheinung Aufschluss gibt, ist mir nicht zugänglich gewesen. Daher muss die Vergleichung der Reden in diesem Punkte auf eigene, eingehende Lectüre gegründet werden; ich hoffe, dass mein Résumé im Allgemeinen mit den Beobachtungen, die andere gemacht haben, übereinstimmt.

§ 8 heisst es: sed tamen ea vicisti, quae naturam et condicionem, ut vinci (vi[1]) possent, habebant. nulla est enim tanta vis, quae non ferro et viribus debilitari frangique possit: animum vincere, iracundiam cohibere, victoriam[2]) temperare, adversarium nobilitate, ingenio, virtute praestantem q. sq.

§ 12 et ceteros quidem onmes victores bellorum civilium jam ante et aequitate et misericordia viceras; hodierno vero die te ipsum vicisti. vereor, ut hoc, quod dicam, perinde intellegi possit auditum, atque ipse cogitans sentio: ipsam victoriam vicisse videris, cum ea, quae illa erat adepta, victis remisisti. nam cum ipsius victoriae condicione omnes victi occidissemus, clementiae tuae judicio conservati sumus: recte igitur unus invictus es, a quo etiam ipsius victoriae condicio visque devicta est.

§ 16 quotiens ego eum et quanto cum dolore vidi .... victoriae ferocitatem extimescentem! quo gratior tua liberalitas, Caesar, nobis, qui illa vidimus, debet esse. non enim jam causae sunt inter se, sed victoriae comparandae. vidimus tuam victoriam .... gladium vagina vacuum in urbe non vidimus. quos amisimus cives, eos Martis vis perculit, non ira victoriae.

Die Zusammenstellung der Wörter vincere, victoria, victor, vis, vir, virtus — vivere, vivus, vita ist bei Cicero nicht selten. Vgl. Sest. 48 in qua civitate ipse meminissem patrem hujus M. Crassi, fortissimum virum, ne videret victorem vivus inimicum, eadem sibi manu vitam exhausisse, qua q. sq. — Mil. 30 vi victa vis vel potius oppressa virtute audacia est —

---

[1]) Dieses vi, das in einigen schlechteren Handschriften steht, haben Ernesti, Otto und Nobbe angenommen, Otto mit der Begründung: „sic accuratius hoc respondet sequentibus ‚quae non ferro ac viribus debilitari q. sq.'."

[2]) So Seebode, Baiter-Kayser; victoriae Klotz, Richter-Eberhard, C. F. W. Müller.

Verr. IV 78 Africani, viri fortissimi, rerum gestarum gloriam, memoriam virtutis, monumenta victoriae C. Verrem sustulisse — Phil. V 21 nisi victorem victurum neminem — Pomp. 59 viri vita atque virtute u. s. f. Auch bei andern der Blüthezeit der Litteratur angehörenden Schriftstellern findet man solche Spielereien. Vgl. Verg. Aen. II 452 auxilioque levare viros vimque addere victis — ib. 495 fit via vi — Liv. IV 38, 4 vi viam faciunt. Bernh. Lupus (Sprachgebrauch des Corn. Nep. Berl. 1876 S. 199) führt an aus Cornelius Nepos Alc. 1, 3 non minus in vita quam victu — Thras. 1, 4 ad vires virtutemque — Ep. 10, 4 de virtutibus vitaque. Und überall, wo Cicero, Livius, Vergilius von diesem rhetorischen Mittel Gebrauch machen, ist es durchaus berechtigt und von angenehmer Wirkung. In der Marcelliana aber ist es in einer Weise verwendet, dass der Vortrag statt verschönert eher verunziert worden sein müsste[1]), und ich wundere mich, dass niemand auf die Tändelei aufmerksam geworden ist ausser Spalding, der über § 12 bemerkt: «si bonis argumentis confirmatum esset illud quod supra (§ 8) additum vidimus ab Ernesto ‚vi', similem hic allitterationis speciem agnoscere possemus, qua imprimis delectatus videretur noster; quam tamen vereor, ut quisquam Ciceroni frequentatam ostendat. notabilis est ista in vincendi verbo iteratio, quod undecies brevissimo intervallo comparet. neque quicquam odiosius aut magis puerile ad aures accidere potest quam strepitus talis vocabuli.» Man sehe sich nur die bezeichneten Perioden genauer an, und man wird sofort dahinter kommen, wie sie entstanden sind. Was ich darüber zu sagen habe, ist Folgendes:

α) Die Wörter vincere, victor, victoria etc. kommen zusammen gerechnet in der Rede nicht weniger als 27 Mal vor, in § 12 allein schon 11 Mal.

[1]) Quint. VIII 3, 1 sed hic ornatus virilis et fortis et sanctus sit nec effeminatam levitatem et fuco ementitum colorem amet, sanguine et viribus niteat.

β) § 12 wird mit victoriae condicio visque devicta est zum dritten Male dasselbe gesagt, da vorausgeht victores viceras und victoriam vicisse videris.

γ) vereor, ut hoc, quod dicam q. sq. ist vom Verfasser gesetzt, um die Phrase victoriam vicisse videris anbringen zu können, nicht aber, um sich den Zuhörern verständlich zu machen; denn diese Worte sind schwerer zu verstehen und abstracter als te ipsum vicisti. Ausserdem wird durch das videris die apodictische Aussage te ipsum vicisti wieder abgeschwächt. Es ist klar, dass videris nur der Allitteration wegen hinzugefügt wurde; victoriam vicisti hätte schon ausgereicht.

δ) Bei victoriae condicione omnes victi occidissemus und victoriae condicio hat der Verfasser gewiss § 8 quae naturam et condicionem, ut vinci possent, habebant im Sinne gehabt.

ε) § 16 ist der sonderbare, geschraubte Ausdruck gladium vagina vacuum nur aus dem Haschen nach rhetorischem Wortgeklingel zu erklären. S. oben S. 38.

ζ) Martis vis in § 17 ist nicht mehr als das einfache Mars und Martis vis, non ira victoriae keine gute Antithese. vis ist wohl zugesetzt mit Rücksicht auf § 8 nulla est enim tanta vis, quae non ferro et viribus debil. frangique possit und auf § 12 victoriae .... vis devicta est. Es durfte an keiner der drei Stellen fehlen.

In die nämliche Rubrik gehört auch § 32 nisi te, C. Caesar, salvo et in ista sententia .... manente salvi esse non possumus. qua re omnes te, qui haec salva esse volumus, et hortamur et obsecramus, ut vitae tuae et saluti consulas — und § 27 .... naturam ipsam expleveris satietate vivendi, satis diu vixisse dicito. Hier ist satietate vivendi absichtlich an das Ende des Satzes gestellt, damit es mit satis vixisse zusammenkomme und der Effect ja nicht verloren gehe.

Ein exercitium rhetorium eigener Art bieten §§ 25, 26.

Nachdem vorausgegangen ist: satis diu vel naturae vixi vel gloriae. satis, si ita vis, fortasse naturae, addo etiam, si placet, gloriae, at .... patriae certe parum .... tibi satis esse vixisse, wird nach kurzem Zwischenraum fortgefahren: quid, si istud ne gloriae quidem satis est? .... parumne igitur, inquies, magna relinquemus? immo vero aliis quamvis multis satis, tibi uni parum. quicquid est enim, quamvis amplum sit, id est parum tum, cum est aliquid amplius. Da haben wir, um von der langweiligen Wiederholung satis — parum, satis — parum, satis — parum, amplum — parum nicht zu reden, in einem einzigen, kleinen Sätzchen drei Gegensatzpaare: aliis — tibi, multis — uni, satis — parum. Jedermann wird zugestehen, dass die ganze Periode, wie man so sagt, gemacht ist, formell herausstaffirt auf Kosten des Inhalts; denn dieser kann nicht gerade als werthvoll bezeichnet werden.

Beabsichtigt ist jedenfalls auch die häufige Gegenüberstellung der Wörter omnes und unus. Man beachte § 11 res unius est propria Caesaris — 12 omnes victi occidissemus .... recte igitur unus invictus es — 22 ex unius tua vita pendere omnium .... eam in unius mortalis anima consistere — 23 omnia sunt excitanda tibi, C. Caesar, uni — 24 omnia belli vulnera sananda sunt, quibus praeter te mederi nemo potest — 26 aliis quamvis multis satis, tibi uni parum — 33 laetari omnes non de unius solum, sed de communi omnium salute — 34 tua in me unum innumerabilia merita.

Auf die Responsion und den Parallelismus der Glieder im Satzbau scheint der Verfasser geradezu erpicht gewesen zu sein. Gehen wir die Rede auch in dieser Hinsicht durch.

§ 2 lautet: M. enim Marcello vobis .... reique p. reddito | non illius solum, sed etiam meam | vocem et auctoritatem | et vobis et rei p. | conservatam ac restitutam puto. | dolebam enim .... et vehementer angebar .... | nec mihi

persuadere poteram nec fas esse ducebam | versari me in nostro veteri curriculo | illo aemulo atque imitatore | studiorum ac laborum meorum | quasi quodam socio a me et comite distracto. Diese ununterbrochen fortlaufende Symmetrie ist auch Hahne nicht entgangen und hat ihm S. 25 zu der Bemerkung Anlass gegeben: «sive duo illa enuntiationis membra ita sibi respondere voluit, ut etiam in altera parte sicut in priore ‚dolebam et angebar' duo essent verba, sive impetu oratorio seductus minus diligenter logicae artis, ut ita dicam, leges secutus est.» Der Satz nec mihi persuadere poteram hat überhaupt den Interpreten viel zu reden gegeben. Ernesti erklärte: «ich konnte es mir nicht als möglich denken», Jenicke: «ich konnte es nicht über mich gewinnen», Binder: «ich konnte mich nicht überreden», Materne: « je ne pouvais me résoudre», u. s. w. Indessen braucht man sich da nicht unnöthige Mühe zu machen. Der Satz ist einzig und allein der Responsion wegen da. Mit Rücksicht auf den Inhalt ist er überflüssig; denn genau derselbe Gedanke ist schon ausgedrückt im Vorhergehenden dolebam enim .... virum talem .... non in eadem esse fortuna.

Nicht viel anders ist es § 3 intellectum est enim mihi quidem in multis et maxime in me ipso .... | cum M. Marcellum senatui reique p. concessisti .... | te auctoritatem hujus ordinis dignitatemque rei p. | vel doloribus vel suspitionibus anteferre — und § 13 nam cum M. Marcellum deprecantibus vobis rei p. conservavit, | me et mihi et item rei p. nullo deprecante, | reliquos amplissimos viros et sibi ipsos et patriae reddidit, | quorum et frequentiam et dignitatem hoc ipso in consessu videtis. Der Relativsatz quorum .... videtis, der unmittelbar nach viros stehen sollte, ist aus keinem andern Grunde verschoben, als um die entsprechenden Glieder ‚me et mihi et rei p.' und ‚reliquos ampl. viros et sibi et patriae' recht deutlich hervortreten zu lassen. Vgl. oben S. 48 zu § 27.

Weniger auffällige Beispiele der Symmetrie finden sich beinahe in jeder Periode, so § 11 ceterae duce te gestae magnae illae quidem, sed tamen multo magnoque comitatu; hujus autem rei tu idem es et dux et comes — 13 judicavit a plerisque ignoratione potius et falso atque inani metu quam cupiditate aut crudelitate bellum esse susceptum — 14 pacis et togae socia, non belli atque armorum — 19 cum fortuna et gloria, tum etiam natura et moribus — 20 non cupiditate praesertim aliqua aut pravitate lapsis, sed opinione officii et specie quadam rei p. — 29 et sine amore et sine cupiditate, et rursus sine odio et sine invidia — 32 non modo excubias et custodias, sed etiam laterum nostrorum oppositus et corporum u. s. f.

Alle diese Verhältnisse und besonders die zu Anfang mitgetheilten sind nach meinem Dafürhalten Grund genug, die angebliche Improvisation in Zweifel zu ziehen. Mancher wird freilich behaupten, ein guter Redner könne so etwas schon leisten, und bei Cicero vollends sei diese Art zu sprechen und zu schreiben eine Gewohnheit gewesen. Allein da kommt noch ein Umstand hinzu, welcher die Wahrscheinlichkeit, dass unsere Rede nicht aus dem Stegreif vorgetragen wurde, beinahe zur Gewissheit erhebt.

Es ist nämlich eine bekannte Thatsache, dass die ersten Reden Ciceros ausgestattet sind mit reichem rhetorischem Prunke (Allitteration, Annomination, Tropen, Synonyma, Parallelismus), dass aber die folgenden, je weiter wir in der Zeit vorrücken, d. h. je älter und reifer der Redner wird, desto schmuckloser werden. Am blühendsten ist der Stil in den Reden bis und mit den Verrinen. Diejenigen, welche zwischen die Verrinen und die Caesarianae fallen, sind schon viel nüchterner. Die Philippicae endlich haben durchaus einen würdigen und einfachen Charakter; die Sätze sind kürzer, die Gedanken schärfer und präciser. Nur hie und da wird, um den Gegner zu verhöhnen, in piquanter Weise

eine rhetorische Figur angewendet, wie XIII 24 cum in gremiis mimarum mentum mentemque deponeres. Vgl. noch I 28 und XII 27. Es ist allerdings schwierig, ja beinahe unmöglich, eine derartige Entwicklung statistisch zur Anschauung zu bringen. Es ist hier aber auch nicht nöthig; denn jeder, der in Ciceros Schriften nur einigermassen zu Hause ist, wird dasselbe beobachtet haben. Auch ist der Gegenstand schon sattsam erörtert worden. Ich sehe daher von der näheren Begründung ab und begnüge mich damit, zu wiederholen, was speciell über die Synonyma H. Hellmuth gesagt hat in seiner Abhandlung de sermonis proprietatibus, quae in prioribus Ciceronis orationibus inveniuntur, Erlang. 1877. Es heisst dort S. 63: «conjunctio autem notionum idem fere significantium, id quod jam in praefatione exposui, in prioribus sive potius in primis Ciceronis orationibus multo frequentior cernitur quam in posterioribus; idem docui, unde haec consuetudo ut nasceretur fieri potuerit. hic vero illud adjiciam, usum synonymorum oratorii ornatus causa a Cicerone nusquam esse spretum, sed persaepe in omnibus dicendi generis partibus comparere. verum tamen alibi synonyma non alia super alia cumulantur neque una notio sententiave in tam multas divellitur partes, quam in rudimentis illius scriptoris conspicitur.» Dasselbe aber, was von den Synonyma, gilt auch von den andern Mitteln für den Redeschmuck.

Wenn dem so ist und die Marcelliana, wie bisher üblich, zwischen die Reden für Milo und für Ligarius eingereiht wird, so nimmt sie eine solche Ausnahmestellung ein, dass sie, während die kurz vor und nach ihr entstandenen Reden nur dürftigen oratorischen Schmuck aufweisen, damit über- und überfüllt ist, dass sie in dieser Beziehung die Hand eines ungeübten Anfängers verräth, während sich in der Miloniana z. B. und in den Philippicae die Kunst des ersten römischen Stilisten erkennen lässt. Und da die Rede pro Marcello noch

dazu die einzige improvisirte sein soll, so wird der Contrast in Anbetracht der berechneten Spielereien, die wir darin gefunden haben, nur um so greller.

Wem es aber daran noch nicht genug ist, und wer immer noch an die Möglichkeit des Stegreifvortrages glaubt, dem möchte ich die Worte Richters (Einl. S. 6) in Erinnerung bringen: «Und Cicero .... hielt unter dem mächtigen Eindruck der ganzen Scene, die ihm ein Wiederaufleben der Republik zu versprechen schien, und von der Seelengrösse Caesars überwältigt, eine feurige Dankrede, die in unserer oratio pro Marcello wiedergegeben ist.» Vgl. noch Ciceros eigenen Bericht ad fam. IV 4, 4. Also eine feurige, von der Begeisterung diktirte Rede haben wir vor uns! Doch wie passen dazu die kleinlichen, gedrechselten, geistlosen Tändeleien, welche in grosser Zahl in der Rede angetroffen werden? Hatte der Redner, dessen Gefühle «mit Ueberraschung verbundene Bewunderung der Seelengrösse Caesars und neue Hoffnung auf eine Wiedergeburt der Republik» waren, hatte der Zeit, an so pedantische Kleinigkeiten zu denken? Ich glaube die Frage mit Nein beantworten zu müssen.

b) Ich habe versprochen, noch andere Gründe gegen die Improvisation geltend zu machen. Es kann jetzt zu diesen übergegangen werden.

Spalding hat auf zwei Stellen der Marcellusrede hingewiesen, welche nahezu wörtlich gleichlautend in späteren Schriften Ciceros (aus dem J. 44 v. Chr.) wiederkehren, nämlich:

Marc. 9 ut eos saepe, quos numquam vidimus, (quodam modo Par. 803) diligamus.	Lael. de amic. 28 quippe cum eos, quos numquam vidimus, quodam modo diligamus.
Marc. 27 cum .... naturam ipsam expleveris satietate vivendi, satis diu vixisse dicito.	Cat. maj. de senect. 76 satietas vitae — 69 ille vult diu vivere, hic diu vixit.

quid est enim hoc ipsum diu, in quo est aliquid extremum? quod cum venit, omnis voluptas praeterita pro nihilo est, quia postea nulla est futura.[1])	quamquam, o di boni! quid est in hominis vita diu? da enim supremum tempus, ... sed ne diuturnum quidem quicquam videtur, in quo est aliquid extremum. cum enim id advenerit, tum illud, quod praeteriit, effluxit.

Soll man annehmen, dass hier ein Zufall obgewaltet habe, dass Cicero zwei Jahre später sich zwei Mal genau so ausgedrückt habe wie im J. 46 in jener Senatssitzung? Das ist von vornherein unwahrscheinlich, um so mehr, als der Marc. 27 und Cat. maj. 69 ausgesprochene Gedanke uns noch einmal bei Tullius begegnet, aber in anderer Form, nämlich in den gleichfalls 44 v. Chr. geschriebenen Tusc. I 39, 94 quae vero aetas longa est aut quid omnino homini longum? Es wird nichts anderes übrig bleiben, als einen innern Zusammenhang in der Entstehung jener Stellen anzunehmen. An diese Auffassung streift auch Richter an, wenn er zu Marc. 9 sagt: «quodam modo setzt Cicero in dem später (a. 44) geschriebenen Laelius hinzu» — und zu 27: «den Gedanken variirt Cicero in dem später (44) geschriebenen Cat. maj. 69.» Ist es nun richtig, dass die zwei Sätze im Laelius und Cato eine bewusste Nachahmung jener in der Marcelliana sind, so muss vorausgesetzt werden, Cicero habe bei der Abfassung der beiden philosophischen Dialoge einen Text der Rede vor sich gehabt oder wenigstens kurz zuvor gelesen. Und dieser Text war sicherlich aus Ciceros Feder

---

[1]) Vielleicht könnte hier noch beigezogen werden:

Marc. 26 si quidem gloria est illustris ac pervagata magnorum vel in suos vel in patriam vel in omne genus hominum fama meritorum.	Phil. I 29 est autem gloria laus recte factorum magnorumque in rem p. meritorum ....

hervorgegangen; es war nicht etwa derjenige, den die Tachygraphen im J. 46 ihm eingehändigt hatten. Denn wenn Cicero in der nächsten Zeit nach der Senatssitzung und während der zwei folgenden Jahre sich um eine ihm von andern übermittelte Copie der im Senate gesprochenen Rede so wenig kümmerte, dass er sie unverändert liegen liess, dann ist es sehr unwahrscheinlich, dass er gerade in dem Momente, als er die Schriften de amicitia und de senectute abfasste, den Einfall hatte, nunmehr das Stenogramm der Marc. hervorzuholen. Und wenn man auch an einen solchen Zufall glauben könnte oder wollte, so wäre wieder zu bedenken, dass Cicero sich dann schwerlich mit dem blossen Durchlesen begnügte, sondern die Absicht hatte, eine durchgreifende Verbesserung des Textes vorzunehmen. Damit stehen wir aber schon vor der spätern Redaction, und die Meinung, dass uns die improvisirte Rede erhalten sei, ist eine irrige.

Man wäre sogar zu einer noch viel weiter gehenden Folgerung berechtigt. Es ist sehr zu bezweifeln, dass Cicero aus einer früheren Rede einzelne Stellen so sklavisch in neue Schriften übertragen habe; er hatte Gewandtheit genug, um den nämlichen Gedanken wiederholt in andere Worte kleiden zu können. Weil nun Lael. 28 und Cat. maj. 69 kritisch unanfechtbar und ohne Frage ciceronisch sind, andrerseits in Marc. 27 an eine Interpolation nicht zu denken ist — es müsste ein zu grosser Abschnitt ausgeschieden werden — so ergäbe sich als letzte Consequenz: die ganze Marcelliana ist unecht, und der Verfasser derselben hat, wie Spalding ohne Weiteres annahm, die besagten Sätze aus Cicero herübergenommen.

Ich will aber an diesem Orte nichts behaupten, als dass wir nicht diejenige Rede haben, welche Tullius im Jahre 46 unvorbereitet gesprochen hat.

2) Richten wir jetzt unser Augenmerk auf eine zweite Möglichkeit, welche v. Osiander und Klotz sich dachten, dass

die Rede für Marcellus uns in späterer Bearbeitung vorliege, und dass sie auf ähnliche Weise wie die Miloniana und andere Reden entstanden sei. Es wird sich bald herausstellen, dass auch diese Voraussetzung unhaltbar ist. Denn bei näherer Betrachtung zeigt die Marcelliana in Bezug auf Disposition und Stil so grosse Mängel, dass es unbegreiflich wäre, wie Cicero, dessen Ruhm sich allermeist auf die stilistische Vollendung gründete, in der Studirstube so schlecht geschrieben haben könnte.

a) Gegen die schriftliche Abfassung durch Cicero spricht erstens einmal die Menge der Wiederholungen, die öftere Wiederkehr eines und desselben Gedankens. Auch diese Erscheinung ist einem der Fürsprecher der Rede, Richter, nicht entgangen. Er sagt zu § 11: «Vor dem Abschluss dieses Theils wiederholt Cicero frühere Sätze mit Variationen, um einen Uebergang zu einem neuen Thema zu gewinnen.» Wirklich bis zur Uebersättigung hervorgehoben ist der Gegensatz zwischen Caesars Kriegsthaten und seiner Mässigung und Milde nach errungenem Siege. Man betrachte folgende Perioden:

§ 4 nullius dicendi aut scribendi tanta vis, tanta copia, quae non dicam exornare, sed enarrare, C. Caesar, res tuas gestas possit. tamen adfirmo .... nullam in his esse laudem ampliorem quam eam, quam hodierno die consecutus es.

§ 5 soleo saepe ante oculos ponere .... omnes nostrorum imperatorum .... res gestas cum tuis nec contentionum magnitudine nec numero proeliorum .... posse conferri — § 6 sed tamen sunt alia majora.

§ 6 nam bellicas laudes solent quidam extenuare verbis easque detrahere ducibus q. sq. — § 7 at vero hujus gloriae, C. Caesar, quam es paullo ante adeptus, socium habes neminem.[1])

[1]) Otto hat in § 7 gar zu viel gesehen, wenn er schreibt: „observa autem hic copiam ac varietatem verborum dictionumque. 1) nemo sibi aliquid ex hac gloria vindicat. 2) omnis gloria est tua. 3) hujus gloriae

§ 8 domuisti gentes immanitate barbaras .... animum vincere, iracundiam cohibere, victoriam temperare q. sq.

§ 9 itaque, C. Caesar, bellicae tuae laudes celebrabuntur illae quidem .... at vero cum aliquid clementer, mansuete, juste, moderate, sapienter factum q. sq.

§ 11 ceterae duce te gestae (res) magnae illae quidem .... hujus autem rei q. sq.

§ 12 et ceteros quidem omnes victores bellorum civilium jam ante .... viceras; hodierno vero die te ipsum vicisti.

So spinnt sich die Antithese in steter Wiederholung in verschiedenen Variationen durch die ersten vier Capitel hindurch. Das ist denn doch des Guten zu viel. Wenn Cicero so geschrieben hat, wie kann man da noch in ihm den ersten Meister der lateinischen Prosa sehen, als welcher er bis dahin immer gegolten hat.

Aehnliches kommt in der Marc. noch mehrmals vor, nur in vermindertem Massstabe. Ueber § 2 nec mihi persuadere poteram siehe oben S. 50 — § 25 itaque illam tuam praeclarissimam et sapientissimam vocem invitus audivi: satis diu vel naturae vixi vel gloriae; und gleich nachher: saepe enim venit ad aures meas, te idem istud nimis crebro dicere, tibi satis te vixisse — § 2 M. enim Marcello vobis .... reique p. reddito — 3 cum M. Marcellum senatui reique p. concessisti — 10 M. Marcello conservato — 13 cum M. Marcellum .... rei p. conservavit — 33 M. Marcello a te huic ordini populoque Romano et rei p. reddito etc.

b) Das Zweite, das eine Ueberarbeitung der für Marcellus gehaltenen Rede unwahrscheinlich erscheinen lässt, ist eine gewisse Einförmigkeit, ein Mangel an Abwechslung im Ausdruck. Besonders in die Augen springend ist §§ 33, 34

---

socium habes neminem. 4) tota gloria est tua. 5) nemo sibi quicquam ex hac gloria decerpit. 6) nemo in hujus gloriae societatem se offert. 7) omnes tibi in societate gloriae cedunt. 8) gloriam fatentur tibi omnes esse propriam."

omnes gratias agimus, C. Caesar, majores etiam habemus: nam omnes idem sentiunt, quod ex omnium precibus et lacrimis sentire potuisti; sed quia non est omnibus stantibus necesse dicere, a me certe dici volunt, cui necesse est quodam modo .... nam laetari omnes non de unius solum, sed de communi omnium salute sentio; quod autem summae benevolentiae est, quae mea erga illum omnibus semper nota fuit .... omnibus me rebus a te .... conservato q. sq. So pflegte Cicero, selbst wenn er es eilig hatte, nicht zu schreiben. Dieselbe Nachlässigkeit finden wir §§ 2 ff. his omnibus ad bene de omni[1]) re p. sperandum non minor paene ad omnes (laetitia) q. sq. Beachte ferner § 11 hunc tu igitur diem .... haec enim res .... hujus autem rei[2]) — 22 nec de sua nec de communi salute cogitans und zwei Zeilen nachher equidem de te dies noctesque, ut debeo, cogitans[3]) — 26 quamvis sis sapiens .... quamvis multis satis .... quamvis amplum sit .... u. a. m.

Nach non modo oder non solum folgt immer (12 Mal) sed etiam, nie verum etiam, das bei Cicero so häufig ist. Vgl. Cat. I 7, 18, 26, 26, 30. 30. Arch. 4, 5, 6, 14, 21, 31. Deiot. 13, 38 u. s. f. Betreffs der Partikel quidem bemerkt Spalding zu § 16: »vereor, ne sit aliqua verborum Latinorum inopia accusanda in transitus illa repetitione: quo quidem in bello (§ 14) — quod quidem meum consilium (15) — atque hujus quidem rei (16).» In der That ist von quidem ein ausgedehnter Gebrauch gemacht; das Wort kommt 17 Mal in unserer Rede vor, anderswo viel seltener, z. B. Deiot. (abgesehen von ne — quidem, equidem) 7 Mal, Lig. 4 M., Arch. 3 M., Cat. I nur 1 M. (§ 16).

---

[1]) Eberhard: „omni lassen einige Herausgeber weg, vielleicht mit Recht.“ Vgl. aber Iw. Müller Burs. Jahresber. 1878 II S. 219.

[2]) Vgl. Eberhard zu der Stelle.

[3]) Diese Unebenheit hat schon Spalding getadelt.

c) Ein weiteres Zeugniss gegen die spätere Redaction durch Cicero sind die Anakoluthe, deren es mehrere in der Rede gibt, nämlich:

§ 11 quae (res) quidem tanta est, ut tropaeis et monumentis tuis adlatura finem sit aetas — nihil est enim opere et manu factum, quod non conficiat et consumat vetustas — at haec tua justitia et lenitas animi florescit cotidie magis, ita ut q. sq.[1])

§ 17 alterius vero partis, nihil amplius dicam quam id, quod omnes verebamur, nimis iracundam futuram fuisse victoriam.[2])

§ 31 nec qui omnes, quibus iratus esset, eosdem exilio etiam aut morte dignos judicaret.

§ 34 quod autem summae benevolentiae est — quae mea erga illum omnibus semper nota fuit, ut vix C. Marcello, optimo et amantissimo fratri, praeter eum quidem cederem nemini —, cum id sollicitudine q. sq.

Es ist wahr, dass in manchen Schriften Ciceros hie und da ein Anakoluth vorkommt, aber nur hie und da; es sind nicht wie hier mehrere auf einen kleinen Raum zusammengedrängt. Es darf daher auch dieser Umstand dafür geltend gemacht werden, dass die Marcelliana nicht von Cicero zu Papier gebracht wurde.

d) Diese Ansicht wird ferner unterstützt durch die Ueberschrift oratio pro M. Marcello, welche manche mit Recht beanstandeten, weil ja der Redner nicht die Vertheidigung des damals bereits wieder in seine Rechte eingesetzten Marcellus bezweckt, sondern vielmehr dem Dictator gegenüber den Dank

---

[1]) So schreibt Richter. Aber der Wortlaut ist fast bei jedem Herausgeber ein anderer. Die Versuche Hahnes (S. 38) und Jenickes (Anm. zu der Stelle), das Anakoluth zu beseitigen, sind wenig befriedigend; ich ziehe es desshalb vor, mit Richter an der Ueberlieferung festzuhalten.

[2]) Vgl. Richter und Eberh. zu der Stelle, Zumpt zu offic. I, 7, 5.

ausspricht für die von ihm erwiesene Wohlthat. Richter gibt zu, dass de Marcello besser wäre, glaubt jedoch oratio pro M. entschuldigen zu können, da es so viel sei als oratio, qua Caesari gratias egit pro Marcelli restitutione. Allein so lange Richter keine Belege für eine solche Ausdrucksweise beibringt, entbehrt seine Erklärung der Glaubwürdigkeit. Koch, Jenicke u. a. sind geneigt, den Titel als untergeschoben zu bezeichnen. Das geht an, wenn man voraussetzt, dass die uns überlieferte Rede improvisirt sei. Wird aber angenommen, Cicero habe sie geschrieben, so ergibt sich sofort eine unlösbare Schwierigkeit. Wenn nämlich Tullius die Rede verfasste, gab er ihr zweifellos eine Ueberschrift, etwa de Marcello oder gratiarum actio pro M. restitutione und ähnl. Man müsste sich nun klar machen können, wie es kam, dass diese spurlos verschwinden [1]) und eine ganz unpassende von fremder Hand an ihre Stelle treten konnte, wie der neue Titel allgemein anerkannt wurde, und welches Interesse jemand daran haben mochte, den Titel einer Rede und nur diesen willkürlich zu verändern. Das sind Fragen, auf die ich keine Antwort zu geben weiss, und die dahin führen müssen, dass Cicero nie eine Rede pro Marcello herausgegeben hat.

e) Endlich kann hiefür noch ein Argument entnommen werden aus der Art und Weise, wie Cicero über die Deiotariana urtheilt in einem bald nach der Verhandlung entstandenen Briefe an Dolabella ad fam. IX 12, 2 (Klotz): oratiunculam pro Deiotaro, quam requirebas, habebam mecum, quod non putaram. itaque eam tibi misi; quam velim sic legas, ut causam tenuem et inopem nec scriptione magno opere dignam. sed ego hospiti veteri et amico munusculum mittere volui levidense crasso filo, cujus modi

[1]) Arusianus S. 512, 17 und Servius zu Aen. I 563 citiren zwar Cicero de Marcello, aber nur aus Ungenauigkeit, nicht weil sie in einem Texte so gelesen haben.

ipsius solent esse munera. Hieraus darf wohl der Schluss gezogen werden, dass die Rede für Deiotarus nicht sorgfältig ausgearbeitet wurde. Nun aber ist die Marcelliana, was nicht geleugnet werden kann, in Form und Inhalt weit geringer als jene, und es ist nicht zu glauben, dass Cicero bei der Abfassung der oratio pro Marcello, wobei er nur die Publication beabsichtigen konnte, schlechter, nachlässiger arbeitete, als er es in dem fern von der Oeffentlichkeit in Caesars Behausung erledigten Processe des Königs Deiotarus that. Wir pflegen bei einer für den Druck bestimmten Abhandlung auch gewissenhafter zu verfahren, als wenn wir uns bloss auf ein Referat vorzubereiten haben. Diejenigen Reden, welche Cicero nachträglich ausfeilte, lassen nichts zu wünschen übrig; die Miloniana z. B. nennt Quint. XI 3, 47 eine oratio nobilissima.

Die fünf unter 2) entwickelten Gründe bestimmen mich, von einer späteren, sorgfältigen Ausarbeitung der Rede pro Marcello durch Cicero abzusehen. Die Form ist es, die mich nicht an die Improvisation glauben lässt, und wiederum die Form ist es, welche die Annahme verbietet, dass die Marcelliana aus der Feder des grössten römischen Stilisten geflossen sei.

3) Nunmehr könnte aber jemand, der auf der Autorschaft Ciceros bestehen wollte, doch noch einen Ausweg zu finden wähnen, nämlich den, dass Cicero das ihm unmittelbar nach der Senatssitzung eingehändigte Stenogramm schnell durchlas und verbesserte. So liesse sich vielleicht in der Rede die Künstelei mit der Stümperhaftigkeit vereinbaren, die Sorgfalt mit der Nachlässigkeit, die ruhige, kalte Berechnung mit dem masslosen Pathos. Allein nach dem bisher Gesagten kann es uns keine grosse Mühe kosten, auch diese dritte Voraussetzung zurückzuweisen. Durch eine flüchtige Correctur könnte die unter 1a) erwähnte Tändelei mit vincere, victoria, vis u. s. w. nicht hineingekommen sein, ebenso wenig die fortlaufende Responsion im Satzbau; Cicero hätte

den Text fast ganz umgestalten müssen. Der S. 51 angedeutete Unterschied zwischen den Reden, welche Cicero vor und nach dem J. 46 v. Chr. gehalten hat, und der Marcelliana könnte, wenn diese letztere nur eine geringe Veränderung erfahren hätte, nicht so bedeutend sein. Dazu dürften die im Laelius und Cat. maj. sich findenden Uebereinstimmungen hier beinahe gleich grosse Schwierigkeiten bieten als oben SS. 54 fg. Und wiederum die unter 2) besprochenen Verhältnisse sprechen so ziemlich alle gegen die Möglichkeit, sich die oratio pro M. auf die angegebene Weise entstanden zu denken; ich kann daher einfach auf das Vorhergehende verweisen.

Wer der Meinung ist, dass die bis jetzt gegen die Echtheit der Marcelliana vorgebrachten Argumente nicht schwer genug wiegen, mag sich überlegen, was in einem weiteren Abschnitt über den psychologischen und historischen Inhalt der Rede auseinandergesetzt wird.

Dritter Abschnitt.

Die Rede vom sachlichen und historischen Gesichtspunkt aus betrachtet.

A. Widersprüche in Bezug auf Ciceros Charakter und Denkweise.

Seite.
1) Die übertriebene Schmeichelei 62
2) Das Prunken mit philosophischer Gelehrsamkeit . . . 66

1) Fast alle Erklärer haben sich aufgehalten über die kriechende Schmeichelei, mit welcher der würdige Consular in seiner Dankrede dem Machthaber gehuldigt habe. Da ist

Vorsicht am Platze; denn es ist in der That Cicero in dieser Beziehung viel zuzutrauen. Man erinnere sich an das überschwengliche Lob, welches in der Rede pro lege Manilia dem Pompejus gespendet wird, oder an die Nachricht des Plutarch Caes. 57, dass Cicero der erste gewesen sei, welcher nach der Heimkehr Caesars aus Spanien Anträge auf Ehrenbezeugungen gestellt habe. Ein solches Benehmen erklärt sich zum Theil aus der Auffassung der Alten überhaupt, welche darin nichts Anstössiges sahen, zum Theil aus des Redners Individualität.

Nicht zu erklären aber ist die Art, wie in der Marcelliana Caesar Weihrauch gestreut wird, desswegen nicht, weil die Rede in Bezug hierauf, wie vorhin in Bezug auf ihre rhetorische Ausstattung, von den in der Zeit nahestehenden Reden Ciceros bedeutend abweicht. Wer einen vergleichenden Blick wirft auf die Ligariana und Deiotariana, wird dies genugsam constatiren können.

Dort rühmt Cicero an Caesar die Tugenden der Milde, der Nachsicht und Grossmuth; er thut es mit einem gewissen Rechte und so, dass in seinem Lobe für ihn nichts Erniedrigendes liegt. Wenn dieselben Tugenden mit einem viel grössern Aufwand von Worten auch in der Marc. gepriesen werden, so lässt sich das noch unschwer entschuldigen, weil Caesar dem Marcellus bereits verziehen hat, dem Ligarius und Deiotarus aber noch verzeihen soll. Dagegen wird in unserer Rede Caesars Feldherrnruhm in einem Grade herausgestrichen, dass wir nicht mehr eine mässige Anerkennung der Verdienste des Dictators zu hören bekommen, sondern übertriebene, unwürdige Lobhudeleien. Sie nehmen ganze Abschnitte in Anspruch, z. B. §§ 4—13, 25—30, während in der Rede pro Deiot. den Kriegsthaten Caesars ein einziger, kleiner Satz gewidmet ist in § 12: tanto ille (Pompejus) superiores vicerat gloria, quanto tu (Caesar) omnibus praestitisti q. sq.

Dabei ist besonders Eines zu beachten. Für Ligarius sprach Cicero auf dem Forum (vgl. § 6), für Deiotarus vor wenigen Menschen in Caesars Wohnung (intra domesticos parietes § 5). Hier, wo nur Caesar und dessen Freunde zuhörten, hätte Cicero ihm ungescheut die ärgsten Schmeicheleien sagen können. Auch auf dem Forum wäre dies noch angegangen, indem das gemeine Volk an dergleichen gewöhnt war. Aber Cicero schmeichelte Caesar weder in dessen Hause, noch auf dem Forum; nun soll er es in der unverschämtesten Weise im Senate gethan haben, in dem Collegium, welches aus den würdigsten, angesehensten Männern der Republik zusammengesetzt war. Es ist unmöglich, dieses in Einklang zu bringen. Und bei der Voraussetzung, dass die Marcelliana von Cicero geschrieben sei, ist die Speichelleckerei erst recht nicht zu begreifen. Denn wenn er dem Dictator nicht übermässig huldigte, als er ihm gegenüberstand, that er es in der Stille des Studirzimmers gewiss noch viel weniger.

Vollends unerträglich ist die Kriecherei an folgenden Stellen der Rede:

§ 6 quae quidem ego nisi ita magna esse fatear, ut ea vix cujusquam mens aut cogitatio capere possit, amens sim [1]).

§ 8 haec qui facit, non ego eum cum summis viris comparo, sed simillimum deo judico.[2])

---

[1]) Diese Worte sind für viele ein Stein des Anstosses gewesen. Spalding verweist auf Cic. ad fam. VII 32, 2, und Hahne kann einen solchen Servilismus nicht genug verurtheilen (S. 29). Das Mittel, durch welches H. zu helfen sucht, scheint uns allzu gewagt. Die Erklärung Eberhards „amens sim statt nisi quis — fateatur, amens sit" vermag den unangenehmen Eindruck nicht zu verwischen, auch nicht diejenige, welche Iw. Müller in Burs. Jahresber. 1877 II S. 251 gibt, dass nämlich amens sim so viel bedeute als moriar, ni oder ne sim salvus, si .... Die gewöhnliche Wendung bei Cicero ist mentiar, si .... Siehe Merguet, sowie Steinmetz zu unserer Stelle.

[2]) Vgl. Richter zu § 1 incredibilem sapientiam ac paene divinam

§ 22 nam quis est omnium tam ignarus rerum, tam rudis in re publica, tam nihil umquam nec de sua nec de communi salute cogitans, qui non intellegat, tua salute contineri suam et ex unius tua vita pendere omnium? equidem de te dies noctesque, ut debeo, cogitans q. sq.[1])

§ 32 nisi te, C. Caesar, salvo et in ista sententia, qua cum antea tum hodie usus es, manente salvi esse non possumus.

Der sapientia Caesars wird in den Reden für Ligarius und Deiotarus nur je ein Mal gedacht: Lig. 6 vide, quanta lux liberalitatis et sapientiae tuae mihi .... oboriatur und Deiot. 4 tua sapientia (illud) fit aequissimum. In der Marcelliana aber begegnet sie uns nicht weniger als neun Mal: §§ 1, 7, 18, 19—9, 19, 25, 25, 25. Zu dieser — man erkennt gar nicht, warum — so stark hervorgehobenen sapientia Caesars passt es sehr schlecht, wenn der Redner demselben Vorschriften macht, wie er den Staat organisiren und verwalten solle. Vgl. § 23 omnia sunt excitanda tibi .... constituenda judicia, revocanda fides, comprimendae libidines, propaganda suboles, omnia .... severis legibus vincienda sunt — und § 27 haec igitur tibi reliqua pars est, hic restat actus, in hoc elaborandum est, ut rem p. constituas.

Einen schroffen Gegensatz zu der niedrigen Kriecherei vor Caesar bildet die Art, wie der Sprecher die versammelten Senatoren behandelt. Er gefällt sich darin, sich diesen als die wichtigste Person nächst Caesar gegenüberzustellen; daher § 2 mihi et his omnibus — 13 me et mihi et item rei p. .... reliquos amplissimos viros et sibi .... et patriae — 34 ad tua in me unum innumerabilia merita. Er fühlt sich

[1]) Allerdings dachte Cicero in jener Zeit viel an Caesar, aber nicht aus Besorgniss und Anhänglichkeit. Den Zuhörern musste die Aeusserung wie eine Ironie vorkommen, dem Caesar in Anbetracht des diuturnum silentium fast wie eine Beleidigung.

berufen, gleichsam als Fürsprecher der Versammlung zu fun[illegible] tioniren, so § 32 omnesque tibi, ut pro aliis etiam loqua[illegible] .... pollicemur — 33 sed quia non est omnibus stantibu[illegible] necesse dicere)[1], a me certe dici volunt[2]). Er thut endlich, al[illegible] ob die Senatoren geistig beschränkte Leute wären, wenn er § 1[illegible] sagt: vereor, ut hoc, quod dicam, perinde intellegi poss[illegible] auditum, atque ipse cogitans sentio. Man vergleiche dam[illegible] Cic. de orat. I c. 51 non vult (orator) ita sapiens inter stulto[illegible] videri, uti, qui audiant, aut illum ineptum et Graeculum pu[illegible] tent aut, etiamsi valde probent ingenium oratoris, sapientiar[illegible] admirentur, se esse stultos moleste ferant.

2) Einem ‚Graeculus, qui vult sapiens inter stultos videri' gleicht der Urheber der Marcelliana auch insofern, als er für gut befunden hat, in die Rede philosophische Sätze einzuflechten. Es kommen hauptsächlich vier Stellen in Betracht:

§ 19 quae (beneficia, liberalitas, sapientia) non modo summa bona, sed nimirum audebo vel sola dicere.

§ 25 quare omitte istam, quaeso, doctorum hominum in contemnenda morte prudentiam.

§ 27 quid est enim hoc ipsum diu, in quo est aliquid extremum? quod cum venit, omnis voluptas praeterita pro nihilo est, quia postea nulla est futura.

§ 30 id autem etiamsi tum ad te, ut quidam falso[3]) putant, non pertinebit, nunc certe pertinet, esse te talem q. sq.

An der zuerst citirten Stelle gibt sich der Verfasser direct als Stoiker zu erkennen; an den übrigen verräth er sich als solchen dadurch, dass er weidlich gegen die Epikureer polemisirt. Dass diese gemeint sind, ist auf den ersten Blick deutlich; extremum ist die Uebersetzung von τέλος,

[1]) Vgl. die Bemerkung Eberhards zu der Stelle.

[2]) Das hätte der Redner am Anfang sagen sollen, nicht erst am Schlusse.

[3]) Richter und C. F. W. Müller wollen das Wort tilgen.

voluptas die von ἡδονή. Die Epikureer erklärten den Tod für «völlige Vernichtung mit Verflüchtigung der Seele», deren Seele heraus feine, körperliche Bestandtheile gleich nach dem Tode zerstieben. Diese materialistische Anschauung theilte auch Caesar, wesshalb ihm Sallustius Cat. 51, 20 die Worte in den Mund legte: de poena possum equidem dicere, id quod cuncta res habet, in luctu atque miseriis mortem aerumnarum requiem, non cruciatum esse: eam cuncta mortalium mala dissolvere; ultra neque curae neque gaudio locum esse.

Da hält nun, wie es scheint, ein intoleranter Anhänger der Stoa Caesar einen Lehrvortrag gegen die Behauptungen der Epikureer und sucht ihn für seine Sekte zu gewinnen. Cicero hätte das nicht gethan, um so weniger, als eine Veranlassung zu einem solchen philosophischen Excurs nicht vorlag; derselbe ist, wenn ich so sagen darf, an den Haaren herbeigezogen. Wenn Caesar gelegentlich äusserte, er sei alt genug geworden, um von seinen Mühen auszuruhen, so war das noch lange keine Herausforderung zu einer wissenschaftlichen Disputation.

Es wird aber doch gerathen sein, sich klar zu machen, wie Cicero im Allgemeinen und speciell als Redner sich zu den Stoikern gestellt hat. So lange es ihm gut ging, machte er sich über sie lustig, so bekanntlich in der 63 v. Chr. für Murena gehaltenen Rede §§ 60 ff. Dass Cicero damals aus dem Herzen sprach, zeigt Matern de ratione ea, qua Cicero in oratione pro Murena habita cum Stoicos tum M. Catonem tractarit Lissae 1854 S. 17 ff. Auch in der im Jahre 55 verfassten Schrift de oratore hat Tullius noch so ziemlich dieselbe Gesinnung. Vgl. dort III 18, 65. Später, als das Glück dem grossen Redner den Rücken kehrte, fing er an, milder zu urtheilen, und schloss sich zuletzt auf dem Gebiete der Ethik den Lehren der Stoiker an. S. Matern S. 22. Aber ihre Schroffheiten hielt er immer von sich fern, wie unter anderem hervorgeht aus de fin. IV 27, 74 solum prae-

terea formosum, solum liberum, solum civem (sapientem esse): stultos omnia contraria, quos etiam insanos esse vultis.

Was das Verhältniss des Stoicismus zur Beredsamkeit betrifft, so galt derselbe als durchaus nutzlos für den Redner. Siehe Quint. X 1, 84. XII 2, 25. Cic. de orat. III 18, 65. de fin. IV 28, 78. Brut. 30, 114 und 31, 118. Parad. praef. 2. Bezeichnend ist die Bemerkung in Parad. praef. 1: animadvorti saepe Catonem ...., cum in senatu sententiam diceret, locos graves ex philosophia tractare abhorrentes ab hoc usu forensi et publico, sed dicendo consequi tamen, ut illa etiam populo probabilia viderentur. Den Grundsatz, dass überhaupt alles Philosophiren aus den Reden zu verbannen sei, hat Cicero wiederholt ausgesprochen, besonders entschieden de orat. I 51, 222: ita peragrat (orator) pe animos, ita sensus hominum mentesque pertractat, ut no desideret philosophorum descriptiones neque ex quirat oratione, summum illud bonum animone sit a in corpore, virtute an voluptate definiatur. In de Rede pro Murena war der Angriff auf den Stoiker Cato vo der Sachlage gefordert. Was in den andern Reden Cicero an Philosophie anstreift, beschränkt sich auf einige wenig Stellen, die ich hier ausschreibe:

Pis. 69 itaque admissarius iste (Piso), simul audivit, vo luptatem a philosopho tanto opere laudari, nihil expiscatu est: sic suos sensus voluptarios omnis incitavit, sic ad illiu hanc orationem adhinnivit, ut non magistrum virtutis, se auctorem libidinis a se illum inventum arbitraretur.

Sest. 23 laudabat homo doctus (Piso) philosophos nesci quos neque eorum tamen nomina poterat dicere. sed tamen eos laudabat maxime, qui dicuntur praeter ceteros esse auctores et laudatores voluptatis.

Arch. 30 haec vero sive a meo sensu post mortem afutura est sive, ut sapientissimi homines putaverunt, ad aliquam mei

partem pertinebit, nunc quidem certe cogitatione quadam speque delector.

Deiot. 37 quae omnes docti atque sapientes summa, quidam etiam sola bona esse dixerunt, hisque non modo ad bene, sed etiam ad beate vivendum contentam esse virtutem.

Phil. XI 7 est enim sapientis, quicquid homini accidere possit, id praemeditari ferundum modice esse, si evenerit.

Pis. 69 und Sest. 23 wird der Redner durch den Hass gegen Piso veranlasst, auf die Epikureer anzuspielen. Der Tadel gilt weniger diesen als dem Piso, der die Lehren ihrer Schule missversteht und als Deckmantel für seine Laster benutzt. Arch. 30 und Deiot. 37 wird uns rein objectiv die Ansicht der sapientes homines mitgetheilt, und der Phil. XI 7 vorgetragene Satz endlich darf als eine allgemeine Sentenz aufgefasst werden. Man kann also nicht sagen, dass Cicero irgendwo in den Reden sich klar und bestimmt darüber ausgesprochen habe, welcher philosophischen Schule er angehörte. Desshalb ist der Eifer, mit dem der Verfasser der Marcelliana Farbe bekennt, höchst verdächtig und mit den Zeitverhältnissen und der Persönlichkeit Ciceros ebenso wenig im Einklang als die zuerst gerügte unwürdige Erniedrigung vor Caesar.

Es muss hier noch ein Punkt berührt werden, zu dessen Besprechung sich anderswo keine Gelegenheit bietet. Mehrere Erklärer nämlich haben in unserer Rede da und dort Fehler gegen die Denkgesetze finden wollen, so Jenicke in § 11, Hahne in § 2 (s. oben S. 50), Richter in § 8, Eberhard in § 11 und an andern Stellen (vgl. sein Urtheil über die Rede Einl. S. 11). Es ist möglich, dass einzelne logische Ungenauigkeiten sich entdecken lassen; aber dieselben sind jedenfalls nicht so bedeutend, dass gewichtige Argumente gegen die Echtheit daraus gewonnen werden könnten. Eine Stelle hat allerdings ihre Schwierigkeiten; es ist § 16 atque hujus quidem rei M. Marcello sum testis. Worauf soll sich

hujus rei beziehen? Richter und Hahne meinen: auf pacis auctores in § 15. Allein dieses geht nicht leicht an, weil hujus quidem rei zu weit entfernt ist und sich überdies nicht an ein einzelnes Substantiv, sondern nur an einen ganzen Satz anschliessen kann. So wie jetzt der Text ist, sind die Gedanken in §§ 14—16 confus durch einander geworfen. Ich gebe aber dieses Mal nicht dem Autor Schuld, sondern einem Abschreiber und halte es für wahrscheinlich, dass die ursprüngliche Ordnung die war, welche Worm annahm: bellum esse susceptum. ex quo nemo jam erit tam injustus existimator rerum .... quam vincere. quo quidem in bello semper de pace audiendum putavi .... eadem etiam cum capitis mei periculo sensi. atque hujus quidem rei M. Marcello sum testis. So fügt sich Alles aufs Beste in einander.

B. Widersprüche in der Chronologie.

	Seite.
Vorbemerkungen	70
Bestimmung des Zeitpunktes der Senatssitzung	74
Die in § 23 geforderten Reformen (revocanda fides etc.) sind schon vor der Senatssitzung vorgenommen worden. Beweis für:	
1) revocanda fides	81
2) comprimendae libidines	87
3) constituenda judicia	98
4) propaganda suboles	99
Zusammenfassung	100

Nachdem wir gezeigt haben, wie gut oder wie schlecht der Inhalt der Rede pro Marcello zu Ciceros Eigenart passt, fragt es sich weiter, ob es nicht möglich ist, durch Beiziehung anderer Schriften oder Autoren, welche über die Ereignisse des Jahres 46 v. Chr. Aufschluss geben, historische Verstösse nachzuweisen.

Richter bemerkt zu § 21 omnes enim, qui fuerunt (inimici) aut sua pertinacia vitam amiserunt aut tua misericordia

retinuerunt Folgendes: «Aus dieser Stelle ergibt sich vielleicht, dass zur Zeit der Rede ein neuer Krieg in Spanien noch nicht gewiss war.» Und über § 32 sed jam omnis fracta dissensio est armis, exstincta aequitate victoris sagt er: «Auch hier wird wie § 21 ein neuer Krieg in Spanien nicht erwartet.» In Wahrheit verhält sich die Sache so, dass man im Sommer 46 zu Rom genau wusste, dass Caesar nach Spanien abgehen werde, um die letzten Reste der Gegenpartei unschädlich zu machen. Hatte er ja doch schon, bevor er nach der Schlacht bei Thapsus wieder in Rom war, von Sardinien aus den Legaten Didius mit Truppen und Kriegsbedarf gegen die Pompejaner abgesandt. Und in einem Briefe an Atticus XII 2, 2 (geschrieben unmittelbar nach dem africanischen Feldzuge) lesen wir: ludi interea Praeneste — ibi Hirtius et isti omnes — et quidem ludi dies octo. quae cenae! quae deliciae! res interea fortasse transacta est. Cicero meint: Das sind Thoren, die sich an Spielen und Gelagen ergötzen, so lange die Söhne des Pompejus nicht überwunden sind. Es scheint also auf den ersten Blick zwischen der erwähnten Thatsache einerseits und Marc. §§ 21 und 32 andrerseits ein Widerspruch zu bestehen. Allein in Wirklichkeit ist ein solcher nicht vorhanden; denn die aus jenen Stellen mitgetheilten Aeusserungen sind wie so viele andere blosse Phrasen, wie sie auch ein Cicero gegen seine eigene Ueberzeugung zum Besten geben konnte.

Ebenso wenig darf Gewicht gelegt werden auf Marc. 14 neque enim ego illa nec ulla umquam secutus sum arma civilia verglichen mit Lig. 7 nulla vi coactus, judicio, voluntate ad ea arma profectus sum, quae erant sumpta contra te. Auch dieser Widerspruch ist nur scheinbar und erklärt sich aus dem Zusammenhang.

Ohne jeden Werth für unsere Untersuchung ist ferner die viel besprochene Stelle bei Plutarch Cic. 39 *λέγεται δὲ καὶ Κοΐντου Λιγαρίου δίκην φεύγοντος .... εἰπεῖν τὸν Καίσαρα*

πρὸς τοὺς φίλους· τί κωλύει διὰ χρόνου Κικέρωνος ἀκοῦσαι λέγοντος.

Die Historiker lassen uns mehr oder weniger im Stich. Selbst diejenigen, von welchen eine eingehende Schilderung der Ereignisse zwischen dem bellum Africanum und dem bellum Hispaniense sich am ehesten erwarten liesse, Plutarch, Cassius Dio und Sueton, wissen nur Dürftiges zu erzählen. Dieses bezieht sich zum Theil auf die Triumphe und Festlichkeiten, zum Theil auf die organisatorische Thätigkeit Caesars, für welche wir uns in erster Linie interessiren müssen. Plutarch gibt darüber Caes. 55 eine einzige, mager Notiz: μετὰ δὲ τὰς θέας γενομένων τιμήσεων ἀντὶ τῶν προτέρων δυεῖν καὶ τριάκοντα μυριάδων ἐξητάσθηαν αἱ πᾶσαι πεντακαίδεκα. Cassius Dio ist schon freigebiger. Sein Bericht lautet XLIII 25: ταῦτα τε (Triumphe und Spiele) ἅμα ἐπράττετο καὶ ἐνομοθετεῖτο πολλά· ὧν ἐγὼ τὰ μὲν ἄλλα παραλείψω, τῶν δὲ δὴ λόγου μάλιστα ἀξίων μνησθήσομαι· τά τε γὰρ δικαστήρια τοῖς τε βουλευταῖς καὶ τοῖς ἱππεῦσι μόνοις ἐπέτρεψεν, ὅπως τὸ καθαρώτατον ὅτι μάλιστα ἀεὶ δικάζοι· πρότερον γὰρ καὶ ἐκ τοῦ ὁμίλου τινὲς συνεδιαγίγνωσκον αὐτοῖς· καὶ τὰ ἀναλώματα τῶν τι ἐχόντων ἐπὶ πλεῖστον ὑπ' ἀσωτίας ἐξηγμένα οὐκ ἐν νόμῳ μόνον ἐμετρίασεν, ἀλλὰ καὶ τῷ ἔργῳ ἰσχυρῶς ἐν φυλακῇ ἐποιήσατο· ἐπειδή τε δεινὴ ὀλιγανθρωπία διὰ τὸ ἀπολωλότων πλῆθος, ὡς ἔκ τε τῶν ἀπογραφῶν (καὶ γὰρ ἐκείνας τά τε ἄλλα ὥσπερ τις τιμητὴς ἐποίησε) καὶ ἐκ τῆς ὄψεως αὐτῆς ἠλέγχετο, ἦν, πολυπαιδίας ἆθλα ἐπέθηκεν. Sueton endlich theilt c. 37—44 manches Brauchbare mit, worauf wir gelegentlich zurückkommen werden.

Wenn wir die Berichte der genannten Schriftsteller vergleichen mit dem Texte der Marcelliana in der Absicht, irgend einen Anhaltspunkt für unsere Untersuchung zu gewinnen, so werden wir bald inne, dass dieselben für sich allein so gut wie nichts nützen können. Erst dann haben sie einigen Werth, wenn es gelingt, eine Quelle ausfindig zu machen,

welche zu den aphoristischen, in der Luft schwebenden Thatsachen den Commentar liefert. Eine solche Quelle steht uns zur Verfügung, wie sie reiner und lauterer nicht gewünscht werden kann: die Correspondenz Ciceros, die merkwürdiger Weise für unsern Zweck noch nie zu Rathe gezogen worden ist. Ich habe die Briefe Ciceros aus dem Jahre 46 und theilweise auch aus dem Jahre 45 gewissenhaft durchmustert, und meine Bemühung ist nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Manches wird da gefunden, das mit den historischen Voraussetzungen der oratio pro Marcello nicht recht übereinstimmen will. Wir erhalten — freilich nur indirect — Auskunft über den Zeitpunkt, in welchem die bekannte Senatssitzung stattfand, sowie über etliche in der Rede berührte Facta. Besonders fällt Licht auf § 23 omnia sunt excitanda tibi, C. Caesar, uni .... constituenda judicia, revocanda fides, comprimendae libidines, propaganda suboles, omnia, quae dilapsa jam diffluxerunt, severis legibus vincienda sunt. Diese Stelle wird uns längere Zeit in Anspruch nehmen.

Richter gibt dazu die Erläuterung: «Die Reformen, die Cicero hier verlangt, hat Caesar, so weit der neu ausbrechende Krieg ihm Zeit liess, auch wirklich vorgenommen. In das Jahr 46 fallen die leges Juliae judiciaria, sumptuaria, de vi, de majestate u. a.» Richter ist also der Ansicht, dass die erwähnten leges Juliae nach der Restitution des Marcellus entstanden seien. Wenn man nun aber sorgfältig registrirt, was Cicero im Sommer und Herbst des Jahres 46 über Caesar und dessen Regiment sagt, und damit das immer annähernd bestimmbare Datum der Briefe zusammenhält, so gelangt man zu dem Resultat, dass die Marc. 23 geforderten Gesetzesbestimmungen kurz vor der Zurückberufung des Marcellus erlassen oder doch wenigstens aus ältern Edicten renovirt worden sind. Und daraus wird geschlossen werden müssen, dass Cicero von Caesar nicht ver-

langen konnte, das zu thun, was er wenige Wochen vorher mit nicht geringem Aufwand von Zeit und Arbeit bereits gethan hatte.

Vorerst erscheint es natürlich nothwendig, zu wissen, um welche Zeit ungefähr Cicero in der Angelegenheit seines Freundes sprach, das heisst, wann wir uns die Senatsversammlung, in der dies geschah, stattfindend zu denken haben. Dabei müssen wir uns daran erinnern, dass das Jahr 46 v. Chr. der annus confusionis war, und dass im Herbst dieses Jahres Caesar die bekannte Kalenderreform durchführte. Vgl. Censor. 20, 8 und Suet. Caes. 40. Sueton erzählt: quo autem magis in posterum ex Kal. Jan. novis temporum ratio congrueret, inter Novembrem ac Decembrem mensem interjecit duos alios: fuitque is annus, quo haec constituebantur, quindecim mensium cum intercalario, qui ex consuetudine in eum annum inciderat. Es sind demnach die Briefe, wenn sie dem verbesserten Kalender angepasst werden sollen, um zwei Monate zurückzudatiren. Siehe L. Ideler Chronolog. (8. Berl. 1826) II S. 117—145, J. Jackson Chronol. Alterthümer (a. d. Engl. von C. E. v. Windheim. 4. Nürnb. 1756) S. 409 ff. und Billerbeck zu ep. ad Att. XII 1 (Bd. III S. 78).

a) Eine Zeitgrenze für die Senatssitzung gewinnen wir sofort, wenn wir die beiden Briefe ad fam. VI 6 und VI 14 vergleichen. In VI 6 ermahnt Cicero den in der Verbannung befindlichen A. Caecina, gutes Muthes zu sein, indem er bald nach Rom zurückkehren könne; denn Caesar habe schon viele von der Gegenpartei begnadigt. Unter anderen wird auch Marcellus genannt in § 10: Cassium (Caesar) sibi legavit, Brutum Galliae praefecit, Sulpicium Graeciae, Marcellum, cui maxime suscensebat, cum summa illius dignitate restituit. In dem andern Briefe VI 14 macht Cicero dem noch in Africa weilenden Q. Ligarius Hoffnung, dass nächstens ihm die Heimkehr gestattet werde. Aber hier, sowie in dem nicht lange vorher an Ligarius gerichteten Briefe VI 13, geschieht des

Marcellus keine Erwähnung. Da nun ep. VI 14 nichts enthält als Trostesworte an Ligarius, wird gefolgert werden dürfen, dass damals, als Cicero diesen Brief schrieb, Caesar dem Marcellus noch nicht verziehen hatte. Denn wäre dies der Fall gewesen, hätte Cicero sicherlich nicht versäumt, dem Ligarius die Botschaft zu verkünden, wie er auch dem Caecina davon Mittheilung machte. Nun heisst es aber ep. VI 14, 2 ego idem tamen cum a. d. V. Kal. intercalares priores rogatu fratrum tuorum venissem mane ad Caesarem q. sq. Das Datum a. d. V. Kal. intercalares priores ist, da Kal. interc. prior. = 28. September, der 24. September. Somit fällt die Verhandlung über Marcellus erst in die Zeit nach dem 24. September des berichtigten Kalenders.

Damit kommen wir aber in Conflict mit der Ansicht von Joh. v. Gruber, der in seiner quaestio de temporibus atque serie epistularum Cic. (Stralsund 1846) S. 22 ep. VI 6 (Caecinae) vor VI 14 (Ligario) geschrieben sein lässt. Die Reihenfolge, welche v. Gruber aufgestellt hat, ist unverändert abgedruckt bei v. Orelli Onomast Tullian. III S. 445 ff., und Orelli gibt daselbst über Grubers Arbeit ein sehr günstiges Urtheil ab. Er sagt S. 445: «cum nuper Joannes de Gruber accuratius, quam a me factum est, eas (epistulas) ordinarit, lectorum interesse visum est, totam seriem, ut a viro doctissimo constituta est, hic repetere.»

Doch wir dürfen uns durch das Lob, welches Orelli hier spendet, nicht irre machen lassen. Denn nicht nur bieten die Herausgeber und C. M. Wieland in seiner chronologisch geordneten Uebersetzung der Briefe (Zürich 1808—1821, VII voll.) an vielen Orten eine abweichende Datirung, sondern es hat auch Ludw. Moll in der Schrift de temporibus epist. Tull. Berol. 1883[1]) öfters gegen Gruber polemisirt, so S. 5,

[1]) Moll behandelt nur Briefe aus den Jahren 703/51 und 704/50. Am Schlusse S. 57 kündigt er an: „sed de aliis Ciceronis litteris uberius fusiusque alias disputabimus". Dieser zweite Theil scheint aber nicht gedruckt worden zu sein.

26, 36 fg., 40, 42 fg. Es wird daher gerathen sein, wenn wir von der Abhandlung Grubers möglichst absehen und uns in der Chronologie der Briefe selbst orientiren. Was speciell die Briefe ad fam. VI 6 und VI 14 anlangt, so gibt Gruber eigentlich keinen Grund an, wesshalb VI 6 vor VI 14 entstanden sein soll. Er sagt nur: «in 469 (= IV 4 Sulpicio) et 470 (= VI 6 Caecinae) concessus Marcello reditus nuntiatur» — und bei VI 14: «a. d. V. Kal. interc. priores». Wir bleiben also bei der Behauptung, dass ep. VI 14 vor ep. VI 6 geschrieben ist, und dass die Senatssitzung folgerichtig nicht vor Ende September stattgefunden haben kann. Wir dürfen dies um so eher thun, als das nämliche Resultat noch auf einem andern Wege erreicht wird.

b) Es sind uns drei Briefe erhalten, in welchen Cicero dem Marcellus den Rath gibt, zur Aussöhnung mit Caesar die ersten Schritte zu thun, und welche somit vor die vom Senat erwirkte Begnadigung fallen. Es sind dies epp. ad fam. IV 7, 8, 9. Gruber führt sie auf in der Reihenfolge 8, 7, 9 und fügt hinzu: «prima ad Marcellum fortasse ante Caesaris adventum scripta; altera vero post eum, cum Cicero in extrema dicat, sibi jus eum adeundi nondum esse; paucisque diebus post tertia, quod ex primis ejus verbis cernitur.» Damit bin ich einverstanden, dass ep. 9 zuletzt geschrieben ist; nur glaube ich, dass die Abfassungszeit dieses Briefes genauer bestimmt werden kann, als es durch Gruber geschehen ist.

Br. 9 heisst es nämlich am Anfang: cum Theophilus, libertus tuus, proficisceretur, cujus ego fidem erga te benevolentiamque perspexeram, sine meis litteris eum ad te venire nolui — und in einem spätern Briefe an Marcellus IV 10, 1: cum Theophilus proficisceretur, non potui nihil ei litterarum dare. Theophilus vermittelte also den Briefwechsel zwischen Marcellus und Cicero; und da Marcellus nach Cic. Brut. 250 und andern Stellen sich in Mytilene aufhielt, so musste sein

eigelassener den Weg zwischen Rom und Mytilene hin und ück machen, und zwar reiste er von Mytilene nach Rom, ı Rom nach Mytilene (mit ep. IV 9), von Myt. wieder nach und von da abermals nach M. (mit ep. IV 10). Nun wird . IV 10 von allen Herausgebern und Erklärern (Lüne- nn, Billerbeck, Schütz, Klotz, Gruber) in den Anfang des ıres 709/45 angesetzt, und es ist kein Grund vorhanden, Richtigkeit dieser Datirung zu bezweifeln. Wenn wir zt wüssten, wie viel Zeit der Briefbote brauchte, um von m nach Mytilene oder umgekehrt zu gelangen, so hätten ein Mittel, das Datum von ep. IV 9 annähernd zu be- hnen.

Darüber gibt Cicero selbst genügende Auskunft; er be- htet ad fam. XVI 21, 1: cum vehementer tabellarios ex- ectarem cotidie, aliquando venerunt (sc. Roma Athenas) st diem XL. et VI., quam a vobis discesserant. In diesem lle empfing Cicero die Briefe ausnahmsweise sehr spät; es ren eben mehrere Boten zusammengereist und hatten sich terwegs längere Zeit aufgehalten. Dagegen wird ad fam. V 5, 1 gemeldet: de nave exeuntibus nobis (sc. Athenis) astus cum litteris praesto fuit uno et vicesimo die, sane enue — und ad Att. XI 20, 1: venerat die XXVIII. Seleu- a Pieria (Brundusium) C. Trebonius. Es war also möglich, 20 Tagen von Rom nach Athen zu kommen, und da Myti- ıe von Athen aus bald erreicht war (vgl. Thuc. III, 49), konnte man nach 25 Tagen wohl in Mytilene sein[1]). In ser Zeit etwa wird auch Theophilus die Reise gemacht ben; denn Cicero rühmt ja seine Anhänglichkeit und Dienst- tigkeit. Ich nehme aber an, er habe sich jedes Mal in

[1]) Eine Vorstellung von der Raschheit des antiken Postverkehrs winnt man auch aus den quaestiones Tullianae von Karl Bardt Berl. 36. Am Schlusse dieser Abhandlung sind in einer Tabelle eine nge Beispiele zusammengestellt, aus denen ersichtlich ist, wie bald ı Schriftstück von diesem oder jenem Ort da oder dorthin gelangte.

Rom oder Mytilene noch eine Weile aufgehalten, und es [illegible] von seiner Abreise von R. an bis zur Abreise von M. [illegible] umgekehrt 50 Tage (also das Doppelte) verstrichen.

Gesetzt nun, Theophilus sei am 1. Januar 45 mit [illegible] IV 10 von Rom abgegangen — vielleicht geschah es ei[illegible] Wochen später — so wird er etwa 50 Tage früher (mit [illegible] ad fam. IV 11?) Mytilene verlassen haben, d. h. circa 10 [illegible] nach den Kal. interc. posteriores; und wiederum ungef[illegible] 50 T. früher wird er mit Brief IV 9 von Rom abgereist se[illegible] d. h. circa 10 T. vor den Kal. interc. priores = Ende N[illegible] vember alter Rechnung = Ende September neuer Rechnu[illegible] In Br. IV 9 aber wird von der Zurückberufung des Marcell[illegible] noch nichts gesagt; demnach kann diese vor Ende Sept. nic[illegible] erfolgt sein.

c) Endlich möchte ich hiefür noch ein drittes Argume[illegible] geltend machen. In ep. ad fam. IV 4 schildert Cicero de[illegible] Sulpicius die Vorgänge in der bewussten Senatsversammlu[illegible] und schreibt unter anderem § 5: a quo studio te abdu[illegible] negotiis intellego ex tuis litteris; sed tamen aliquid jam noct[illegible] te adjuvabunt (Schütz: «jam pro anni tempore longiores»[illegible]). Die Jahreszeit muss also schon ziemlich vorgerückt gewese[illegible] sein. Und da wir voraussetzen dürfen, dass Cicero sch[illegible] bald nach des Marcellus Zurückberufung dem Sulpicius da[illegible] interessante Ereigniss mitgetheilt habe — Sulpicius war nach ad fam. IV 6, 10 Statthalter in Achaja, und dorthin gingen beinahe täglich Leute ab — so kommen wir auch hier wieder ungefähr auf Ende September oder Anfang October.

Erst jetzt, da uns bekannt ist, wann Marcellus restituirt wurde, lässt sich die Abfassungszeit der bis dahin erwähnten Briefe und ihr Verhältniss zu einander einigermassen überblicken. Es ergibt sich dabei ungefähr dieses Bild: [1])

---

[1]) Die Abweichung in der Reihenfolge bei Gruber beschränkt sich auf Br. VI 14, welchen er zwischen IV 11 und IV 10 eingeordnet hat.

Nov. 46 (alt. Kal.) Sept. (neuer Kal.)	interc. prior. Oct.	interc. poster. Nov.	Jan. 45 Jan.
Cic. Marcello IV 9 durch Theoph.	Cic. Marcello (verloren)	Marc. Ciceroni IV 11 durch Theoph.?	Cic. Marcello IV 10 durch Theoph.
Cic. Ligario VI 14	Cic. Sulpicio IV 4	—	—
—	Cic. Caecinae VI 6	—	—

Nachdem gezeigt ist, dass Cicero erst im Herbst des Jahres 46 (Ende Sept. — Anf. Oct.) im Senate für seinen Freund Marcellus sprach, und nicht, wie Richter Einl. S. 5 sagt, im Sommer, liegt es schon nahe, dass die Marc. 23 gestellten Forderungen vor der Senatssitzung bereits erfüllt waren. Denn Caesar musste bald hernach nach Spanien abgehen und hatte nicht mehr Musse, sich mit der Gesetzgebung zu befassen. Die Schriftsteller geben allerdings keine bestimmte Zeit an, wann Caesar Rom verlassen habe. Mit der Nachricht des Eutropius VI 9 Caesar Romam regressus (sc. ex Africa) quarto se consulem fecit et statim ad Hispanias est profectus ist begreiflicher Weise nichts anzufangen. Appian bell. civ. II 103 und Orosius VI 16 erzählen, Caesar sei in 27 Tagen von Rom nach Spanien gelangt; nach Sueton Caes. 56 dauerte die Reise nur 24 Tage. Das dort erwähnte Gedicht ‚iter' hat Caesar im J. 708/46 verfasst. Vgl. Teuffel-Schwabe R. L. S. 357. Ueberhaupt ist die allgemeine Ansicht, dass Caesar noch im J. 46 in die Provinz gekommen sei. So sagt Haackh in Paulys Realencycl. IV S. 475: «In 27 Tagen gelangte Caesar nach Spanien, früher noch, als die Seinigen ihn erwartet hatten, im Herbst 46»; und G. Hein. Moser Uebersetz. der Briefe ad Att. Einl. zu Buch XII: «Noch im Jahre 708 brach Caesar nach Hispanien auf, nämlich im December.» Woher Moser weiss, dass die Reise im December erfolgt sei, vermag ich nicht zu sagen. Aber sei dem, wie ihm wolle, wenn wir bedenken, dass Caesar im März 45 die Schlacht bei Munda schlug, dass er vorher, schon auf spa-

nischem Boden befindlich, allerlei Kämpfe zu bestehen hatte (vgl. bell. Hisp. cc. 1 ff.), dass er für die Ueberfahrt nach Spanien einen Monat brauchte, und endlich, dass er bereits in Rom umfassende Vorkehrungen zum Kriege treffen musste, so werden wir leicht einsehen, dass der Dictator vom October 46 an nicht mehr viel Zeit auf die innere Ordnung des Staates verwenden konnte. Die Möglichkeit, dass Caesar durch einen Stellvertreter in Rom Gesetze und Decrete vollziehen liess, bleibt ausgeschlossen; diejenigen, um welche es sich hier handelt, haben ein so individuelles Gepräge, dass sie nur in Caesars Anwesenheit und unter seiner Aufsicht in Kraft getreten sein können. Ausserdem spricht für diese Auffassung der ganze Bericht Suetons Caes. cc. 38—42.

Dem zu Folge wird man sich vorstellen müssen, dass die Thätigkeit Caesars als Gesetzgeber im Jahre 46 sich vertheile auf die Zeit von der Rückkehr aus Africa an bis etwa in den Monat September. Nach bell. African. c. 98 [1]) traf Caesar Ende Mai (d. h. Ende Juli des alten Kal.) in Rom ein, also volle vier Monate vor der Zeit, da Marcellus von Caesar Verzeihung erlangte. In diesen vier Monaten hatte der Sieger bei all den Triumphen und Festen Musse genug, die beabsichtigten Reformen durchzuführen. Zu dieser Interpretation würde der Bericht des Cassius Dio XLIII 25 *ταῦτα τε ἅμα ἐπράττετο καὶ ἐνομοθετεῖτο πολλά* sehr gut stimmen, und Suetons Aussage Caes. 40 conversus hinc (sc. a muneribus et triumphis) ad ordinandum rei p. statum würde ihr wenigstens nicht widersprechen.

Es ist jedoch nicht nöthig, sich über diesen Punkt in Vermuthungen zu ergehen, indem aus Ciceros Correspondenz

---

[1]) Idibus Juniis Uticae classem conscendit et post diem tertium Caralis in Sardiniam pervenit .... ante diem IV. Kal. Quint. naves conscendit et a Caralibus secundum terram provectus duo detricesimo die, ideo quod tempestatibus in partibus cohibebatur, ad urbem Romam venit.

ect der Beweis geführt werden kann, dass zur Abhülfe eier der § 23 berührten Uebelstände (revocanda fides und mprimendae libidines) schon im Sommer Verordnungen er-ssen wurden. Betreffs der zwei andern (constituenda judicia d propaganda suboles) kann mit Hülfe einiger Schrift-ellen bei den Historikern dasselbe wahrscheinlich gemacht erden.

1) revocanda fides. ‚Es muss der Credit gehoben wer-n.' Wir wissen bestimmt, dass Caesar für die Regelung s Schuld- und Bürgschaftswesens manches gethan hat. Auf n diesbezügliches Edict spielt Cicero an in zwei Briefen an inen Freund Paetus aus dem Jahre 46, nämlich epp. ad n. IX 16, 7 und IX 18, 3. In dem ersten Br. heisst es: m enim, cum rem habebas, quaesticulus te faciebat atten-rem; nunc, cum tam aequo animo bona perdas, non eo sis nsilio, ut, cum me hospitio accipias, aestimationem te quam putes accipere; etiam haec levior est plaga ab amico am a debitore. Und IX 18, 3: si aestimationes tuas ndere non potes neque ollam denariorum implere, Romam i remigrandum est. satius est hic cruditate quam istic me. vides, te bona perdidisse. spero idem istuc familiares os. actum igitur de te est, nisi provides. potes mulo isto, tem tibi reliquum dicis esse, quoniam cantherium comedisti, mam pervehi.

Die an diesen zwei Stellen angedeutete Verfügung esars halten alle Commentatoren (Gronov, Schütz, Biller-ck, Süpfle u. a.) für identisch mit jener lex Julia de aere ieno, deren Inhalt uns Sueton überliefert Caes. 42: de ecuniis mutuis, disjecta novarum tabularum exspectatione, ae crebro movebatur, decrevit tandem, ut debitores credi-ribus satisfacerent per aestimationem possessionum, quanti asque (Roth) ante civile bellum comparassent, deducto sum-ae aeris alieni, si quid usurae nomine numeratum aut per-riptum fuisset, qua condicione quarta pars fere crediti

deperibat. Die lex hatte also — von den Worten deduc summae aeris alieni q. sq. vorläufig abgesehen — den Sin dass, wenn die Schuldner ihre Gläubiger nicht anders a durch Abtretung der ihnen zum Unterpfand eingesetzte Güter befriedigen könnten, die Gläubiger gehalten sein sollte sich mit den besagten Gütern sofort abfinden zu lassen, ab in dem Werthe, worin sie vor dem Bürgerkriege gestande und welcher von einer billigen Schätzung erwählter Schied richter abhangen sollte. Diesem zu Folge mussten die Glä biger einen grossen Abzug erleiden, weil sie die Güter, u bezahlt zu werden, zu einem Preise anzunehmen gezwunge waren, der ihren damaligen Werth beträchtlich überstie Zu den Geschädigten scheint nun auch Paetus gehört haben, und Cicero schrieb ihm mit schalkhafter Ironie, dürfe, wenn er ihn als Gast aufnehme, nicht glauben, erleide eine aestimatio possessionum, d. h. er verliere ein Theil seines Vermögens. Unter den aestimationes aber Brief IX 18 verstand Cicero die zu hoch taxirten Grun stücke, welche Paetus in Folge der Güterschätzung oh grossen Verlust nicht verkaufen konnte. Der Ausdruck aes matio oder aestimatio possessionum war offenbar in de Wortlaute des Gesetzes selbst enthalten, und Cicero wiede holte denselben nur, um mit der Neuerung seinen Spott zu treiben. Nach allem dem ist ausser Zweifel, dass Cicero u Sueton die nämliche lex Julia im Sinne hatten.

Die nächste Frage ist, seit wann das Gesetz existirte. Darüber sind die verschiedenartigsten Meinungen laut g worden. Casaubonus in seinem Commentar zu Sueton läs es im Jahre 47 entstanden sein. Er bemerkt voll Zuversich t: «lex ista lata anno 707, cum primum Caesar victo Pompej in urbem venit non multo post exactum alterum belli civilis annum. biennii igitur usuram a belli principio exegerant creditores, quam si, ut fere tum fiebat, centesimam erant pacti, deducta ea de capite, vicenos quaternos a centenis nummis

amittebant, id est, quartam fere crediti partem.» Ihm schliesst sich Fr. Süpfle an zu ep. ad fam. IX 16, 7: «Caesar hatte kurz zuvor (S. kann nur das Jahr 47 meinen) den Verschuldeten dadurch aufzuhelfen gesucht, dass die Grundstücke nach ihrem vollen Werthe abgeschätzt und so von den Gläubigern an Zahlungsstatt angenommen werden mussten.» A. Baumstark tritt für das Jahr 48 ein in Paulys Realencycl. III S. 450: «lex Julia de aere alieno vom Jahre 706, wodurch den Schuldnern gestattet ward, die seit dem Ausbruche des Bürgerkrieges zwischen Caesar und Pompejus .... entrichteten Zinsen vom Capital abzuziehen und die so verminderte Schuld durch Abtretung von Grundstücken nach einer auf den Werth vor dem Bürgerkrieg gegründeten Taxation zu tilgen; Suet. Caes. 42 und Caesar selbst im bell. civ. III 1.» Richter endlich und Mommsen R. G. III (1856) S. 493 weisen die lex dem Jahre 705/49 zu.

Wem sollen wir da Recht geben? Baumstark citirt Caes. bell. civ. III 1, woselbst es heisst: his rebus confectis, cum fides tota Italia esset angustior neque creditae pecuniae solverentur, constituit, ut arbitri darentur; per eos fierent aestimationes possessionum et rerum, quanti quaeque earum ante bellum fuisset, atque hae creditoribus traderentur. Hier ist also wieder von derselben Verordnung die Rede. Alles aber, was in den ersten Capiteln des III. Buches erzählt wird, geschah noch im Herbst des Jahres 49 wegen c. 6: II. Non. Jan. naves solvit (sc. Brundus.).

Folglich muss Caesar die lex de aere alieno im Jahre 49 gegeben haben, und Richter und Mommsen geben die allein richtige Datirung.

Diese Interpretation bedarf aber nothwendig der Ergänzung. Sueton nennt die bell. civ. III 1 mitgetheilte Verordnung mitten unter den Ereignissen des Jahres 46, und die beiden Briefe an Paetus IX 16 und IX 18, worin jener ebenfalls gedacht wird, sind kurz vor Caesars Ankunft aus

Africa geschrieben, etwa im Mai 46. Denn IX 16, 1 sagt Cicero: qui (amor tuus) te ad scribendum incitavit verentem ne Silius suo nuntio aliquid mihi sollicitudinis attulisset. Die Nachricht des Silius bestand darin, dass Caesar nächstens eintreffen werde. Und IX 18, 1 lesen wir: discipulos obviam miseram (sc. Caesari). Vgl. auch § 2 at Cato praeclare (vitam finivit). Wie kommt es nun, dass das Schuldgesetz Caesars vom Jahre 49 ein Triennium später noch in so frischer Erinnerung ist? Cicero redet davon wie von einer ganz neuen Sache, und es ist gewiss nicht zufällig, dass er, wo er das Gesetz berührt, immer Praesentia setzt, so ep. 16, 7 nunc cum aequo animo bona perdas — ep. 18, 3 si aestimationes tuas vendere non potes — actum igitur de te est, nisi provides etc. Ich weiss mir nicht anders zu helfen, als indem ich annehme, dass die lex Julia de aere alieno vom J. 49 eine neue Auflage erlebt habe; und da an das Jahr 46 nicht gedacht werden kann wegen Caesars Abwesenheit, so wird die Revision wahrscheinlich im J. 47 erfolgt sein, als Caesar sich vor dem africanischen Kriege in Rom aufhielt. Damit wäre die Auffassung von Casaubonus und Süpfle zusammenzuhalten, sowie die Notiz in Paulys Realencycl. IV S. 469: «September 47 nach dem alten Kalender kehrte Caesar von Asien nach Rom zurück, seine früheren Verfügungen über das Schuldenwesen hielt er aber aufrecht.» Dass ein halbes Jahr nachher, d. h. im Frühling 46, der Hass gegen das Schuldgesetz noch ungeschwächt sich kund gab, ist in Ansehung der gewaltthätigen Natur desselben leicht begreiflich.

Caesar hat nun aber nach dem Jahre 49 auch neue Massregeln auf dem Gebiete des Creditwesens vorgenommen. Es geht dies aus folgender Erwägung hervor. Mommsen formulirt den Inhalt der besprochenen lex Julia so: «Einmal wurden die rückständigen Zinsen niedergeschlagen und die gezahlten vom Capital abgezogen. Zweitens ward der Gläubiger genöthigt, die bewegliche und unbewegliche Habe des

Schuldners an Zahlungsstatt nach demjenigen Taxwerth anzunehmen, welchen die Sachen vor dem Bürgerkrieg und der durch denselben herbeigeführten allgemeinen Entwerthung gehabt hatten.» Das Gesetz besteht also bei Mommsen aus zwei Theilen. Den zweiten hat er augenscheinlich aus Caes. bell. civ. III 1 entnommen. Denn ‚die bewegliche und unbewegliche Habe' ist die Uebersetzung von ‚possessionum et rerum', und der Satz ‚welchen (Werth) die Sachen vor dem Bürgerkrieg .... gehabt hatten' entspricht den Worten ‚quanti quaeque earum ante bellum fuisset'.[1]) Woher hat aber Mommsen den ersten Theil des Gesetzes? Er kann ihn nur aus Sueton geschöpft haben, der ihn als den weniger wichtigen erst in zweiter Linie anführt: deducto summae aeris alieni, si quid usurae nomine numeratum aut perscriptum fuisset. Caesar berichtet uns nichts darüber, und doch sollte man es von ihm am ehesten erwarten. Es fällt auf, dass Caesar bell. civ. III 1, wo er von der aestimatio possessionum ausführlich spricht, die von ihm verordnete Erlassung der Zinsen mit keinem Worte erwähnt. Nirgends konnte sich ihm eine passendere Gelegenheit bieten, ihrer zu gedenken, als gerade an dieser Stelle. Er musste dies sogar thun, wenn die Aufhebung der Zinspflichtigkeit ein wesentlicher und untrennbarer Bestandtheil des im Jahre 49 gegebenen Edictes war. Alles das muss uns stutzig machen, und wenn wir die beiden Stellen in Caes. bell. civ. III 1 und Suet. Caes. 42 unbefangen vergleichen, drängt sich uns der Gedanke auf, dass der Zusatz bei Sueton deducto summae aeris alieni q. sq. im J. 49 noch gar nicht existirte, aber auch im Jahre 48 noch nicht, weil Caesar im Verlaufe des III. Buches, welches die Begebenheiten dieses Jahres schildert,

[1]) Sueton Caes. 42 drückt sich anders aus: quanti quasque ante civile bellum comparassent (oder vielleicht quanti quisque .... comparasset)

eine Andeutung darüber gegeben hätte, und aus dem besonderen Grunde, weil er überhaupt erst im J. 47 aus Asien nach Rom zurückkehrte. Die Sache scheint sich also so zu verhalten, dass Sueton, sei es absichtlich, sei es unabsichtlich, zwei verschiedene zu verschiedenen Zeiten entstandene Gesetze in Eines verschmolzen hat. Das eine, die aestimatio possessionum betreffend, gehört dem J. 49 an und wurde im J. 47 erneuert; das andere, welches die Schuldner von der Zinsenlast befreite, wurde im J. 47 erlassen. Wir dürfen dasselbe sogar ins Jahr 46 verlegen mit demselben Rechte wie ins J. 47. Wenigstens würde dieser Annahme nichts im Wege stehen; ja sie gewinnt noch einige Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, dass Sueton die Regelung des Creditwesens durch Caesar unter den Reformen des Jahres 46 erwähnt. Hätte Caesar damals gar nichts nach dieser Richtung gethan, so würde Sueton sich schwerlich haben einfallen lassen, der Chronologie gänzlich Trotz zu bieten. Dagegen durfte er sich als Biograph wohl erlauben, zugleich mit einem Factum des Jahres 46 ein anderes ähnliches aus einem früheren Jahre (49 oder 47) anzuführen.

Sueton nennt uns jedoch ausdrücklich Verfügungen Caesars aus dem Jahre 46, welche zu den Schuld- und Besitzverhältnissen in engster Beziehung stehen. Wir lesen c. 38: veteranis legionibus praedae nomine in pedites singulos super bina sestertia, quae initio civilis tumultus numeraverat, vicena quaterna milia nummum dedit. adsignavit et agros, sed non continuos, ne quis possessorum expelleretur. populo praeter frumenti denos modios ac totidem olei libras trecenos quoque nummos, quos pollicitus olim erat, viritim divisit, et hoc amplius centenos pro mora. annuam etiam habitationem Romae usque ad bina milia nummum, in Italia non ultra quingenos sestertios remisit. Dass diese Schenkungen ins Jahr 46 und zwar in den Sommer fallen, zeigen sofort die darauf folgenden Worte: adjecit

alum ac viscerationem et post Hispaniensem victoriam duo andia q. sq. Auf Caesars Ackervertheilung geht unzweifelft auch die von Cicero ad fam. IX 17, 2 dem Paetus geeldete Thatsache: Vejentem quidem agrum et Capenatem ietiuntur[1]). Der Brief ist geschrieben nicht lange nach Caesars Eintreffen in Rom, wie hervorgeht aus der Vergleichung von 17, 1 cum Balbus noster apud te fuerit mit IX 19, 1 tenuiculo apparatu significas (sc. Paetus) Balbum fuisse contentum .... recta enim a porta domum meam venit (sc. Balbus)[2]) — Eine andere Massnahme Caesars, die ebenfalls hieher gerechnet werden kann, hat Sueton c. 41 überliefert: recensum populi nec more nec loco solito, sed vicatim per dominos insularum egit, atque ex viginti trecentisque milibus accipientium frumentum e publico ad centum quinquaginta retraxit; ac ne qui novi coetus recensionis causa moveri quandoque possent, instituit, quotannis in demortuorum locum ex iis, qui recensi non essent, subsortitio a praetore fieret. Nach dem übereinstimmenden Berichte mehrerer Autoren (Plut. Caes. 55. Appian. bell. civ. II 102. Zonar. X 10) fand der recensus populi im Sommer 46 statt, in der ersten Zeit von Caesars Aufenthalt in Rom.

Hiemit ist erwiesen, dass Caesar sowohl im Jahre 47 unmittelbar vor dem bellum Africanum als auch im Sommer 46 mit der Ordnung der socialen Zustände vielfach und eifrig beschäftigt war. Cicero konnte also im Herbst 46 an ihn nicht die Aufforderung richten: revocanda fides.

2) Sehen wir jetzt zu, was zu sagen ist über ‚comprimendae libidines'. Was libidines hier bedeutet, braucht wohl nicht auseinandergesetzt zu werden. Richter vergleicht de leg. III 31 quis enim ferret istos, cum videret eorum villas

[1]) Gemeint sind die Caesarianer.

[2]) Schütz: „nempe Caesar sub finem superioris mensis Romam venerat, ut Cicero recte mirari posset, Balbum a porta non prius ad Caesarem quam ad se venisse."

signis et tabulis refertas? quis non frangeret eorum libidines? — und Cael. 44 conviviorum libido.

Manutius wollte aus Macrobius Sat. II 13 und aus Gellius N. A. II 24, weil sie nichts von einem Luxusgesetze Caesars erzählen, den Schluss ziehen, dass es vor Augustus überhaupt kein derartiges Julisches Gesetz gegeben und Caesar nur über die Beobachtung der bereits bestehenden gewacht habe. Dass dem nicht so ist, beweist Orelli Onomast. Tullian. III S. 193 hinlänglich. Sueton (Caes. 43), Cassius Dio (XLIII 25. S. oben S. 72), Cicero (an mehreren Stellen) sprechen auf das Bestimmteste von einem Aufwandgesetze Caesars, und zwar aus dem Jahre 46. Die Frage ist nur, ob diese lex sumptuaria vor oder nach der bekannten Senatsversammlung ins Leben gerufen worden ist. Darüber gibt uns Ciceros Briefwechsel zur Genüge Aufschluss. Die lex wird an zwei Stellen aus dem J. 46 direct genannt:

I) ep. ad fam. IX 15, 4 (Paeto) tamen, quam diu hic erit noster hic praefectus moribus, parebo auctoritati tuae... Und § 5 domum si habebo, in denos dies singulos sumptuariae legis dies conferam, d. h. ‚ich gedenke dort zehn Tage von der Summe zu leben, die uns das neue Luxusgesetz des Sittenmeisters Caesar an Einem Tage zu verzehren gestattet'.

II) ep. ad fam. IX 26, 4 (Paeto) dein, ne amicis nihil tribuamus, epulamur una non modo non contra legem, si ulla nunc lex est, sed etiam intra legem et quidem aliquanto, ‚ur ein Namhaftes unter dem, was Caesars Gesetz erlaubt'.

Lünemann, Wieland, Gruber u. a. reihen beide Briefe vor Br. VI 14 (an Ligarius) ein. Da ich nun S. 74 ff. gezeigt zu haben glaube, dass VI 14 vor die Restitution des Marcellus anzusetzen ist, so müsste jetzt schon die Consequenz die sein, dass die an Paetus gerichteten Briefe IX 15 und 26 vor der Senatssitzung entstanden sind, somit auch die lex sumptuaria schon vorher dagewesen ist. Dass dies sich so

erhält, kann aber auch bewiesen werden, ohne dass Br. VI [illegible] ins Spiel zu kommen braucht. Beginnen wir mit Br. IX 15.

I) Um die Zeit dieses Briefes annähernd zu ermitteln, gibt es zwei Wege. Der eine, welcher zuerst eingeschlagen werden soll, ist zwar ziemlich complicirt (siehe darüber den Excurs S. 111 ff.), ermöglicht aber, das absolute Datum bis auf einen befriedigenden Grad der Genauigkeit zu eruiren. Wir stützen uns hiebei auf folgende Combination.

Im XVI Buche der epp. ad fam. findet sich eine Gruppe von Briefen, epp. 17. 18. 19. 20. 22, deren Zusammengehörigkeit aus dem Inhalte ersehen werden kann. In drei Briefen nämlich, in 17. 19. 22 wird ein gewisser Demetrius erwähnt; in 18. 20. 22 ist die Rede von einer Restauration des Tusculanum, und um das hiezu nöthige Geld zu erhalten, sieht sich Cicero in 19 und 22 veranlasst, seine säumigen Schuldner zu mahnen. In den vier Briefen 17. 18. 20. 22 wird Tiro, an den Cicero schreibt, als krank gemeldet, und in 18 und 19 endlich wünscht letzterer, dass sein Freigelassener zu ihm komme. Die Briefe müssen also kurz nacheinander geschrieben worden sein, und zwar im Jahre 46 v. Chr., wie hervorgeht aus Br. 22, 1 una omnino interpositio est q. sq. verglichen mit ad Att. XII 4, 2. 5, 2 (diese beiden Briefe fallen ins Frühjahr 46) und 41, 4. Dass Br. 22 dem Jahre 46 angehöre, geben alle Herausgeber zu.

Es lässt sich aber genauer bestimmen, wann Cicero die erwähnten Briefe an Tiro gerichtet hat. Ersterer befand sich auf einem seiner Landgüter — auf welchem, werden wir nachher erfahren — und hielt sich dort längere Zeit auf; vgl. epp. 17, 1. 22, 1 u. a. St. Nun ist bekannt, dass Tullius nur im Sommer dauernd eine Villa bewohnte; den Winter verbrachte er regelmässig in Rom. So ist er auch im Jahre 46 nach dem October in der Hauptstadt geblieben. Der Brief VI 14 an Ligarius bezeugt seine Anwesenheit in Rom in den letzten Tagen des September, und alle Briefe, welche Cicero

nach dieser Zeit an seine Freunde sandte, sind in Rom geschrieben worden, so epp. ad fam. IV 3. 4. 13. 14. VI 6. 8. VII 27. 28. XIII 68 u. a. Wir müssen demnach Ciceros Aufenthalt auf seiner Villa von vornherein vor Mitte September ansetzen. Dass es Sommer war, kann auch aus einzelnen Andeutungen in ep. XVI 18 gefolgert werden.

Noch besser unterrichtet werden wir über die Chronologie der Briefe an Tiro durch Br. 20, in welchem Cicero schreibt tu potes Kalendis spectare gladiatores. Aus diesen Worten kann man errathen, welche Kalenden des Sommers 46 Cicero gemeint hat. Die Gladiatorenspiele, welche der kränkliche Tiro in Rom schauen wollte, müssen besonders glänzende gewesen sein. Im Jahre 46 aber vermochte in diesem Punkte niemand grössern Luxus zu entfalten als Caesar, der siegreich aus dem africanischen Feldzuge heimgekehrt war. Sicherlich sind mit dem Ausdruck gladiatores die Spiele bezeichnet, welche die Schriftsteller Vellejus Paterculus (II 56), Sueton (Caes. 39), Appian (bell. civ. II 102), Cassius Dio (XLIII 23), Plutarch (Caes. 55), Zonaras (X 10) unmittelbar nach den Triumphen erwähnen. Und die Triumphe feierte Caesar nach Appian (bell. civ. II 101), Cassius Dio (XLIII 19) und Plutarch (Caes. 55) gleich nach der Rückkehr aus Africa, welche (nach dem verbesserten Kalender) Ende Mai erfolgte. Siehe oben S. 80. Es werden also die Spiele etwa Juni bis Anf. Juli gegeben worden sein, und es ist in ep. 20 an die Kalenden des Juli zu denken. An den Kalenden des Sextilis waren die Festlichkeiten jedenfalls schon vorüber.

Durchgehen wir jetzt einige andere Briefe, welche sowohl die Ueberlieferung als auch alle Herausgeber und Erklärer mit Recht zusammengestellt haben, die epp. ad Att. XII 9. 10. 11. Eine Vergleichung dieser mit den eben besprochenen Briefen an Tiro ergibt, dass beide Gruppen unter denselben Umständen und zu derselben Zeit (und in Folge dessen wohl auch an demselben Orte) geschrieben sind.

α) unter denselben Umständen. Die Briefe an Atticus lassen wie diejenigen an Tiro erkennen, dass Cicero ziemlich lange an jenem, uns noch unbekannten Orte geblieben ist; vgl. epp. 9 und 10. Ferner herrscht in den Briefen an Att. derselbe Ton der Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen wie in jenen an Tiro; siehe epp. 9 und 11. Endlich handelt es sich ad Att. XII 11 um eine Heirathsangelegenheit Ciceros, welche unbedenklich mit der in den Briefen an Tiro wiederholt (18. 20. 22) angedeuteten Instandsetzung des Tusculanum in Zusammenhang gebracht werden darf.

β) in derselben Zeit. In ep. ad fam. IV 14, 3 (also noch im J. 46; vgl. die Herausgeber) dankt Cicero dem auf Corcyra in der Verbannung lebenden Plancius dafür, dass er ihm zu seiner Vermählung mit der Publilia Glück wünschte. Dieser Brief an Plancius kann nicht über den October hinaus datirt werden, weil Cicero seinem Freunde bezüglich der Rückkehr aus dem Exil noch keine Hoffnung macht (vgl. oben S. 74 fg. über epp. ad fam. VI 6 und 14), und weil Caesar, aus §§ 1 und 4 und aus IV 15 (ebenfalls an Plancius) zu schliessen, damals Italien noch nicht wieder verlassen hatte. Gesetzt nun, Br. IV 14 sei Anfangs October in Rom dem Boten übergeben worden, so muss Plancius seine Gratulation mindestens einen Monat früher (vgl. die Reise des Horaz nach Brundus. Sat. I 5) abgesandt haben, d. h. etwa Anfangs September. Die Mittheilung aber an Plancius — wer sie gemacht hat, wissen wir nicht — dass Cicero wieder verheirathet sei, wird dann ungefähr im Anfang des Sextilis von Rom abgegangen sein. Und da Cicero in ep. ad Att. XII 11 sich erst nach einer Gemahlin umsieht, so muss dieser Brief noch einige Wochen vor der Heirath geschrieben sein, d. h. c. Anfangs Juli oder Ende Juni. Dass epp. ad Att. 9. 10. 11 um diese Zeit entstanden sind, zeigt ferner ep. 11 extr. Atticae hilaritatem libenter audio combinirt mit ad Att. XII 6 extr. (nach Moser geschrieben im Quintilis = Mai 46) Atti-

cam doleo .... sed quoniam sine horrore est, spero esse, ut volumus.

Mit Hülfe der Briefe an Tiro 17. 18. 19. 20. 22 und durch die Confrontation derselben mit denen an Atticus XII 9. 10. 11 haben wir gefunden, dass letztere etwa dem Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte Juli angehören. Für unsere weitere Untersuchung ist es aber noch nothwendig zu wissen, wo sie geschrieben wurden. Wegen Br. 9 noli putare amabiliora fieri posse villa, litore, prospectu maris muss man glauben, dass Cicero sich in der Nähe der Meeresküste aufgehalten habe. Dass er sich auf dem Gute bei Cumae befand, ist von Boot (Ausgabe der Briefe ad Att. 2 Bdd. Amsterd. 1865—1866) nachgewiesen. Er vergleicht nämlich ad Att. XIV 10, 3 Octavius Neapolim venit XIV Kal. ibi eum Balbus mane postridie, eodemque die mecum in Cumano, illam hereditatem aditurum mit ad Att. XIV 11 extr. modo venit Octavius et quidem in proximam (sc. meae) villam Philippi und zieht hieraus die gewiss richtige Schlussfolgerung, dass Cicero von L. Marcius Philippus, dem Stiefvater des jungen Octavius, sprach, und dass dieser Philippus nahe bei Ciceros Cumanum eine Villa besass, welche dem Octavius als Eigenthum zufallen sollte. Weil nun Tullius in ep. ad Att. XII 9 seinen ihm etwas unliebsamen Nachbar mit Amyntae filius bezeichnete, so ist ausser Zweifel, dass er darunter L. Marc. Philippus verstand und ep. 9, sowie epp. 10 und 11 auf dem Cumanum schrieb.

Ebenfalls auf dem Cumanum geschrieben sind die zwei Briefe ad fam. VII 4 (an Marius) und IX 23 (an Paetus), und zwar — die meisten Herausgeber sind dieser Ansicht, und sie ist ohne Zweifel richtig — um die nämliche Zeit. Denn es ist in IX 23 zum ersten Mal davon die Rede, dass Paetus krank ist. Wenn daher ein anderer Brief an Paetus, IX 19, beginnt tamen (sc. quamvis aegrotes) a malitia non discedis, so muss nothwendig IX 23 vor 19 eingereiht werden.

Letzterer Brief aber ist, wie aus einer Vergleichung mit IX 17 (man beachte, was Cicero über Balbus sagt) erhellt, nicht lange nach Caesars Rückkehr nach Rom geschrieben. Also gilt dasselbe um so eher von IX 23 und VII 4, und das in VII 4 überlieferte Datum a. d. IX. Kal. in Cumanum veni zusammengestellt mit IX 23 heri veni in Cumanum ergibt für IX 23 das Datum: 24. Juni 46 v. Chr.

Halten wir endlich die Aeusserung Ciceros in IX 23 M. Caeparius .... dixit te in lecto esse q. sq. zusammen mit IX 15, d. h. mit dem Briefe, in welchem die lex Julia sumptuaria erwähnt wird, und dessen Datum wir finden wollen, so bemerken wir sofort, dass die erste Hälfte von ep. IX 15 die Antwort ist auf ein Schreiben des Paetus, in dem dieser seinem Freunde Cicero für die Beileidsbezeugung in IX 23 dankte. Wenn nun IX 23 am 24. Juni geschrieben ist, so kann IX 15 nicht in eine viel spätere Zeit verlegt werden; denn Paetus war nach §§ 3—5 dieses Briefes in Neapel, von wo seine jedenfalls nicht verzögerte Antwort auf Ciceros Br. IX 23 schon in wenigen Tagen nach Rom gelangen konnte. Vier Tage aber nach dem Empfang derselben sandte Cicero ep. IX 15 an Paetus (vgl. § 1). Es ist somit ausgemacht, dass dieser Brief nicht über den Anfang des Juli hinaus datirt werden darf, also volle drei Monate vor der Zurückberufung des Marcellus zu Papier gebracht worden ist.

Zu demselben Resultat gelangt man, wie ich schon (S. 89) angedeutet habe, noch auf einem andern Wege. Die politische Gesinnung Ciceros hat in dem Zeitraum von der Schlacht bei Thapsus bis zu Caesars Abreise nach Spanien verschiedene Phasen durchgemacht, und jede dieser Phasen erhält ihren Ausdruck im Briefwechsel.

α) Anfangs versucht, Cicero den Posten, den er bisher im Senate und auf dem Forum inne hatte, zu behaupten.

ep. ad fam. IX 16, 6 (an Paetus) ego me non putem tueri meum statum sic posse, ut neque offendam animum

cujusdam nec frangam dignitatem meam? Der Brief ist, wie wir S. 84 festgestellt haben, vor Caesars Ankunft geschrieben.

ep. ad Att. XII 11 (Juni—Juli; siehe S. 91) ea videamus, quae ad nos magis pertinent, nec tamen multo, quid agamus de senatu. Vgl. hiezu Manutius: «quod consilium capiamus de dicenda in senatu sententia, hoc vero curandum est.»

β) Sowie Cicero wahrnimmt, dass er degradirt ist, wünscht er sich nach und nach von der öffentlichen Thätigkeit zurückzuziehen.

ep. ad fam. IX 15, 3 (an Paetus Anf. Juli) intellexi tamen idem, quod hic intellego litteris, non existimasse te mihi licere, id quod ego arbitrabar, res has non omnino quidem, sed magnam partem relinquere — § 4 an minus multa senatus consulta futura putas, si ego sim Neapoli? Romae cum sum et urgeo forum, senatus consulta scribuntur apud amatorem tuum [1]), familiarem meum. et quidem cum in mentem venit, ponor ad scribendum, et ante audio senatus consultum in Armeniam et Syriam esse perlatum, quod in meam sententiam factum esse dicatur, quam omnino mentionem ullam de ea re esse factam.

ep. ad fam. VII 33, 2 (an Volumnius im Juli; siehe unten S. 96) ego vero (sc. si tu veneris) multam salutem et foro dicam et curiae vivamque tecum multum et cum communibus nostris amatoribus. — Und nachher mihi enim judicatum est, si modo hoc Caesar aut patietur aut volet, deponere illam jam personam, in qua me saepe illi ipsi probavi, ac me totum in litteras abdere tecumque et cum ceteris earum studiosis honestissimo otio perfrui.

γ) Einige Zeit später hat Cicero diesen seinen Entschluss zur Ausführung gebracht.

---

[1]) Manutius: „senatorum sententiae non rogantur, sed senatus consulta inscio senatu domi apud Caesarem scribuntur.“

ep. ad fam. IX 26, 4 (an Paetus) sic igitur vivitur: otidie aliquid legitur aut scribitur; dein ne amicis nihil triuamus, epulamur una q. sq.

ep. ad fam. IX 20, 1 (an Paetus im Sommer; siehe den xcurs S. 122) nos omnem nostram de re p. curam, cogitaɔnem de dicenda in senatu sententia, commentationem caurum abjecimus. in Epicuri nos adversarii nostri castra conːimus — § 3 ubi salutatio defluxit, litteris me involvo aut ːibo aut lego q. sq.

ep. ad fam. VII 28, 2 (an Curius) cum enim salutationi s dedimus amicorum, quae fit hoc etiam frequentius quam ebat, quod quasi avem albam videntur bene sentientem em videre, abdo me in bibliothecam.

ep. ad fam. VI 12, 5 (an Ampius) sed est unum perɡium doctrina ac litterae, quibus semper usi sumus.

ep. ad fam. IV 3, 4 (an Sulpicius etwa im Sept.) tanm dicam, quod te spero approbaturum, me, posteaquam i arti, cui studueram, nihil esse loci neque in curia ɜque in foro viderim, omnem meam curam atque operam l philosophiam contulisse.

δ) Die Restitution des Marcellus war dann die Veranɪssung, dass Cicero sein Schweigen brach und am politischen ɨeben wieder einigermassen Antheil nahm.

ep. ad fam. IV 4, 4 (an Sulpicius im Oct. oder Nov.) go rogatus mutavi meum consilium. nam statueram .... ı perpetuum tacere. fregit hoc meum consilium et Caesaris ɨagnitudo animi et senatus officium.

Aus dieser Zusammenstellung geht deutlich hervor, dass ɜr Brief an Paetus IX 15 entstanden ist vor dem Br. an ılpicius IV 3, wo noch nichts davon steht, dass Caesar ɨinem alten Feinde verziehen habe.

II) Aus eben dieser Zusammenstellung erhellt aber zueich, dass noch ein anderer für uns wichtiger Brief vor e Begnadigung des Marcellus angesetzt werden muss, das

ist ep. ad fam. IX 26, worin ja gleichfalls wie in ep. IX 15 die lex Julia sumptuaria genannt ist. Und wie bei jenem Briefe, so haben wir auch bei IX 26 noch ein zweites Argument zur Verfügung, welches aus folgenden Stellen gewonnen wird:

ep. ad fam. IX 16, 7 (an Paetus geschrieben vor Caesars Ankunft; siehe S. 84) Hirtium ego et Dolabellam dicendi discipulos habeo.

ep. ad fam. IX 18, 1 (an Paetus) cum essem otiosus in Tusculano, propterea quod discipulos obviam miseram (sc. Caesari), ut eadem me quam maxime conciliarent familiari suo, accepi tuas litteras q. sq.

ep. ad fam. VII 33, 1 (an Volumnius) quod declamationibus nostris cares, damni nihil facis. quod Hirtio invideres, nisi eum amares, non erat causa invidendi, nisi forte ipsius eloquentiae magis quam, quod me audiret, invideres — und § 2 nam et Cassius tuus et Dolabella noster vel potius uterque noster studiis iisdem tenentur et meis aequissimis utuntur auribus.

Aus dem Umstande, dass an allen drei Stellen der rhetorischen Studien gedacht wird, welche Hirtius und Dolabella unter Ciceros Leitung betrieben, entnehmen wir, dass die Briefe zeitlich nicht weit auseinander liegen können. Betreffs IX 16 und 18 ist bereits bekannt, dass sie in den Mai des J. 46 fallen; also muss VII 33 ungefähr in dieselbe, vielleicht in eine etwas spätere Zeit (Juni) verlegt werden. Nun lässt der Inhalt dieses Briefes erkennen, dass Volumnius die Absicht geäussert hatte, nach Rom zu kommen. Vgl. die vorhin citirte Stelle, sowie § 2 sed tamen omnia mihi erunt, si tu veneris, hilariora: quamquam venies, ut ipse intellegis, in maximarum quasi concursum occupationum q. sq. Cicero unterstützt den Plan des Volumnius und verspricht ihm, wenn er komme, ergötzliche Stunden, indem er sich dann mit ihm und seinen andern Freunden gütlich thun wolle. Dies ist

denn auch in Erfüllung gegangen, wie der Brief an Paetus IX 26 lehrt, woselbst Cicero zu Anfang erzählt: accubueram hora nona, cum ad te harum litterarum exemplum in codicillis exaravi. dices, ubi? apud Volumnium Eutrapelum q. sq. Dass der Volumnius Eutrapelus identisch ist mit dem Volumnius, an welchen Cicero ep. VII 33 richtete, ist ganz evident. Denn nicht nur wird beide Male derselbe lebenslustige, heitere Charakter geschildert, sondern es passt auch die Situation in ep. IX 26 vollständig zu VII 33. Volumnius hatte nach der Ankunft in Rom seine Freunde zu einem Trinkgelage eingeladen und so den Eintritt in ihren Kreis gleichsam festlich begangen. Wann das Symposion stattfand, ist allerdings unbekannt, aber dem Gesagten zu Folge offenbar nicht sehr lange nach ep. VII 33. Nach Lünemann beträgt der Zeitunterschied nur einige Wochen. Es dürfte also, wenn ep. VII 33 dem Juni zugewiesen wird, ep. IX 26 ungefähr im Juli oder August geschrieben sein, und man darf mit Sicherheit behaupten, dass der Brief vor die in ep. ad fam. IV 4 erzählten Vorgänge im Senat anzusetzen ist.

Vielleicht ist auf das Aufwandgesetz Caesars auch angespielt in ep. ad fam. IX 19, 1 (geschrieben an Paetus etwa im Juli; siehe S. 87 und S. 93) tenuiculo apparatu significas Balbum fuisse contentum. hoc videris dicere, cum reges tam sint continentes, multo magis consulares esse oportere — und in ep. ad fam. IX 23 (an Paetus den 24. Juni) exspecta igitur hospitem cum minime edacem tum inimicum cenis sumptuosis.

Wenn es nun wahr ist, dass die epp. ad fam. IX 15 und 26 erwähnte (epp. IX 19 und 23 vermuthlich angedeutete) lex sumptuaria von Caesar schon in den ersten Wochen seines Aufenthaltes in Rom erlassen wurde, so konnte Cicero damals, als der Senat sich so angelegentlich um Marcellus bemühte, vom Dictator nicht verlangen, dass er den Luxus unterdrücken solle.

Es muss aber noch ein Einwand zurückgewiesen werden. Sowohl in ep. IX 15 als in IX 26 wird das Luxusgesetz im Zusammenhang mit den Genüssen der Tafel genannt. Somit könnte jemand entgegnen, Caesars Verfügung habe sich auf Essen und Trinken beschränkt, Cicero aber wünsche, dass auch dem Aufwand in andern Dingen Schranken gesetzt werden. Allein die lex Julia zog wirklich alles, wobei Verschwendung möglich ist, in ihren Bereich. Vgl. Suet. Caes. 43. Nach ad Att. XII 35 init. und 36 init. erstreckte sich das Gesetz sogar auf die Architectur. Die beiden Briefe hat Cicero im Frühjahr 45 geschrieben, als Caesar in Spanien sich auf Leben und Tod wehren musste. Es kann daher nur von einer Verordnung aus dem Jahre 46 die Rede sein.

3) Nachdem wir gezeigt haben, dass Marc. 23 der Ausdruck comprimendae libidines mit den geschichtlichen Thatsachen im Widerspruch steht, gehen wir über auf die dritte der § 23 gestellten Forderungen: constituenda judicia.

Wenn es an und für sich schon wahrscheinlich ist, dass Caesar, als er Schuld- und Aufwandgesetze erliess, auch das Gerichtswesen zu ordnen nicht versäumte, so wird dies durch die Berichte des Cassius Dio und des Sueton durchaus glaubwürdig. Denn beide Schriftsteller nennen in Uebereinstimmung die lex judiciaria sogar in erster Linie, vor den andern Gesetzen. Vgl. Cassius XLIII 25 und Suet. Caes. 41 judicia ad duo genera judicum redegit, equestris ordinis ac senatorii, tribunos aerarios, quod erat tertium, sustulit. Capp. 42 und 43 sodann gibt uns Sueton gleichsam als Ergänzung, aber immer noch, bevor er auf die lex sumptuaria zu sprechen kommt, über Caesars Rechtspflege einige Notizen des Inhalts poenas facinorum auxit, et cum locupletes eo facilius scelere se obligarent, quod integris patrimoniis exulabant, parricidas, ut Cicero scribit, bonis omnibus, reliquos dimidia parte multavit: jus laboriosissime et severissime dixit. diremit nuptias praetorii viri q. sq. Schade ist, dass uns die Stelle, wo

[illegible]ero die Verfügung Caesars über die Mörder mittheilte, ve[illegible]loren ging; sie könnte vielleicht dazu dienen, den Zeitpu[illegible]kt jenes Edictes genauer zu ermitteln. [1])

4) Was endlich die Worte propaganda suboles betrifft, so ist darüber Folgendes zu sagen. Dass Caesar im Jahre 46 thatsächlich durch ein Gesetz für die Vermehrung der durch den Bürgerkrieg hart mitgenommenen Bevölkerung gesorgt hat, wird wiederum von Cassius Dio und Sueton überliefert. Cassius sagt nicht deutlich, worin das Gesetz bestand, und gedenkt dessen zu allerletzt. Sueton dagegen erwähnt dasselbe zwischen der lex judiciaria und der lex sumptuaria und theilt uns auch den Inhalt ausführlich mit c. 42: octoginta autem civium milibus in transmarinas colonias distributis, ut exhaustae quoque urbis frequentia suppeteret, sanxit, ne quis civis major annis viginti minorve quadraginta, qui sacramento non teneretur, plus triennio continuo Italia abesset, neu qui senatoris filius nisi contubernalis aut comes magistratus peregre proficisceretur; neve ii, qui pecuariam facerent, minus tertia parte puberum ingenuorum inter pastores haberent. omnisque medicinam Romae professos et liberalium artium doctores, quo libentius et ipsi urbem incolerent et ceteri adpeterent, civitate donavit. Wenn wir nur wieder wüssten, ob Caesar diese Verordnungen schon im Sommer 46 gab oder erst gegen Ende dieses Jahres. Ersteres kann aus Cassius und Sueton sehr wahrscheinlich gemacht werden, wenn auch diese Genaueres über die Entstehungszeit direct nicht verlauten lassen.

Beide Autoren nämlich bringen das Bestreben Caesars, eine Vermehrung der Einwohnerschaft zu erzielen, in Verbindung mit einer von ihm angeordneten Volkszählung.

---

[1]) Torrentius wollte die Worte ut scribit Cicero, die in allen Handschriften stehen, tilgen; doch nicht etwa aus dem Grunde, weil in den erhaltenen Schriften Ciceros über die Sache nichts berichtet wird?

Sueton schreibt c. 41 recensum populi nec more nec loco solito, sed vicatim per dominos insularum egit q. sq. Dazu schliesst sich die soeben mitgetheilte Stelle in c. 42. Cassius gibt das Causalverhältniss noch klarer an XLIII 25 *ἐπειδὴ τε δεινὴ ὀλιγανθρωπία διὰ τὸ ἀπολωλότων πλῆθος, ὡς ἔκ τε τῶν ἀπογραφῶν .... ἠλέγχετο, ἦν, πολυπαιδίας ἆθλα ἐπέθηκεν.* Zuerst wurde also die Zählung vorgenommen, und das über raschende, ungünstige Ergebniss derselben bewog dann den Dictator, dafür zu sorgen, dass der Menschenverlust wieder ersetzt werde.

Der recensus populi war für Caesar eine der nothwendigsten Massregeln, und man kann sich denken, dass er damit nicht lange zugewartet hat. In der That lassen Appian (bell. civ. II 102), Plutarch (Caes. 55) und Zonaras (X 10) die Volkszählung sogleich nach den Triumphen und Spielen statt finden. Zonaras freilich scheint direct aus Plutarch abgeschrieben zu haben, da die Berichte beider fast wörtlich gleich lauten. Wenn nun die Spiele im Monat Juli zu Ende gingen (vgl. S. 90) und darauf unmittelbar der recensus populi folgte, so ist es sehr wahrscheinlich, dass Caesar die zur Vermehrung der städtischen Bevölkerung nothwendigen Massnahmen im Monat Sextilis bereits getroffen hatte. Daher ist die Aufforderung propaganda suboles in Marc. 23 ebenso unerklärlich als revocanda fides, comprimendae libidines, constituenda judicia.

Die Reformen, deren Verwirklichung Marc. 23 gewünscht wird, sind nach meiner Erörterung 1—3 Monate vor der Zurückberufung des Marcellus grössten Theils ganz neu durchgeführt, zum kleinern Theile (revocanda fides) aus früherer wiederholt und ergänzt worden. Könnte denn aber der Redner, auch wenn es sich so verhält, gar nicht gesagt haben constituenda judicia, comprim. lib. q. sq.? Vielleicht sind diese Worte nichts mehr als eine dem Sprecher im pathetischen Vortrag entschlüpfte Phrase, so gut wie § 31 der Satz

perfuncta res p. hoc misero fatalique bello. Doch der Ausweg ist unmöglich. Denn § 23 wird hinzugefügt omnia .... severis legibus vincienda sunt; damit würde Cicero zu stark gegen die historische Wahrheit verstossen haben.

Möglicher Weise aber ist jene Stelle in § 23 eine Interpolation. Auch das kann nicht sein. Denn die Periode ist so innig mit dem ganzen folgenden Abschnitt der Rede verknüpft, dass die Ausscheidung von § 23 entweder den Gedankenzusammenhang aufheben oder die gleichzeitige Beseitigung der nächsten Capitel nothwendig machen würde.

Es ist uns also wirklich gelungen, in der Marcelliana einen Anachronismus zu entdecken, freilich nur Einen, aber von der Art, dass er den nicht-ciceronischen Ursprung der Rede nicht nur wahrscheinlich macht, sondern geradezu als Thatsache bezeugt. Wenn wir nun trotzdem in der Bemühung Argumente gegen die Echtheit beizubringen, immer noch fortfahren, so geschieht das weniger desshalb, weil wir diesen neuen Argumenten eine noch grössere Beweiskraft zuschreiben, als vielmehr in der Absicht, unsere Begründung wo möglich nach allen Seiten hin vollständig zu machen.

C. Die überlieferte Rede in ihrem Verhältniss zu Cicero, Seneca, Quintilian.

Die Bedenken, die wir in diesem Abschnitt noch äussern wollen, sind aus der Beobachtung erwachsen, dass einzelne Männer des Alterthums, welche zu Folge der Verhältnisse, in denen sie verkehrten, oder der Kenntnisse, die sie besassen, in ihren erhaltenen Schriften die Marcelliana nach unserer Meinung nothwendig erwähnen mussten, kein Wort über dieselbe sagen und sie überhaupt nicht einmal zu kennen scheinen.

1) Von diesen Männern nennen wir in erster Linie Cicero selbst und seinen Freund Marcellus. Es ist gewi auffallend, dass in dem Briefwechsel Ciceros mit Marcell Sulpicius, Atticus u. a. nirgends etwas steht von einer g schriebenen Rede. Sogar in der Antwort des Marcell in ep. IV 11 ist eine solche auch nicht mit einer Silbe a gedeutet. Und doch sollte man glauben, dass, wenn d was Cicero im Senate sprach, aufgeschrieben wurde, M cellus als die Hauptperson zugleich mit der frohen Botsch über den unerwarteten Ausgang davon eine Copie erhal und sich dafür bedankt habe. Allein Marcellus schre ep. IV 11, 1 dem Cicero einfach: res quem ad modum acta, vestrae litterae mihi declarant. gratulatio tua etsi mihi probatissima, quod ab optimo fit animo, tamen hoc m multo jucundius est et gratius, quod q. sq. Worm und Jac vermutheten zwar, dass unter gratulatio die Rede zu v stehen sei, und dass Marcellus ein Exemplar derselben Händen gehabt habe. Aber ich wüsste nicht, mit welch Rechte unsere Rede eine gratulatio genannt werden könn und zudem deutet der Causalsatz quod ab optimo fit ani eher auf eine in Ciceros (verlorenem) Brief enthaltene l glückwünschung hin.

Cicero erwähnt aber eine oratio Marcellina (vgl. ep. Att. I 13, 5 in illam orationem Metellinam) oder de Marc nicht nur nicht in den Briefen des Jahres 46, sondern üb haupt nie, während er von den für Ligarius und für D tarus gehaltenen Reden öfters spricht, und zwar von Ligariana:

ep. ad Att. XIII 12, 2 Ligarianam praeclare vendid posthac quicquid scripsero, tibi praeconium deferam.

ib. 19, 2 Ligarianam, ut video, praeclare auctoritas commendavit. scripsit enim ad me Balbus et Oppius mir se probare, ob eamque causam ad Caesarem eam se orat culam misisse.

ib. 20, 2 ad Ligarianam de uxore Tuberonis et privigna neque possum jam addere — est enim pervulgata — neque Tuberonem volo offendere.

ib. 44, 3 Brutus mihi T. Ligarii verbis nuntiavit, quod appelletur L. Corfidius in oratione Ligariana, erratum esse meum, sed, ut aiunt, *μνημονικὸν ἁμάρτημα*. sciebam Corfidium pernecessarium Ligariorum, sed eum video ante esse mortuum.

Von der Deiotariana redet Cicero ausführlich ad fam. IX 12, 2 (siehe oben S. 60 fg.) und andeutungsweise ad Att. XIV 12, 1 Deiotari nostri causa non similis? dignus ille quidem omni regno, sed non per Fulviam.

Die citirten Briefe fallen mit Ausnahme von ep. ad Att. XIV 12 alle ins Jahr 45. Wenn also damals die Reden pro Ligario und pro Deiotaro so gesucht gewesen sind, müsste die Marcelliana, falls sie schon existirte, noch weit mehr Gegenstand der Nachfrage gewesen sein, weil die politische Wendung Ciceros und seine unerwartete Annäherung an Caesar eine interessante Begebenheit war und Aufsehen erregte.

Die Einwendung, Cicero habe sich gescheut, an Atticus oder an irgend einen andern Freund etwas über die den Marcellus betreffende Rede zu schreiben, da Marcellus ein viel entschiedenerer Gegner Caesars gewesen sei als Ligarius, fällt dahin. Denn wenn auch Cicero in stürmischen Zeiten im Briefschreiben sehr vorsichtig war — vgl. epp. ad Att. II 19, 5. 20, 3. IV 17, 1. VI 4, 3. XI 4, 2 — so hatte er dieses Mal keinen Grund mehr dazu; Caesar hatte sich ja mit Marcellus ausgesöhnt, und Marcellus war nach dem Mai 45 nicht mehr am Leben. Auch konnte Cicero, wenn er sich nicht recht sicher glaubte, von der Marcelliana in eben so unverfänglicher Weise sprechen, wie er es bei der Ligariana gethan hat. Was Marcellus betrifft, hatte er gleichfalls nicht nöthig, in seinen Briefen zurückhaltend zu sein.

2) Eine andere Persönlichkeit, deren Schweigen mir befremdend vorkommt, ist der Philosoph Seneca. Dieser berichtet cons. ad Helv. 9: idem Brutus ait C. Caesarem Mytilenas praetervectum, quia non sustineret videre deformatum virum (sc. Marcellum). illi quidem reditum impetravit senatus publicis precibus, tam sollicitus ac maestus, ut omnes illo die Bruti habere animum viderentur et non pro Marcello sed pro se deprecari, ne exules essent, si sine illo fuissent. Ich glaube, dass Seneca, wenn er von einer geschriebenen Rede Ciceros pro Marcello gewusst hätte, nicht unterlassen haben würde, derselben an dieser Stelle Erwähnung zu thun.

3) Besonders bemerkenswerth ist das Verhalten Quintilians. Wolf nennt ihn (editor lectoribus S. X) unter den Grammatikern, welche die Rede pro Marcello als echt bezeugen; aber er sagt nicht, wo das Citat bei Quintilian zu finden ist. Durch Wolf veranlasst nahm sich dann Weiske die Mühe, die ganze instit. orat. des Q. zu durchmustern. Er fand jedoch nichts, und das überraschende Ergebniss nöthigte dem so eifrigen Vertheidiger der Echtheit das Geständniss ab (S. 27): «gravis hic auctor et studiosus Ciceronis laudator nusquam orationis pro M. Marcello mentionem fecit; hoc me, fateor, eo magis offendit, quod ille optimarum orationum quam plurima loca saepius adhibet.»

Quintilian citirt die Marcelliana in der That nirgends und führt auch keine Stelle aus derselben an. Die Reden pro Ligario und pro Deiotaro werden beide von ihm erwähnt, erstere nicht weniger als 51 Mal, die andere mit Namen allerdings nur Ein Mal, IV, 1, 31. Vielleicht wird auf die Deiotariana noch angespielt IV 1, 19 fuerunt etiam quidam rerum suarum judices. nam et in libris observationum a Septimio editis adfuisse Ciceronem tali causae invenio. Aus diesen Verhältnissen darf zwar noch kein Schluss gezogen werden; denn Quintilian könnte ja die Rede pro M. nur desswegen übergangen haben, weil er sie für schlecht hielt.

Und gesetzt auch, er habe daran nichts Wesentliches auszusetzen gehabt, so ist immer noch zu bedenken, dass er mancher guter Reden Ciceros ebenfalls nicht gedacht hat, z. B. der Reden pro Sulla, pro Plancio, de prov. cons. Insofern ist es nichts Absonderliches, wenn in Quintilians Werk keine Spur von der Marcelliana anzutreffen ist.

Allein es muss hier ein anderer Massstab angelegt werden. Wir haben oben S. 45 ff. gesehen, dass unsere Rede mit rhetorischem Prunke förmlich überladen ist und darin — freilich nur quantitativ und nicht zu ihrem Vortheil — keiner ciceronischen nachsteht. Es ist allerdings an jenem Orte, weil die Absicht eine andere war, die Rhetorik der Marc. nicht nach allen Seiten hin untersucht worden; aber das dort abgegebene Urtheil wird, wenn wir jetzt die Darstellung vervollständigen, nur bekräftigt werden. Es erübrigt nämlich noch und ist für unsern Zweck unerlässlich, auch auf den Reichthum an Tropen und Redefiguren hinzuweisen, von denen folgende Arten besonders stark vertreten sind:

α) Metapher und Metonymie. § 2 in nostro vetere curriculo — meae pristinae vitae consuetudinem .... interclusam aperuisti — quasi signum aliquod sustulisti — 4 flumen ingenii — 8 victoriam temperare — 12 haec tua justitia et lenitas animi florescit — 13 qui ad illa arma fato sumus .... compulsi — 17 Martis vis — ex eadem acie conservat, quos potest — 23 omnia sunt excitanda .... quae jacere sentis belli ipsius impetu .... perculsa atque prostrata [1]) — quae dilapsa jam diffluxerunt [2]), severis legibus vincienda sunt — 24 animorum ardore et armorum — quassata res p. [3]) — belli vulnera sananda sunt — 27 haec igitur tibi

[1]) Manutius bei Otto S. 240: „pulcherrima translatio pluribus absoluta verbis, excitanda, jacere, belli impetu, perculsa, prostrata."

[2]) Otto S. 241: „similitudo petita e vase ligneo non amplius cohaerente, sed dilabente, aqua inde profluente."

[3]) Otto S. 241: petita est imago e navi etc."

reliqua pars est, hic restat actus [1]) — cum .... naturam ipsam expleveris satietate vivendi [2]) — 29 nisi belli civilis incendium salute patriae restinxeris [3]) 31 animum .... armatum.

β) repetitio (ἀναφορά). § 5 omnes nostrorum imperatorum, omnes exterarum gentium .... omnes clarissimorum regum res gestas q. sq. — 7 nihil sibi ex ista laude centurio, nihil praefectus, nihil cohors, nihil turma decerpit — 19 totiens de maximis tuis beneficiis, totiens de incred. liberalitate, totiens de singulari sapientia cogitabis — 22 tam ignarus rerum, tam rudis in re p., tam nihil .... cogitans — 30 multi dubitabant, quid optimum esset, multi, quid sibi expediret, multi, quid deceret.

γ) interrogatio (ἐρώτησις). § 10 quibus laudibus efferemus? 21 quisnam est iste tam demens? de tuisne? tametsi quis magis sunt tui quam, quibus tu salutem insp. reddidisti? a ex hoc numero, qui una tecum fuerunt? .... cavendum est ne quid inimici? qui?

δ) Personification. § 6 maximam vero partem quasi sui jure Fortuna sibi vindicat — 7 illa ipsa rerum hum. domina Fortuna, in istius societatem se non offert, tibi cedit, tua esse totam et propriam fatetur — 10 parietes .... tibi gratias agere gestiunt — 14 consilia pacis et togae socia — 16 victoriae ferocitatem — 17 eos Martis vis perculit, non ira victoriae — iracundam .... victoriam — 23 sceleris .... insidiarumque consensio — 25 rem p. res tuae gestae complexae sunt — 28 illa vita est tua, quae vigebit memoria

---

[1]) Otto S. 247: „e scena desumpta est haec locutio. nam pars fabulae dicitur actus."

[2]) Abram bei Otto S. 248: „vita quoque convivio comparatur et mundus domui pulcherrimae et cenae, unde cedere instar convivae saturi decet."

[3]) Otto S. 252: „utitur dulcissima metaphora ab incendio sumpta, quod late serpit, nisi ei tempore occurratur."

saeculorum omnium, quam posteritas alet, quam ipsa aeternitas semper tuebitur.

ε) Antithesen und Asyndeta in grosser Menge. Vgl. §§ 1, 6, 8, 9, 23, 28, 34 u. a.

Weil nun Quintilian die Reden Ciceros just vom rhetorischen Standpunkte aus betrachtet und sie nur insofern der Besprechung würdigt, als sie für seine Theorieen die nöthigen Beispiele liefern, müsste man nach dem natürlichen Gang der Dinge erwarten, dass die Marcelliana von dem gelehrten Rhetor ganz besonders begünstigt worden sei. Quintilian hatte offenbar alle damals bekannten Reden Ciceros gelesen, und bei der Lektüre dieser Rede konnte ihm die Fülle der angewandten rhetorischen Mittel unmöglich entgehen. Da er aber nicht einmal ein paar Worte daraus anführt, bin ich zu glauben geneigt, dass die Marcelliana in der Sammlung der ciceronischen Reden, welche er zu benutzen pflegte, gar nicht existirte, mit anderen Worten, dass sie Quintilian nicht bekannt war.

Damit sind die Gründe, welche wir gegen die Autorschaft Ciceros vorzubringen gedachten, erschöpft, und es bleibt nur noch übrig, zum Schlusse einige Punkte, die nicht wohl übergangen werden dürfen, zur Sprache zu bringen.

Schlussbemerkungen.

Seite.
1) Wann ist die Rede entstanden? 108
2) Wer ist der Verfasser derselben? 109

Ist die Marcellusrede unecht, so entsteht nothwendig die Frage, wann und von wem sie verfasst sei. Darüber können natürlich nur Vermuthungen geäussert werden, und ich möchte lieber nichts sagen. Aber wer eine Ansicht bekämpft, von

dem wird gemeiniglich erwartet, dass er eine andere, positive vertrete. Desshalb will ich in Kürze auseinandersetzen, welche Vorstellung ich mir über die Entstehung der Rede gebildet habe, und versuche zuerst, die Frage zu beantworten, in welcher Zeit ungefähr die Marc. geschrieben wurde.

1) Die Untersuchung über den Sprachgebrauch hat ergeben, dass derselbe nur in Einzelheiten vom ciceronischen abweicht; im Grossen und Ganzen trägt er noch das Gepräge der klassischen Prosa. Es wäre daher nichts Ungereimtes, die Rede den ersten Jahrzehnten nach Cicero zuzuweisen, oder sogar dem Zeitalter Ciceros selbst. Mit der Marcelliana würde es alsdann dieselbe Bewandtniss haben wie mit dem unter des Demosthenes Namen überlieferten λόγος περὶ Ἁλονήσου, der auch von einem Zeitgenossen des Demosthenes (Hegesippos) herrührt. Und wie Demosthenes selbst in der That mit einer Rede über die Insel Halonesos aufgetreten ist, so kann hier wegen ep. ad fam. IV 4 nicht geleugnet werden, dass Cicero im Jahre 46 vor Caesar in der Angelegenheit des Marcellus gesprochen hat.

Ich bin aber doch der Ansicht, dass unsere Rede etwas weiter hinab gerückt werden muss, etwa bis in die Zeit des Kaisers Tiberius. Denn es ist nicht zu vergessen, dass der Verfasser, wenn er sich nicht Blössen geben wollte, die Tullianische Diction genau studiren musste. Schon unter den ersten Kaisern wurde Cicero in den Rhetorschulen eifrig gelesen, und es gab Leute, die aus ihm alle schönen Redensarten aufschrieben und auswendig lernten. Bei einem so geringen Zeitunterschiede (60—80 Jahre) kann das Nachmachen keine schwere Arbeit gewesen sein, um so weniger, als der ciceronische Stil nicht sehr individuell ist. Vgl. Fr. Blass in Iw. Müllers Handbuch I S. 185: «Cicero war ja auch sonst nicht das, was man Charakter nennt, und so hat er in seinen Schriften sich bemüht, die reine Latinität möglichst korrekt und

fein wiederzugeben; darum ist er auch das Muster derselben geworden und ein der Nachahmung fähiges Muster u. s. w.» Das Vorbild ist aber in unserem Falle doch nicht ganz erreicht worden; denn die Marc. zeigt Spuren der silbernen Latinität. Ich denke hiebei an die vielen poetischen Wendungen (wie flumen ingenii), an die sich häufenden, oft geschraubten Antithesen, an das Auftauchen neuer, seltener Substantivbildungen (wie oppositus, existimator). Die Diction theilt manche Eigenschaften der nachrepublicanischen Litteratur, die durch den Despotismus hervorgerufene Kriecherei, die Heuchelei und Affectation. Wir haben nicht mehr eine oratio vor uns, sondern eine declamatio, nicht mehr einen orator, sondern einen rhetor.

2) Was nun den Urheber der Marcelliana anlangt, kann nur so viel gesagt werden, dass er kein gereifter, wissenschaftlich durchgebildeter Mann war, sondern vielmehr ein Jüngling, welcher wahrscheinlich einer Rhetorschule angehörte. So erklärt sich, warum in der Rede die beiden Hauptfactoren des höhern Unterrichts, Rhetorik und Philosophie, so merklich in den Vordergrund gerückt sind. So erklären sich ferner die Missverhältnisse zwischen Form und Inhalt, die verunglückten rhetorischen Spielereien, die Anlehnung an einzelne Stellen in Ciceros Schriften (Laelius, Cato major), das übertriebene Pathos, der unpassende Titel u. s. f. Die Veranlassung, eine Rede pro Marcello zu fingiren, hat vielleicht der Brief des Cicero an Sulpicius (ad fam. IV 4) gegeben. Dabei mögen auch die Reden pro Ligario und pro Deiotaro mitgewirkt haben; es sollten drei Caesarianae sein, nicht bloss zwei.

Dass der Verfasser — von § 23 abgesehen — mit den historischen Voraussetzungen ziemlich vertraut ist, darf uns nicht befremden. Aus ep. ad fam. IV 4 konnten folgende Details entnommen werden: § 1 diuturni silentii .... quo eram his temporibus usus, non timore aliquo, sed partim

dolore, partim verecundia, finem hodiernus dies attulit — 2 M. enim Marcello vobis .... reique p. reddito — 3 commemoratis praesertim offensionibus — 10 cum C. Marcelli, viri optimi et commemorabili pietate praediti, lacrimas modo vobiscum viderem — 33 sed quia non est omnibus stantibus necesse dicere, a me certe dici volunt, cui necesse est quodam modo. Das Wenige, das sonst noch aus der Zeitgeschichte in der Marcelliana enthalten ist, wird aus andern Schriften stammen. Wenn wir Sueton vergleichen, möchten wir zu glauben versucht sein, es sei aus einer Quelle geschöpft worden, welche Sueton kannte und benutzte. Denn es entspricht

Marc.	Suet. Caes.
17 alterius vero partis q. sq.	c. 55
22 in certos eventus valetudinis q. sq. . . .	45, 86
25 te dicere tibi satis te vixisse.	86
21—23 nunc venio ad suspitionem tuam q. sq.	74 fg.
32 excubias et custodias q. sq.	84, 86

Die leges Juliae judiciaria, sumptuaria etc. hat der unbekannte Verfasser ebenfalls, sei es in der Quelle des Sueton, sei es anderswo, gefunden, aber dadurch, dass er dieselben ungeschickt in den Text verflocht, sich selbst verrathen.

Excurs zu Abschnitt III B (S. 89—93).

Der erste Beweis dafür, dass ep. ad fam. IX 15 vor dem Monat September geschrieben ist, setzt sich, wenn wir ihn genauer durchführen wollen, aus folgenden Stücken zusammen:

I) In einem Briefe an Tiro, ad fam. XVI 22, 1 heisst es: una omnino interpositio est, quam ne ipse quidem facile legere soleo, de quadrimo Catone. Cicero spricht da von seiner Schrift über den jüngern Cato, welcher sich nach der Schlacht bei Thapsus den Tod gab. Diese Schrift, bei Gellius N. A. XIII 19 betitelt laus Catonis, ist im Jahre 46 v. Chr. publicirt worden. Darin sind alle Monographen und Litterarhistoriker einig. Vgl. Friedrich Schneider de Cic. Catone minore in der Zeitschr. für Alterthumsw. 1837 N° 140 S. 1142, C. Göttling de M. T. C. laudatione Catonis et de C. Julii Caesaris Anticatonibus Jena 1865 (opusc. acad. S.S. 153 ff.), Orelli Bd. IV 2 (1862) S.S. 987 ff., Baiter-Kayser Bd. XI (1869) S. 67, Teuffel-Schwabe R. L. (1882) S. 316, Em. Hübner Grundriss zur R. L. S. 77. Weil nun ep. XVI 22 der ‚Cato' noch nicht einmal vollendet ist, weisen die Herausgeber (Schütz, Billerbeck, Klotz u. a.) den Brief folgerichtig dem Jahre 46 zu.

Gruber schwankt anfangs, ob er den Brief nicht unter denen des J. 45 verzeichnen soll. Er kommt aber wieder davon zurück und rechnet ihn zu den epistulae incerti anni. Man kann jedoch gar nicht in Zweifel sein, dass ep. XVI 22 dem Jahre 46 angehört und zwar aus zwei Gründen.

1) Cicero schreibt ad Att. XII 4, 2 sed de Catone *πρόβλημα Ἀρχιμήδειον* est. non assequor, ut scribam, quod tui convivae non modo libenter, sed etiam aequo animo legere possint — und ad Att. XII 5, 2 Cato me quidem delectat (Schütz: „laus Catonis Uticensis, quam modo absolverat vel mox absoluturus erat"). Beide Briefe fallen, wie Schütz, Gruber und andere mit Recht angeben, ins Frühjahr 46. Damals hatte sich also Cicero bereits an die Arbeit gemacht; und da er offenbar nur eine kleinere Schrift zu verfassen beabsichtigte, konnte er damit im Verlaufe des Jahres 46 mit leichter Mühe fertig werden.

2) Der andere Grund liegt in ep. ad Att. XII 41, 4 Hirtii epistulam si legeris, quae mihi quasi *πρόπλασμα* videtur ejus vituperationis, quam Caesar scripsit de Catone: facies me, quid tibi visum sit, si tibi erit commodum, certiorem. Den Brief lassen Billerbeck und Lünemann

wegen § 1 postridie Idus und § 4 nisi hac aestate absolutum erit, quam vides integram restare, scelere q. sq. im Anfang des Juni 45 geschrieben sein. Gruber gibt ihm mit Berufung auf Varro R. R. I 28 und Columella XI 2 das Datum a. d. VII. Idus Majas. Sei dem, wie ihm wolle, sicher ist so viel, dass Cicero die Anticatones des Caesar — denn diese sind mit der vituperatio gemeint — im Mai oder Juni 45 schon gelesen hatte. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn er selbst seinen ‚Cato' erst 45 herausgegeben hätte.

II) Da nunmehr feststeht, dass ep. ad fam. XVI 22 im J. 46 geschrieben ist, gilt es zu zeigen, dass noch einige andere Briefe an Tiro, nämlich XVI 17, 18, 19, 20 zu derselben Zeit entstanden sind, und dass sie alle zusammengehören. Ich behalte die überlieferte Reihenfolge bei, nicht als ob ich sie unbedingt für die richtige hielte, sondern weil ich nicht im Stande bin, mit Sicherheit eine andere aufzustellen.[1]) In der Beweisführung erscheint es mir angemessen, die betreffenden Stellen wörtlich zu excerpiren.

α) In drei Briefen wird von einem gewissen Demetrius gesprochen und zwar ist es ohne Frage immer die nämliche Person.

ep. 17 Demetrius venit ad me, quo quidem comitatu ἀφωμίλησα satis scite. tu eum videlicet non potuisti videre. cras aderit; videbis igitur. nam[2]) ego hinc perendie cogito.

ep. 19 Demetrium redde nostrum et aliud, si quid potest boni.

ep. 22 Demetrius iste numquam omnino Phalereus fuit; sed nunc plane Billienus est. itaque te do vicarium; tu eum observabis. etsi: verum tamen: de illis: nosti cetera. sed tamen, si quem cum eo sermonem habueris, scribes ad me, ut mihi nascatur epistulae argumentum.

β) Wiederum aus drei Briefen entnehmen wir, dass Cicero damals mit grossem Eifer die Verschönerung des Tusculanum betrieb.

ep. 18 si vero etiam Tusculanum (sc. sese bene haberet) ... Parrhedrum excita, ut hortum ipse conducat; sic holitorem ipsum commovebis[3]). Helico[4]) nequissimus H S CIↃ dabat, nullo aprico horto, nullo

---

[1]) Gruber ordnet: 22, 17, 20, 19, 18.

[2]) Dieses nam ist schwer zu erklären. Vielleicht ist der Sinn der: Cicero mochte mit dem Manne nicht verkehren und suchte auf glimpfliche Weise von ihm los zu kommen. Er bat ihn daher, er möchte sich zu Tiro auf das Tusculanum begeben, indem er ihm zugleich bedeutete, er werde baldigst selbst nachkommen.

[3]) Billerbeck: „So wirst Du dem Gärtner, der ihn bisher in Pacht hatte, in die Witterung bringen, dass er mehr bietet, oder so wirst Du dem jetzigen Pächter Füsse machen."

[4]) So Klotz. Andere Salaco (= σαλάκων).

emissario, nulla maceria, nulla casa. iste nos tanta impensa derideat? calface hominem, ut ego Mothonem. itaque abutor coronis. de Crabra quid agatur, etsi nunc quidem etiam nimium est aquae, tamen velim scire. horologium mittam et libros, si erit sudum.

ep. 20 libros compone. indicem, cum Metrodoro lubebit .... cum holitore, ut videtur.

ep. 22 de triclinio[1]) cura, ut facis.

γ) Um das Tusculanum in Stand setzen zu können, braucht Cicero Geld und nimmt daher seine Debitoren in Anspruch.

ep. 19 de Aufidiano nomine[2]) nihil te hortor; scio tibi curae esse. sed confice.

ep. 19 tertia[3]) aderit, modo ne Publius rogatus sit.

δ) Cicero wünscht, dass Tiro zu ihm komme, jedoch nur, wenn es sein Gesundheitszustand erlaube.

ep. 18, 1 fac bellus revertare — 3 te quando exspectemus, fac, ut sciam.

ep. 19 exspecto tuas litteras de multis rebus, te ipsum magis .... et si ob eam rem moraris, accipio causam; si id te non tenet, advola.

ε) Endlich kann noch geltend gemacht werden, dass in vier Briefen Tiro leidend gemeldet wird. Zwar war er überhaupt fast immer kränklich; allein wenn wir die epp. 17—22 mit einander vergleichen, können wir kaum an zufällige Uebereinstimmung glauben.

ep. 17 video, quid agas .... valetudo tua me valde sollicitat, sed inservi et fac omnia.

ep. 18 tibi *διαφόρησιν* gaudeo profuisse .... indulge valetudini tuae, cui quidem tu adhuc, dum mihi deservis, servisti non satis. ea quid postulet, non ignoras: *πέψιν, ἀκοπίαν, περίπατον σύμμετρον, τρῖψιν, εὐλυσίαν κοιλίας.*

ep. 20 sollicitat, ita vivam, me tua, Tiro, valetudo, sed confido, si diligentiam, quam instituisti, adhibueris, cito te firmum fore .... indicem, cum Metrodoro[4]) lubebit, quoniam ejus arbitratu vivendum est.

---

[1]) Billerbeck: „Auf die Arbeiten im Speisesaale wirst Du nach Deiner löblichen Sitte fortfahren, ein Auge zu haben." — Schütz: „ad triclinium aedificandum et exornandum."

[2]) Billerbeck: „de pecunia, quam debet Aufidius. Es war dies vielleicht ein Bürger von Tusculum."

[3]) Schütz: „praesto erit tertia Dolabellae pensio; nisi forte P. rogatus sit, ut mihi solvat, cui ipse debeo."

[4]) Metrodor war der Hausarzt des Cicero. Vermuthlich hatte er dem Tiro den Aufenthalt auf dem Lande verordnet.

ep. 22 spero ex tuis litteris tibi melius esse. cupio certe. cui qui- dem rei omni ratione cura, ut inservias .... quare malo te valetudi- tuae servire quam meis oculis et auribus.

Die Zusammengehörigkeit der Briefe ad fam. XVI 17, 18, 19, 20, 22 wird durch beiliegende Tabelle noch klarer hervortreten:

α) Demetrius wird erwähnt	17	·	19	·	22
β) Das Tusculanum wird restaurirt . .	·	18	·	20	22
γ) Cicero sucht Geld zu bekommen . .	·	·	19	·	22
δ) Tiro wird erwartet	·	18	19	·	·
ε) Tiro ist krank	17	18	·	20	22

Der Brief, auf den es uns im Weiteren ankommt, ist No. 20, und wir wissen jetzt, dass Cicero denselben im J. 46 geschrieben hat.

III) ep. XVI 20 heisst es: tu potes Kalendis spectare gladiatores, postridie redire. Dieser Satz lässt hoffen, die Zeit des Briefes genauer festzustellen. Auffallender Weise hat über die Stelle keiner der Commentatoren etwas zu sagen gehabt. Und doch wäre es sehr interessant zu wissen, welche Gladiatorenspiele gemeint sind und welche Kalenden des Jahres 46. Sehen wir zu, ob es nicht möglich ist, auf beide Fragen oder wenigstens auf die zweite eine sichere Antwort zu geben.

Cicero befand sich, als er die eben besprochenen Briefe an Tiro richtete, auf einem seiner Landhäuser, auf welchem, ist vor der Hand gleichgültig. Und zwar war der Aufenthalt daselbst nicht etwa blos ein vorübergehender, sondern er dauerte, wie aus der Correspondenz mit Tiro hervorgeht, ziemlich lange. Die Worte in ep. XVI 17, 1 tuas quoque epistulas vis referre in volumina lassen darauf schliessen, dass Cicero von seinem Freigelassenen viele Briefe erhielt. Vgl. ferner ep. 22, 1 ego hic cesso, quia ipse nihil scribo, lego autem libentissime tu istic, si quid librarii mea manu non intellegent, monstrabis — und andere Äusserungen. Man darf sich also nicht vorstellen, dass Cicero nur so schnell von Rom aus seiner Villa einen Besuch abgestattet habe und sofort wieder in die Hauptstadt zurückgekehrt sei.

Nun ist bekannt, dass Cicero bloss im Sommer sich längere Zeit auf seinen Landgütern aufzuhalten pflegte, dagegen den Winter in der Regel in Rom zubrachte. So hat er auch im Jahre 46 die Stadt vom Monat October an nicht mehr verlassen. In ep. ad fam. VI 14, 2 cum a. d. V. Kal. interc. priores .... venissem mane ad Caesarem haben wir das bestimmte Zeugniss, dass Tullius Ende September mit Caesar

persönlich verkehrte, und die Briefe, welche er nach dieser Zeit an seine Freunde schickte, sind alle von Rom aus datirt, so epp. IV 3 und 4 an Sulpicius, IV 13 an Figulus, IV 14 an Plancius, VI 6 und 8 an Caecina, VII 27 an Gallus, VII 28 an Curius, XIII 68 an Servilius Isauricus u. a. Manche Mittheilungen in diesen Briefen geben deutlich zu verstehen, dass Cicero in der That während des Spätjahres in Rom verblieb. Vgl. ep. IV 3, 4 Servius quidem tuus in omnibus ingenuis artibus imprimisque in hac, in qua ego me scripsi acquiescere, ita versatur, ut excellat q. sq. — IV 4, 3 uno te vicimus, quod de Marcelli, collegae tui, salute paullo ante quam tu cognovimus, welche Worte Wieland erklärt: „Das Einzige habe ich vor Dir voraus durch meine Anwesenheit in Rom.“ — IV 4, 5 Servius tuus vel potius noster summa me observantia colit: cujus ego cum omni probitate summaque virtute tum studiis doctrinaque delector. is mecum saepe de tua mansione aut decessione communicat. adhuc in hac sum sententia, nihil ut faciamus, nisi quod maxime Caesar velle videatur — VI 6, 13 nunc hoc amplius, quod me amicissime cotidie magis Caesar amplectitur.

Wenn es wahr ist, dass Cicero einerseits längere Zeit auf seinem entfernten Gute zubrachte, andererseits im Herbst und Winter beständig in Rom lebte, so ergibt sich die Nothwendigkeit, den Aufenthalt auf dem Gute vor den Monat October anzusetzen. Also kann bei der Zeitangabe Kalendis in ep. XVI 20 nur gedacht werden an die Kalenden des September oder des Sextilis oder des Juli u. s. f. Dabei stimme ich mit Schütz überein, welcher zu ep. XVI 22 bemerkt: „litterae scriptae videntur statim Catone absoluto mense Sextili, quo tempore Cicero in villis erat.“ Dass es Sommer war, erhellt auch aus einzelnen Stellen der Briefe selbst, z. B. XVI 18, 1 *περίπατον σύμμετρον*, welche Worte dem kranken Tiro gelten — ib. § 3 horologium mittam et libros, si erit sudum — ib. § 2 itaque abutor coronis. Letzteres erläutert Wieland so: „‚Ich richte durch den unmässigsten Gebrauch von Kränzen eine solche Niederlage unter seinen Blumen an, dass ihm wenig zu verkaufen übrig bleibt.‘ Vermuthlich hatte sich Cicero ausser dem Pachtgelde auch noch täglich eine Anzahl Blumen zu Kränzen ausgebeten, deren sich die Römer so gerne bei ihren Schmausereien und Trinkgelagen bedienten.“

Welche Kalenden des Sommers 46 nun Cicero ep. ad fam. XVI 20 im Sinne hatte, erräth man aus den Worten tu potes spectare gladiatores. Die munera gladiatoria hatten in der letzten Zeit der Republik an Zahl und Umfang so stark zugenommen und wurden bei so verschiedenen festlichen Veranlassungen gegeben, dass sie bereits zu den gewöhnlichen Unterhaltungen des Pöbels gehörten. Tiro hatte

sicherlich schon öfters Gelegenheit gehabt, solche Spiele mit anzusehe
Wenn er also bei seinem bedenklichen Gesundheitszustand sich v
Cicero die Erlaubniss ausbat, der Gladiatorenkämpfe wegen vom T
culanum nach Rom gehen zu dürfen, müssen es sehr grossartige g
wesen sein. Im Jahre 46 aber konnte niemand mehr Gladiatoren a
treten lassen als der Sieger von Thapsus. Gewiss bezeichnete Cic
mit ‚gladiatores' jene glänzenden Schauspiele, von welchen so vi
Schriftsteller zu erzählen wissen. Vgl. Vellejus Paterculus II 5
Cassius Dio XLIII 23, Appian bell. civ. II 102, Plutarch Caes. 5
Zonaras X 10 und besonders Sueton Caes. 39. Alle diese Autor
nennen die Gladiatorenspiele gleich nach den Triumphen. Diese ab
feierte Caesar, wie man aus der Ueberlieferung ersehen kann (Cass
XLIII 19), und wie auch Drumann, Mommsen u. a. angeben, unmitte
bar nach seiner Ankunft in Rom im Monat Juni. Die Spiele werde
also etwa Juni bis Anfang Juli stattgefunden haben, und es sind in e
XVI 20 die Kalenden des Juli zu verstehen. An den Kalenden de
Sextilis waren die Festlichkeiten sehr wahrscheinlich schon zu En
de

Aus dieser Erwägung geht hervor, dass Br. XVI 20 und mit ihm auch die andern Briefe an Tiro XVI 17, 18, 19, 22 sicher im Sommer 46, höchst wahrscheinlich Ende Juni bis Anfang Juli entstanden sind.

IV) Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung einer andern Gruppe von Briefen, welche die Herausgeber und Erklärer mit Recht als zusammengehörend bezeichnen, d. s. epp. ad Att. XII 9, 10, 11. Nach Gruber, Wieland und J. C. G. Boot (Ausg. der Briefe ad Att. 2 Bdd. Amsterd. 1865—1866) fallen dieselben ins Jahr 46. Dagegen verlegten sie Lünemann (Cic. epp. Göttingen 1820—1821) und Moser (Uebersetz. Stuttg. 1842) ins Jahr 45. Dass die Ansicht dieser beiden Gelehrten unhaltbar ist, ersieht man sogleich aus ep. 11, wo Cicero sagt: ea videamus, quae ad nos magis pertinent, nec tamen multo, quid agamus de senatu. Der Sinn ist: sollen wir uns durch Nachgiebigkeit gegen Caesar die Freigesinnten verhasst machen oder durch Freimüthigkeit Caesar? Das ist doch die Situation, in welcher sich Cicero im Jahre 46 befand. Zweitens enthält derselbe Brief Andeutungen über eine Heirathsangelegenheit Ciceros. Dies passt wieder nur auf das J. 46, in welchem sich jener von der Terentia trennte und einige Zeit nachher mit der Publilia vermählte. Vgl. ep. ad fam. IV 14.

Die erwähnten Briefe an Atticus stehen mit den bisher behandelten an Tiro im engsten Zusammenhang. Beide Gruppen sind unter denselben Umständen geschrieben, zu derselben Zeit und an demselben Orte.

α) unter denselben Umständen. In ep. ad Att. XII 11 berichtet Cicero: Caesonius ad me litteras misit, Postumiam Sulpicii domum ad se venisse de Pompeji Magni filia tibi rescripsi, nihil me hoc tempore cogitare. alteram vero illam, quam tu scribis, puto nosti. nihil vidi foedius. Dazu bemerkt Billerbeck: „‚domum ad se venisse'. Offenbar, um sich mit ihm darüber zu besprechen, was für eine Dame dem Cicero zur Gemahlin vorzuschlagen sei. Denn Cicero hatte sich 708 mitten im Sommer von der Terentia geschieden, nahm aber bei seiner Rückkehr von der Villa nach Rom gegen Ende des Jahres eine gewisse Publilia zur Frau." Und Moser: „Cicero hatte nach der Scheidung von der Terentia im Sommer 708 die Tochter des Pompejus heirathen wollen, aber dann die Publilia genommen." Es ist also ganz klar, dass es sich an der citirten Stelle um ein Heirathsproject Ciceros handelt. Und dieses darf man ohne Bedenken in Verbindung bringen mit der in den Briefen an Tiro öfters berührten Verschönerung des Tusculanum und mit ep. XVI 22 tertia aderit q. sq. (Siehe S. 113.) Cicero wollte, ehe er um eine Frau warb, vorerst Alles zurüsten und in Ordnung bringen. Die frühere Gemahlin Terentia hatte nach ad fam. IV 14, 3 und Plutarch Cic. 41 während seiner Abwesenheit das Hauswesen vernachlässigt und viele Schulden gemacht.

Der Ton, welchen Cicero in den Briefen an Tiro anstimmt, lehrt uns, dass er sich damals nur desshalb von Rom fern hielt, weil es ihm dort nicht gefiel. Dem Tiro schreibt er ep. XVI 17, er werde nächstens abreisen. Aber er wartet und wartet, und zuletzt wünscht er (epp. 18 und 19), dass Tiro sich zu ihm begebe. Wenn sodann Cicero ep. 22, 1 sagt: ego hic cesso, quia ipse nihil scribo, lego autem libentissime, so wissen wir, was wir dabei zu denken haben. Jedes Mal, wenn es Cicero im öffentlichen Leben zu unbehaglich wurde, pflegte er sich an die Bücher zu setzen. Der nämliche Gemüthszustand herrscht in den Briefen an Atticus, besonders in ep. 11: male de Sejo. sed omnia humana tolerabilia ducenda. ipsi enim quid sumus? aut quam diu haec curaturi sumus? ea videamus, quae ad nos pertinent q. sq. Vgl. sodann ep. 9.

Wie bei den Briefen an Tiro so muss man auch hier auf einen dauernden Aufenthalt Ciceros schliessen, wenn er ep. XII 9 sagt: nae ego essem hic libenter atque id cotidie magis, ni esset ea causa, quam tibi superioribus scripsi. nihil hac solitudine jucundius — und ep. 10 aegrum (Alexim) Romam remisi, et si quid habet collis ἐπιδήμιον, ad me cum Tisamena transferamus.

β) in derselben Zeit. In ep. ad fam. IV 14, 3, also noch im Jahre 46 (Schütz, Billerbeck, Klotz, Süpfle, Wieland, Gruber) schreibt

Cicero an den auf Corcyra weilenden Plancius: quod autem mihi de eo, quod egerim, gratularis, te ita velle certo scio, sed ego tam misero tempore nihil novi consilii cepissem, nisi in reditu meo nihilo meliores res domesticas quam rem p. offendissem. Um was es sich hier handelt, ist unschwer zu errathen; Plancius hat Cicero zu seiner Wiedervermählung gratulirt. Wüssten wir also das Datum von ep. IV, 14, so liesse sich auch die Entstehungszeit von ep. ad Att. XII 11, wo Cicero noch unvermählt ist, annähernd bestimmen.

Sonderbar ist die Behauptung Grubers S. 21: „utraque vero ad Plancium (er meint IV 14 und 15) ante Caesaris ex Africa reditum, quia amico nihil promittit de reditu ab exilio". Dies zu widerlegen, genügt es, auf zweierlei aufmerksam zu machen. Erstens war Cicero vor der Rückkehr Caesars noch nicht von der Terentia geschieden, und Plancius konnte ihm also nicht zu seiner neuen Verbindung gratuliren. Sodann ist ep. ad Att. XII 11 zweifellos während Caesars Anwesenheit in Rom geschrieben. Folglich ist es widersinnig, Brief ad fam. IV 14, der doch späteren Datums sein muss, vor Caesars Ankunft aus Africa anzusetzen.

Damit ist nicht gesagt, dass auch die Praemisse Grubers ‚quia amico nihil promittit de reditu ab exilio' unbrauchbar sei. Im Gegentheil, sie kann uns viel nützen. Denn wenn Cicero seinem Freunde keine Aussicht auf die Rückkehr eröffnet, so ist das ein Zeichen, dass der Brief eben ziemlich früh, also noch im Herbst an Plancius abging; vgl. oben S. 74 fg. das über ep. VI 14 (an Ligarius) Bemerkte. Sicher ist soviel, dass Caesar damals, als Cicero an Plancius schrieb, sich noch in Rom befand. Dafür spricht der ganze Ton des Briefes. Beachte § 1 sin autem in eo dignitas est, si quod sentias aut re efficere possis aut denique libera oratione defendere, ne vestigium quidem ullum est reliquum nobis dignitatis, agiturque praeclare, si nosmet ipsos regere possumus, ut ea, quae partim jam adsunt, partim impendent, moderate feramus — und § 4 de mea autem in te voluntate sic velim judices, me, quibuscumque rebus opus esse intellegam, quamquam videam, quis sim hoc tempore et quid possim, opera tamen et consilio, studio quidem certe rei, famae, saluti tuae praesto futurum.

Wenn das Gesagte, das vielleicht noch durch ep. IV 15 unterstützt wird, von einigem Gewicht ist, kann der Brief an Plancius IV 14 nicht später als im October geschrieben sein. Gesetzt, er falle in den Anfang dieses Monats, so hat Plancius sein Gratulationsschreiben circa einen Monat früher zu Papier gebracht, d. h. Anfangs September. Die Nachricht aber, dass Cicero wieder verheirathet sei, wäre dann etwa in den ersten Tagen des August von Rom abgegangen.

In jener Zeit oder ein wenig früher mag die Heirath mit der Publilia erfolgt sein. Bedenken wir aber, dass Cicero ep. ad Att. XII 11 sich erst eine Braut sucht und die Publilia noch gar nicht zu kennen scheint, so ist es nicht zu viel gewagt, wenn wir mit ep. XII 11 noch einige Wochen zurückgehen, ungefähr bis zu Anfang Juli oder Ende Juni. Demnach ist es glaubwürdig, dass epp. ad Att. XII 9, 10, 11 in derselben Zeit wie epp. ad fam. XVI 17, 18, 19, 20, 22 geschrieben wurden, nämlich: Sommer 46, wahrscheinlich Ende Juni.

Diese Wahrscheinlichkeit wird aber zur Gewissheit durch zwei Stellen in ep. ad Att. XII 11; einmal durch das bereits citirte videamus .... quid agamus de senatu. So konnte Cicero nur sprechen, als Caesar noch nicht lange in Rom war, und er selbst überlegen musste, wie er sich diesem gegenüber benehmen solle. Das Andere, was ich meine, sind die Schlussworte Atticae hilaritatem libenter audio. commotiunculis *συμπάσχω*. Diese Attica war krank gewesen, und die Besserung ihres Gesundheitszustandes wurde schon ep. ad Att. XII 6 extr. (Moser: im Quintilis 46 = Mai) angekündigt: Atticam doleo tam diu — sed quoniam jam sine horrore est, spero esse, ut volumus.

γ) an demselben Orte. Dass die beiden bekannten Gruppen von Briefen an dem nämlichen Orte entstanden sind, lässt sich direct nicht beweisen, indem in den Briefen an Tiro auch nicht die geringste Andeutung über die Localität sich findet. Mit dem Namen des Motho in ep. 18, 2 ist nichts anzufangen, da wir den Mann nicht näher kennen. Dagegen ist die Identität der Oertlichkeit indirect bereits festgestellt. Denn wenn die Briefe an Atticus und Tiro demselben Zeitpunkte angehören, wenn sie nicht allein denselben Gemüthszustand Ciceros, sondern auch die nämlichen äusseren Privatverhältnisse wiederspiegeln, so kann es nicht anders sein, als dass auch der Ort gemeinsam ist. Indessen ist es für unsern Zweck nicht einmal nöthig, dieses nachzuweisen. Es genügt, wenn wir wissen, wo Cicero epp. ad Att. XII 9, 10, 11 verfasst hat.

In Br. 9 lesen wir: cetera noli putare amabiliora fieri posse villa, litore, prospectu maris, tum his rebus omnibus. Cicero hatte also die Aussicht auf das Meer und befand sich an der Westküste Italiens. Längs derselben besass er im Ganzen sechs Landgüter: bei Antium (ad Att. II 1 init. 6, 1. 8 extr.), bei Astura südlich von Antium (ad Att. XII 19 init. 40, 3), bei Cumae (ad Att. IV 9, 2), bei Puteoli (ad Att. I 13, 6), bei Formiae (ad Att. I 4, 3) endlich bei Pompeji (ad Att. IV 9 extr. I 20 init.).

Die Frage ist, auf welchem dieser sechs Landsitze ist ep. ad Att. XII 9 geschrieben. Lünemann, Moser und Gruber nehmen an, auf

dem Gute bei Antium, ohne hiefür einen Grund anzugeben. Allein Boot (Ausg. der Briefe ad Att.) weist nach, dass vielmehr an das Cumanum zu denken ist. Er sagt: „sed quod Gruberus ex Antiati datam putat, in eo errat. cogitandum potius de Cumano, ubi Q. Marcium Philippum — nam hunc dicit nunc Amyntae filium — vicinum habebat, ut novimus ex ep. XIV 10, 3 comp. cum ep. XIV 11 extr.“ Die kurze Note bedarf einiger Erläuterungen.

Dass mit Amyntae filius in ep. XII 9 ein Philippus bezeichnet werden soll, ist zweifellos. Nun geht aus der Vergleichung von ep. ad Att. XIV 11 extr. modo venit Octavius et quidem in proximam (sc. meae) villam Philippi mit ep. XIV 10, 3 Octavius Neapolim venit XIV. Kal. ibi eum Balbus mane postridie, eodemque die mecum in Cumano, illam herditatem aditurum mit Sicherheit hervor: erstens, dass die Rede ist von L. Marcius Philippus (nicht Q.)[1]), Consul des Jahres 698/56 und Stiefvater des jungen Octavius (vgl. Suet. Aug. 8); zweitens, dass dieser Philippus in der Nähe von Ciceros Cumanum ein Landhaus hatte, welches in den Besitz des Octavius übergehen sollte. Boot hat somit Recht, wenn er epp. ad Att. 9, 10, 11 auf dem Cumanum geschrieben sein lässt. Dieselbe Ansicht theilen übrigens auch Teuffel in Paulys Realencycl. VI S. 2207 und Wieland, der zu ep. XII 9 anmerkt: „Vermuthlich auf seiner Villa zu Cumae.“

Wir sind jetzt so weit, dass wir wissen, dass Cicero die Briefe an Atticus XII 9, 10, 11 Mitte Juni bis Mitte Juli 46 geschrieben hat, und zwar auf dem Cumanum.

V) Bei Cumae sind ebenfalls geschrieben die Briefe ad fam. VII 4 und IX 23; denn in dem ersteren an Marius heisst es: a. d. IX. Kal. in Cumanum veni — und in dem andern an Paetus: heri veni in Cumanum.

Was das Datum betrifft, sind Lünemann, Billerbeck, Schütz, Wieland darin einig, dass beide Briefe mit epp. ad Att. XII 9, 10, 11 zusammengehalten werden müssen. Vgl. auch Teuffel in Paulys Realencycl. VI S. 2200: „Nach Caesars Rückkehr trieb sich Cicero im August und September (d. i. Juni und Juli nach der neuen Rechnung) eine Zeit lang auf dem Lande herum: ad fam. IX 23. VII 4. ad Att. XII 9.“ Demnach muss, wenn ep. ad Att. XII 9 in die Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli fällt, die Angabe a. d. IX. Kal. in ep. ad fam. VII 4 verstanden werden a. d. IX. Kal. Sept. alter Rechnung = 23. Juni neuer Rechnung, und ep. ad fam. IX 23 an Paetus bekommt das Datum: 24. Juni 46.

---

[1]) Das Nähere über ihn siehe bei Orelli Onomast. Tull. II S. 381—383.

Dieses Resultat bestätigt sich durch folgende Erwägungen. In ep. IX 23 weiss Cicero, nach dem Wortlaute zu urtheilen, zum ersten Male davon, dass Paetus krank ist. Wenn daher ein anderer Brief an Paetus IX 19 beginnt tamen a malitia non discedis q. sq., so ist anzunehmen, dass Paetus diesen Brief nach IX 23 erhalten habe. Nun wird in ep. IX 19, 1 über den Balbus gesagt, tenuiculo apparatu significas Balbum fuisse contentum. Hält man damit zusammen ep. IX 17, 1 (ebenfalls an Paetus) non tu homo ridiculus es, qui, cum Balbus noster apud te fuerit, ex me quaeras, quid de istis municipiis et agris futurum putem?, so ergibt sich, dass epp. IX 17 und 19 nur kurze Zeit auseinander liegen können. IX 17 aber ist, wie der Inhalt zur Genüge lehrt, in den ersten Wochen nach Caesars Rückkehr aus Africa geschrieben. Folglich gilt dies auch von IX 19, und da IX 23 vor IX 19 anzusetzen ist, in noch höherem Grade von IX 23. Die chronologische Reihenfolge der hier in Frage kommenden Briefe wäre somit: IX 23 (den 24. Juni), VII 4 (bald nachher), IX 19 und 17 im Juli. Für ep. IX 19 könnte ich mich auch auf Schütz berufen, welcher die Stelle § 1 neque hoc admiror, quod non suam potius (Balbus), sed illud, quod non ad suum erklärt: „nempe Caesar sub finem superioris mensis (Ende des vorletzten Monats; vgl. Cic. Cat. I 1, 1) Romam venerat, ut Cicero recte mirari posset, Balbum a porta non prius ad Caesarem quam ad se venisse."

Gruber gibt hier wiederum eine ganz abweichende Chronologie. Bei ihm besteht die Reihenfolge: epp. ad fam. IV 4. VI 6. IV 11. IX 26. VI 14. IX 23. VII 4 u. s. f., und er begründet sie S. 21, wie folgt: „cum Caesare Cicero quoque in urbem rediit; cf. ep. 456 (= IX 20); iterque, quod Bajas et in Cumanum ad Paetum suscipere voluit, quo ingratum rerum urbanarum adspectum effugeret (440 extr. = IX 2; 456 init.) distulit sine dubio Caesare ita jubente (473 extr. = IX 15; cf. 600 = ad Att. XIII 9) suscepitque demum hoc in Hispaniam profecto (457, 458)". Ueber 457 = ad fam. IX 23 und 458 = VII 4 fährt er dann fort: „has simul scriptas esse constat; Caesare jam profecto ex ep. 473 videmus, male igitur Schuetz jam ante Kal. Sept. eas scriptas putat."

Diese Argumentation ist durch den bisherigen Gedankengang hinreichend widerlegt. Ich habe nur noch einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen.

α) Warum Cicero die Reise nach dem Süden verschoben haben soll Caesare ita jubente, sehe ich nicht ein. Caesar hatte Cicero nichts zu befehlen; auf keinen Fall konnte er ihn daran hindern, seine Landgüter zu besuchen.

β) Halten wir uns an Grubers eigene Worte quo ingratum rerum urbanarum adspectum effugeret, so ist doch die natürliche Sachlage die, dass Cicero auf die Villa ging, während der Dictator noch in Rom war, dagegen wieder in Rom lebte, nachdem sich jener entfernt hatte. Nach Caesars Abreise hatte Cicero keinen Grund mehr, die Hauptstadt zu meiden.

γ) Die Stelle, auf die sich Gruber hauptsächlich stützt, ep. ad fam. IX 15, 5 (an Paetus) tamen, quam diu hic erit noster hic praefectus moribus, parebo auctoritati tuae; cum vero aberit, ad fungos me tuos conferam, beweist nichts. Ciceros Stimmung konnte sich rasch ändern und er von heut auf morgen einen andern Entschluss fassen. Dass dieser Fall wirklich eintrat, zeigt ein anderer, gleichfalls an Paetus gerichteter Brief IX 20, 2 proinde te para. cum homine et edaci tibi res est et qui jam aliquid intellegat. Damals, als Cicero dies schrieb, war Caesar noch in Rom wegen § 1 me autem a te ut surram velitem malis oneratum esse non moleste tuli. Die Aepfel, die Paetus seinem Freunde aus Neapel schickte, müssen Frühobst gewesen sein. Im September oder gar im October wären sie kein ausserordentliches Geschenk mehr gewesen, da Cicero zu jener Zeit in Rom ohne Mühe Obst jeder Art bekommen konnte.

Doch genug hievon! Wir dürfen trotz der abweichenden Aufstellungen Grubers ruhig dabei bleiben, dass ep. ad fam. IX 23 Ende Juni (den 24.) geschrieben ist.

VI) Im letzten Theil dieser Combination komme ich auf ep. IX 15 zu sprechen, d. h. auf den Brief, in dem von der lex sumptuaria des Dictators die Rede ist, und der diesen ganzen Excurs nothwendig gemacht hat. Die Frage ist nämlich, in welchem Verhältnisse steht ep. IX 15 zu der eben besprochenen ep. IX 23.

In ep. IX 23 erzählt Cicero: etsi M. Caeparius, cum mihi in silva Gallinaria obviam venisset quaesissemque, quid ageres, dixit, te in lecto esse, quod ex pedibus laborares. tuli scilicet moleste, ut debui, sed tamen constitui ad te venire, ut et viderem te et viserem et cenarem etiam. non enim arbitror, coquum etiam te arthriticum habere. Cicero spricht da von dem Leiden des Paetus in einer Weise, dass man glauben muss, es sei ihm bis dahin nichts darüber bekannt gewesen. Wer nun Brief IX 15 liest, erkennt auf den ersten Blick, dass derselbe durch die Erwähnung der Krankheit des Paetus mit IX 23 logisch verknüpft ist, und dass er die Antwort bildet auf zwei Briefe des Paetus. Die erste Hälfte von IX 15 (§§ 1—3) ist die Antwort auf des P. ersten Brief, welcher nach dem Wortlaut von §§ 1—3 nichts anderes enthielt als den Dank für die Beileidsbezeugung Ciceros. Was

ist also natürlicher, als dass besagter Brief die Replik war auf ep. ad fam. IX 23. Auf andere epist. Ciceros konnte er sich nicht leicht beziehen, weil dieser darin der Krankheit seines Freundes nur mit ein paar Worten oder gar nicht gedenkt und von allen möglichen anderen Dingen schwatzt. Wie sollte Paetus einen Brief, in welchem ihm Cicero verschiedene wichtige und unwichtige Mittheilungen machte, bloss mit einer Danksagung für freundschaftliche Theilnahme beantwortet haben?

Die zweite Hälfte von ep. IX 15 (§§ 3—5) ist die Antwort auf einen andern Brief des Paetus, worin dieser Ciceros Absicht, in Neapel ein Haus zu kaufen, zwar missbilligte, aber doch für den Fall, dass sein Freund darauf bestehen wollte, mit Rath und That zu helfen versprach. Vgl. § 5 domum Sullanam desperabam jam, ut tibi proxime scripsi, sed tamen non abjeci. tu velim, ut scribis, cum fabris eam perspicias. si enim nihil est in parietibus aut in tecto vitii, cetera mihi probabuntur. Was die domus Sullana betrifft, so ist in keinem andern Briefe Ciceros davon die Rede. Die Worte ut tibi proxime scripsi müssen daher auf einen nicht erhaltenen Brief gehen, den Cicero kurz nach IX 23 dem Paetus übersandte, und den dieser mit jener ep. IX 15. 1 und 3 genannten altera epistula beantwortete. Die Beziehungen der verschiedenen Briefe zu einander können etwa auf folgende Art anschaulich gemacht werden:

α) Cicero an Paetus IX 23.	β) Cicero an Paetus; verloren. Vgl. ep. IX 15, 5 domum Sullanam desperabam jam, ut tibi proxime scripsi.
γ) Paetus an Cicero. Vgl. ep. IX 15, 1 uni, quam quadriduo (in einigen codd. steht triduo) ante acceperam a Zetho q. sq.	δ) Paetus an Cicero. Vgl. ep. IX 15, 1 alteri, quam attulerat ... Phileros tabellarius — § 3 altera epistula.

ε) Cicero an Paetus ep. IX 15.

Und nun das Datum von ep. IX 15. Cicero schrieb ep. IX 23 am 24. Juni auf dem Cumanum. Der Adressat, Paetus, befand sich nach IX 15, 3—5 in Neapel; er erhielt daher Br. IX 23 vielleicht schon nach einem Tage und beantwortete ihn jedenfalls bald mit Brief γ. Diesen aber bekam Cicero in Rom vier (oder drei) Tage vor der Abfassung von ep. IX 15. Wir sehen, dass ep. IX 15 nur ganz kurze Zeit nach ep. IX 23 geschrieben sein muss, ungefähr im Anfang des Juli 46, d. i. drei Monate vor der Zurückberufung des Marcellus.

Vita.

Als Sohn des Bernhard Schmid und der Regina Spörri wurde ich, Siegfried Schmid, am 17. März 1861 zu Oberehrendingen (Kt. Aargau) geboren. Ich besuchte zuerst die Elementarschule in Unterehrendingen, sodann von 1875—1879 die Bezirksschule in Baden und von 1879—1883 das Gymnasium in Aarau. Nach bestandener Maturitätsprüfung bezog ich im April 1883 die Universität Genf, verliess sie jedoch nach Verfluss eines Semesters und begab mich nach München, um daselbst classische Philologie zu studiren; ich hörte während zweier Semester die HH. Christ, Wölfflin, Froschammer, Prantl, Rockinger. Im October 1884 liess ich mich an der Universität Zürich immatriculiren, vollendete meine Studien und erlangte am 23. December 1887 nach abgelegter Prüfung das Diplom für das höhere Lehramt in den Fächern der classischen Philologie.

Meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Hugo Blümner, Arnold Hug, Hermann Hitzig, Heinrich Schweizer-Sidler, G. Meyer v. Knonau, Adolf Kägi statte ich bei dieser Gelegenheit den herzlichsten Dank ab.

Lc 40.594
Untersuchung uber die frage der ec
Widener Library
006887604
3 2044 085 197 085